

Materialien

Heft 26

Andrea Prehn

Versicherung in
Museen und Ausstellungen

aus dem
**Institut für
Museums-
kunde**

Staatliche Museen
Preußischer
Kulturbesitz · Berlin

**Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz
Institut für Museumskunde Berlin**

Heft 26

Andrea Prehn

**Versicherung in
Museen und Ausstellungen**

ISSN 0931-7961 Heft 26

Berlin 1989

Vorwort

Die Anregung, eine Darstellung der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Verfahren zur Versicherung von wertvollen Objekten in Museen und bei Ausstellungen vorzulegen, ist aus der Wissenschaftlichen Institutskommission am Institut für Museumskunde der Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz hervorgegangen. Der Vertreter einer Bundesbehörde hatte in diesem Gremium mit seiner Bitte an das Institut die Hoffnung verbunden, daß es durch die Darstellung der Versicherungsmechanismen und -praktiken leichter werden würde, Mittel und Wege aufzuzeigen, wie die Träger von Museen von diesen immer drückenderen Belastungen ihrer Haushalte wenn nicht befreit, so doch erleichtert werden könnten.

Der Aufgabe, welcher sich die Verfasserin dieses Heftes gegenüber sah, war zunächst nicht einfach zu lösen. Ihre Gesprächspartner waren nicht allein Behörden und Mitarbeiter der von ihnen betreuten Museen, sondern auch die Versicherungen sowie Versicherungsrechtler an den Hochschulen. Ihnen allen sei auf diesem Wege für ihre große Hilfsbereitschaft gedankt. Es ist dieser Hilfsbereitschaft zu verdanken, wenn es gelingen konnte, nicht allein eine methodische Darstellung zu liefern, sondern auch eine größere Klarheit in unsere Vorstellung von der vor Ort sehr unterschiedlichen Handhabung zu bringen. Es bot sich an, die Darstellung in zwei Abschnitte zu gliedern: zunächst werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Versicherung von musealem Sammlungsgut, also die Arbeitsgrundlagen für die Versicherungen, dargestellt, in einem zweiten Abschnitt die praktischen Maßnahmen der Versicherung aus der Sicht der Museen.

Andreas Grote

Berlin, Mai 1989

Das Institut für Museumskunde Berlin stellt in regelmäßigen Abständen Materialien aus der laufenden Arbeit für interessierte Fachleute zur Verfügung. Diese Hefte gelangen nicht in den Buchhandel und werden nur auf begründete Anfrage hin ausgegeben. Eine Liste der bisher erschienenen "Materialien"-Hefte (ISSN 0931-7961) befindet sich am Ende des Heftes.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Versicherung von musealem Sammlungsgut	7
1. Der Rechtsbegriff der Versicherung	7
1.1. Die Rechtsvorschriften und sonstige Versicherungsbedingungen	8
1.2. Der Versicherungsvertrag	9
1.3. Die Besonderen Bedingungen (BB)	11
1.4. Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS)	12
1.5. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)	12
1.6. Die Prämie	14
1.6.1. Der Zeitpunkt der Prämienzahlung	14
1.6.2. Die Prämienarten und die rechtlichen Konsequenzen einer Verletzung der Prämienzahlungspflicht	14
1.6.3. Prämienzahlung durch Dritte	15
1.6.4. Die Prämienberechnung	15
1.6.5. Einige Möglichkeiten, die Versicherungskosten zu modifizieren	18
1.7. Die Obliegenheiten	19
1.7.1. Die vorvertragliche Anzeige- oder Deklarationspflicht	20
1.7.2. Die Gefahrstandspflicht	21
1.7.3. Die vorbeugenden Obliegenheiten	22
1.7.4. Die Obliegenheiten im Schadensfall	24
1.8. Die Wertangaben	25
1.8.1. Die Versicherungssumme	25
1.8.2. Der Versicherungswert	25
1.8.3. Der deklarierte und der taxierte Wert	27
1.8.4. Die Unterversicherung	28
1.8.5. Die Überversicherung	28
1.8.6. Die Wertminderung	29
1.9. Gefahr und Schaden	30
1.9.1. Gefahrenquellen und Schadensursachen	30
1.9.2. Der Deckungsumfang	31
1.9.3. Der Schaden	32
Die Versicherung von musealem Sammlungsgut aus der Sicht der Museen	35
2. Der Umgang der Museen mit der Versicherung von musealem Sammlungsgut	35
2.1. Der Kostenpunkt "Versicherung"	38
2.2. Die Eigendeckung	39
2.2.1. Ausländische Systeme der Eigendeckung	40
2.3. Die Vor- und Nachteile von Versicherung und Eigendeckung	40
2.3.1. Vor- und Nachteile der Versicherung	41
2.3.2. Vor- und Nachteile der Eigendeckung	41
3. Der Leihverkehr	42
3.1. Der Rechtsbegriff der Leihe	42
3.2. Der Leihvertrag	43
3.2.1. Die Leihvertragsbedingungen	43
3.3. Die Haftung im Leihverkehr	44
3.3.1. Die Haftung nach BGB	45
3.3.2. Die Haftungsregelungen im Leihverkehr	45
3.4. Die Versicherung im Leihverkehr	47
Verzeichnis der Abkürzungen	48
Literaturhinweise	49

Anlagen

1.	Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen (BB Kunstgegenstände 1972)	51
2.	Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen ADS - Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984)	53
3.	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen (aus dem Jahre 1957)	57
4.	Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (aus dem Jahre 1988) - AVB Ausstellung 1988 -	61
5.	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privatbesitz (AVB Kunstgegenstände 1981)	69
6.	Deutscher Bundestag - 8. Wahlperiode Drucksache 8/3109: Empfehlung zum Schutz von beweglichem Kulturgut	73
7.	Selbstversicherungsbestätigung der Freien und Hansestadt Hamburg für von den Hamburger Museen entliehene Sammlungsgegenstände	79
8.	Musterleihvertrag für eine befristete Leihe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 5.11.1976 -	81
9.	Einige exemplarische Leihverträge:	
	a) Brücke-Museum, Berlin	85
	b) Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Staatliche Museen, Berlin	86
	c) Hamburger Kunsthalle	91
	d) Landeshauptstadt Hannover	92
	e) Stiftung Nordfriesland, Husum	93
	f) Stadt Köln	95
	g) Württembergisches Landesmuseum Stuttgart	96
10.	Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Empfehlung zu Fragen der Haftung und Versicherung von Leihgaben bei Ausstellungen (Überarbeiteter Entwurf)	97
	Veröffentlichungen aus dem Institut für Museumskunde	99

Zusammenfassung

Kunstversicherungen: für den Ausstellungsbesucher nicht sichtbar, für den Ausstellungsmacher ein einschränkendes Ärgernis, für die Museumsverwaltungen ein Routineverfahren, für einen Verwaltungsbeamten in großen Einrichtungen zeitweise ein abschließliches Arbeitsgebiet, für die Versicherungen ein lukrativer Markt.

Die Versicherung von musealem Sammlungsgut ist im allgemeinen teuer und nur schwer unter einem Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beurteilen. Die nicht errechenbare Wirtschaftlichkeit wirft immer wieder die Frage nach den Einsparungsmöglichkeiten, sowie nach Sinn und Zweck oder Funktion der Versicherung von Kunstgegenständen auf.

Dieser Umstand führte in den letzten dreißig Jahren immer wieder zu der Frage nach der Versicherung im musealen Bereich. In einer 1959 begonnenen Untersuchung des Deutschen Museumsbundes e.V. wurde z.B. festgestellt, daß die Prämiensätze im Vergleich zu den Versicherungsbedingungen stark divergieren. Mit einer 1973 vom Unterausschuß für Museen und Denkmalpflege (UAMD) der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) in Auftrag gegebenen Untersuchung wurde nach der Möglichkeit einer einheitlichen Richtlinie in den Fragen von Haftung und Versicherung gesucht. Das Aspen-Institut Berlin organisierte 1979 einen Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene mit dem Schwerpunkt "Staatsgarantie".

Während die Museen nach günstigen Angeboten von Versicherern suchen und sich um eine Alternative zum Versicherungsschutz bemühen, haben die Versicherer ihren Markt ausgebaut. Das steigende kulturelle Angebot und die damit verbundenen Ausstellungsaktivitäten brachten die Spezialisierung einiger Versicherer auf diesen Teilbereich mit sich.

Kennzeichnend für diese Entwicklung ist z.B. der sogenannte "Zocher-Tarif", eine speziell für Museen und Ausstellungen gültige Prämienbemessungsgrundlage. Die bislang gültigen "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungen" wurden 1988 neu erstellt und enthalten jetzt Sonderbedingungen für die Versicherung von Kunstausstellungen. Zur Zeit finden noch beide Ausgaben dieser Versicherungsbedingungen Anwendung, die ältere und die jüngere. Schon seit längerem (1972) gibt es "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen", die sich vorwiegend auf das Transportrisiko beziehen und dadurch die Richtlinien der "Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen" unterstützen. Letztendlich hat auch die Beschäftigung von Kunsthistorikern bei den Versicherungen und eine gezielte Schulung der Angestellten dazu beigetragen, daß die Versicherungen den Ansprüchen einer Kunstversicherung gerecht werden.

Die Versicherung von musealem Sammlungsgut gehört für die meisten Museen – gleich welcher Trägerschaft – für die eigenen Bestände und/oder für den Leihverkehr zum Museumsalltag.

Je nach Finanzkraft der Träger wird ein Versicherungsschutz für die eigene Sammlung eingesetzt. Während die Länder für ihre Sammlungen keine Bestandsversicherungen abschließen, versichern viele Städte und andere kommunale Einrichtungen ihre

Bestände mit unterschiedlichen Maßgaben (z.B. Museumsgebäude und Museums-sammlungen als Versicherungsgegenstand einer Feuerpflichtversicherung).

Sieht man von einigen Regelungen einzelner Bundesländer ab, so wird der Leihverkehr mit einer Versicherungspflicht verbunden, die von den Leihgebern erteilt wird. Hierbei ist die geläufigste Form eine Versicherung "von Nagel zu Nagel".

Die Versicherungspflicht des Leihverkehrs ist in enger Verbindung zu den Haftungsbedingungen zu sehen, die mit ihren Forderungen über die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinausgehen. Mit diesen Haftungsbedingungen gehen die Museen große Risiken ein, die in begrenztem Maße durch einen Versicherungsabschluß verringert werden.

Die radikalste Form der Einsparung von Versicherungsgeldern stellt die sogenannte "Staatsgarantie" oder "Eigendeckung" dar. Einige Bundesländer, wie Baden-Württemberg oder die Freie und Hansestadt Hamburg praktizieren seit längerem dieses Verfahren. Die Erfahrungen, die mit der Eigendeckung gemacht wurden, werden dort als vorwiegend positiv beschrieben, und dies auch hinsichtlich der Bedenken, die allgemein diesem Verfahren gegenüber geäußert werden. Eine allgemeinere Einführung der Eigendeckung wird dennoch in nächster Zeit nicht zu erwarten sein.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Versicherung von musealem Sammlungsgut

Die Versicherung von musealem Sammlungsgut wird im allgemeinen vorrangig unter dem finanziellen Aspekt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses gesehen. Dies ist für viele Museen und Ausstellungen ohne Frage der wichtigste Ansatzpunkt für die Versicherung eigener Sammlungsstücke, Leihgaben und Leihnahmen. Um jedoch die Grenzen und Möglichkeiten dieser Form von Schadensausgleich zu betrachten, sind eine Reihe von rechtlichen und marktwirtschaftlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten darzustellen, die die Grundlagen der Versicherung von musealem Sammlungsgut bilden.

1. Der Rechtsbegriff der Versicherung

Anstatt einer Definition des Begriffs "Versicherung" erscheint es in diesem Zusammenhang sinnvoller, grundsätzlich auf den Rechtsbegriff der Versicherung einzugehen. Dies ist in zweierlei Hinsicht nötig: zum einen wird die Abgrenzung zu ähnlichen Rechtsgebilden, wie zu der Bürgschaft, deutlich, zum anderen, und das ist in der Verbindung Versicherungen und Museen von größerer Bedeutung, läßt sich mit Hilfe der sogenannten Merkmale eines Versicherungsgeschäfts klären, inwieweit für Museen und Ausstellungen ein Versicherungsbedarf besteht.

Als kennzeichnende Merkmale¹ im rechtlichen Sinne werden für ein Versicherungsgeschäft vorausgesetzt:

- daß eine Reihe von gleichgearteten Gefahren die Betroffenen zu einer Gefahrengemeinschaft zusammenführt,
- daß die Gefahren finanzielle und materielle Verluste zur Folge haben können, wenn aus der Gefahr ein Schaden wird. Weder der Zeitpunkt des Schadenseintrittes, noch das Ausmaß des Verlustes sind vorhersehbar,
- daß der Schaden das Vermögen des Betroffenen beeinträchtigt. Ein Schadensausgleich wird dadurch notwendig oder zumindest wünschenswert, so daß der Betroffene der Mittel bedarf, den Schaden zu decken,
- daß der Bedarf an Schadensausgleichsmitteln durch die Glieder der Gefahrengemeinschaft gedeckt wird. Voraussetzung dafür ist, daß die Versicherung mit Entgeltlichkeit verbunden ist. Erst die Verpflichtung zu der Zahlung einer Prämie durch die einzelnen Glieder der Gefahrengemeinschaft ermöglicht es, den Schadensausgleichsbedarf eines Betroffenen zu decken,
- daß im Gegenzug die einzelnen Glieder der Gefahrengemeinschaft auf die Versicherungsleistungen im versicherten Schadensfall einen Rechtsanspruch haben.

Die recht abstrakt gehaltene Begrifflichkeit der versicherungsrechtlichen Literatur läßt sich hier durchaus auch auf eine Versicherung von musealem Sammlungsgut übertragen; die Möglichkeiten, die in dieser Verbindung liegen, werden im Folgenden verdeutlicht. Gleichzeitig werden auch die Grenzen der Versicherbarkeit von Kunstgegenständen anhand dieser Merkmale spürbar.

1) Siehe hierzu ausführlicher Hans Möller: Versicherungsvertragsrecht. Wiesbaden 1977, S. 15-17

Museale Sammlungsstücke sind tagtäglich einer Reihe von Gefahren ausgesetzt, die zu einer Beschädigung oder einem Totalschaden führen können. Sie können durch einen Transportunfall beschädigt oder zerstört werden. Ihre Werte ziehen Diebe an. Klimatische Bedingungen müssen eingehalten werden. Museen sind nicht lückenlos vor Feuer- und Wasserschäden geschützt – um nur einige Gefahrenquellen aufzuzeigen. Um Schäden zu vermeiden, lassen sich einige Gefahrenquellen durch gute Sicherheitsmaßnahmen einschränken. Andere würden sich nur durch die Aufhebung des Risikos vermeiden lassen. Zum Beispiel läßt sich die Möglichkeit eines Transportschadens vermeiden, indem auf den Transport überhaupt verzichtet wird, damit wird aber auch auf die Möglichkeit verzichtet, Ausstellungen mit fremden Beständen durchzuführen. Eine gänzliche Beseitigung von Gefahren ist also nicht möglich bzw. denkbar. Nicht jede Gefahr führt jedoch zwangsläufig zu einem Schaden.

Von der Möglichkeit eines Schadens sind alle Eigentümer und Besitzer von musealem Sammlungsgut betroffen, so daß von ihnen als einer "Gefahrgemeinschaft" gesprochen werden kann, die den Ansatz für ein Versicherungsgeschäft bieten.

Museen verwalten im allgemeinen Sammlungen von großem Wert. Nicht jeder Schaden an einem Ausstellungsstück bedeutet einen Wert- und Qualitätsverlust für die Sammlung, aber große Schäden sind ein Einschnitt in den Besitzstand eines Museums. Neben der Verantwortung für die eigene Sammlung tragen viele Museen zusätzlich die Verantwortung für das Eigentum Dritter. Für kurz- und langfristige Leihgaben gibt es strenge Haftungsbedingungen, eine Ersatzleistung im Schadensfall ist für alle Museen Pflicht.

Die Versicherung der eigenen Sammlung oder des Eigentums Dritter ist also eine vorbeugende Maßnahme für den Schadensfall und eine Absicherung gegen große Vermögensschäden. Da aber die Entgeltlichkeit ein Merkmal des Rechtsbegriffs der Versicherung ist und es sich im Falle von Museen um hohe Werte handelt, ist die Mitgliedschaft in der "Gefahrgemeinschaft Versicherung" teuer und daher manchen Museen mit besonders hoch taxierten Sammlungen gar nicht möglich.

Auch der Rechtsanspruch auf eine Schadensersatzleistung im versicherten Schadensfall ist zu bedenken. Das Augenmerk einer musealen Sammlung liegt weniger auf den finanziellen Werten, die in einem Museum zusammenkommen, als auf den kulturellen. Wenn ein einzigartiges Sammlungsstück zerstört ist, ist es verloren und kann nicht ersetzt werden. Der Rechtsanspruch auf eine Schadensersatzleistung kann demnach nur darin liegen, Mittel zu beschaffen, die den Neuerwerb eines entsprechend wertvollen Objektes ermöglichen, um auf solche Weise die Attraktivität einer Sammlung zu erhalten.

1.1. Die Rechtsvorschriften und sonstige Versicherungsbedingungen

Als Rechtsquelle für die Versicherung von musealem Sammlungsgut finden die Vorschriften des **Versicherungsvertragsgesetzes** (i.w. VVG) Anwendung, wobei neben den Vorschriften für alle Versicherungszweige (§§ 1-18 VVG) insbesondere die Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung (§§ 49-80 VVG) und die Bestimmungen der Transportversicherung (§§ 129-148 VVG) von Bedeutung sind. Die Koppelung von

Schadens- und Transportversicherung ist ein Ausdruck für die Spannweite der Risiken; sie steht im Zusammenhang mit der "all risks" - Deckung.

Für die einzelnen Versicherungsverträge gelten über die Regelungen des VVG hinaus die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung)**, die **Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen (BB Kunstgegenstände)**, sowie die **Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS)**. Weiterhin finden, je nach Vertragsabschluß, für einzeln abgeschlossene Zusatzdeckungen deren Bestimmungen Anwendung, wie die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Streik und Aufruhr, die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruch- und Diebstahlversicherung, die Allgemeinen Bedingungen für Feuerversicherung etc. Auf diese Vertragsgrundlagen soll hier nicht weiter eingegangen werden. Die AVB Ausstellung und die BB Kunstgegenstände, sowie die ADS mit den Besonderungen Bedingungen für die Güterversicherung werden im weiteren schwerpunktmäßig behandelt.

In der Rangfolge der rechtlichen Bedingungen gehen die individuellen Vertragsvereinbarungen allen anderen allgemeinen Versicherungsbedingungen vor. Die "Besonderen Bedingungen", sofern von einem Versicherungszweig herausgegeben und dem Vertragsinhalt angeschlossen, gehen wiederum den AVB vor.

Ist ein Sachverhalt weder durch schriftlichen Vertrag noch durch die AVB oder durch die BB oder ADS geregelt, gelten die Vorschriften des VVG.

1.2. Der Versicherungsvertrag

Je nach versichertem Interesse bieten sich für die Museen unterschiedliche Vertragsformen an.

In erster Linie läßt sich zwischen der ständigen Sammlung als Versicherungsgegenstand und einer Ausstellungsversicherung unterscheiden. Darüberhinaus besteht die Möglichkeit einer Globalversicherung, die z.B. die Museumsbestände in den umfassenden Versicherungsvertrag einer Gemeinde integriert, oder einer Versicherung, die sich nur auf bestimmte Gefahren bezieht, wie z.B. eine reine Transportversicherung.

Der unterschiedliche Umfang von Versicherungsverträgen im Museums- und Ausstellungsbereich rührt daher, daß es keine einheitliche Bestimmung gibt, die die Museen verpflichtet, ihre Bestände zu versichern. Die Entscheidung, ob und wie Museumssammlungen und Ausstellungsexponate versichert werden sollen, liegt bei den jeweiligen Rechtsträgern, den Ausstellungsleitungen oder den Eigentümern der Kunstgegenstände. Allerdings gibt es in einzelnen Bundesländern, z.B. Bayern, und in einzelnen Regionen landesrechtliche Vorschriften zur Feuerpflichtversicherung der Gebäude, in die Museen einbezogen sind.²

Den Museen werden im allgemeinen zwei unterschiedliche Vertragsformen von den Versicherungen angeboten: die **Kunstrahmenpolice** und die **Kunstgeneralpolice**.

2) Eine ausführliche Übersicht der landesrechtlichen Vorschriften zur Feuerpflichtversicherung in Astrid Doerry: Die Rechtsstellung der Pflicht- und Monopolanstalten der Gebäudeversicherungen im gemeinsamen Markt. Hamburg 1965.

Die **Kunstrahmenpolice** legt alle grundlegenden Vertragsbedingungen fest, wie z.B. Vertragsdauer, Prämienätze, Schadensregulierung etc. Kennzeichnend für die "Kunstrahmenpolice" ist der Umstand, daß lediglich die Rahmenbedingungen beschrieben werden. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich dabei nicht, alle Exponate unter diesem Vertrag durch Einzelpolice zu versichern. Die Auflistung aller versicherten Ausstellungsobjekte wird erst im Schadensfall verlangt. Das erspart dem Versicherungsnehmer bei schadensfreiem Verlauf unerwünschten Verwaltungsaufwand, was gerade bei großen Ausstellungen erleichternd ist. Im Schadensfall jedoch, zumindest bei größeren Schadensfällen, ist eine Auflistung aller versicherten Objekte unvermeidbar. Die Versicherungen wollen damit ausschließen, daß eine **Unter- oder Überversicherung** vorliegt. Ein weiteres Kennzeichen der "Kunstrahmenpolice" ist der Umstand, daß der Versicherer die Konditionen vorgibt. Hierbei hat er sich jedoch nach den marktüblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu richten.

Die Vertragsbedingungen einer **Kunstgeneralpolice** dagegen werden zwischen beiden Vertragsparteien ausgehandelt. Im Gegensatz zur "Kunstrahmenpolice" ist der Versicherungsnehmer einer "Kunstgeneralpolice" verpflichtet, innerhalb des Vertragszeitraumes die jeweiligen Ausstellungsobjekte in Einzelpolice zu versichern. Die Einzelpolice sind zwar mit mehr Verwaltungsaufwand verbunden, die Regulierung eines Schadensfalles ist jedoch unkomplizierter. In den meisten Fällen wird der "Kunstgeneralpolice" der Vorzug gegeben.

Für beide Vertragsformen sind grundlegende Bestimmungen zu beachten.

Fester Vertragsbestandteil ist die Bezeichnung der beiden Vertragspartner, der Versicherung und des entsprechenden Museums bzw. dessen Rechtsträger.

In puncto **Versicherungsdauer** ist zwischen der Dauer eines General- und Rahmenvertrags - in der Regel ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bei nicht erfolgter Kündigung - und der Dauer des Versicherungsschutzes bei Einzelpolice zu unterscheiden. Letztere richten sich im allgemeinen nach der Dauer eines Leihvertrags.

Weiterer Bestandteil des Vertrags ist der **Deckungsumfang** der Versicherung. Wichtig für seine Bemessung sind die Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, die Versicherungshöchstsumme, Änderungen und Erweiterungen der BB Kunstgegenstände, der ADS und der AVB Ausstellung sowie die vertraglich festgehaltene Absicherung gegen besondere Risiken. In der Regel gilt für Ausstellungsversicherungen der vereinbarte Deckungsumfang "von Nagel zu Nagel".

Die ausgehandelten Prämienätze werden im Versicherungsvertrag schriftlich niedergelegt.

Insbesondere sollte darauf geachtet werden, daß die sogenannte **Versehensklausel** in den Vertrag aufgenommen wird. Sie verhindert nachteilige Auswirkungen für den Versicherungsnehmer bei Änderungen und Irrtümern, die im regen Ausstellungsbetrieb jederzeit auftreten können.

In jedem Fall gilt für einen Versicherungsvertrag, wie für alle übrigen kaufmännischen Verträge, bereits eine mündliche Absprache als vertragliche Abmachung. Der sich aus

den Verhandlungen ergebende **Versicherungsschein** ist die Urkunde, die die Verhandlungsergebnisse schriftlich bestätigt.

Im Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Übersendung des Versicherungsscheins gilt die sogenannte **vorläufige Deckungszusage**. Im Rahmen dieser Deckungszusage sind die bezeichneten Museumsobjekte bereits versichert, ohne daß eine schriftliche Abmachung besteht. Der Zeitraum, in dem die Exponate im Rahmen der vorläufigen Deckungszusage versichert sind, ist kostenpflichtig. Die Zahlung wird mit der Prämienzahlung gefordert (vgl. weiter unten S. 14 unter 1.6.1.).

1.3. Die Besonderen Bedingungen (BB)

Die sogenannten "Besonderen Bedingungen" greifen aus der Gesamtheit der Gefahren einzelne Risiken heraus und legen ausführlichere Bestimmungen fest, die erfüllt sein müssen, damit der Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden kann. Die BB werden von den einzelnen Versicherungsverbänden vorformuliert und in der Regel dem Versicherungsvertrag angeschlossen. Die BB bedürfen keiner Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Sie sind aber dennoch für Versicherungsverträge als rechtsgeschäftliche Grundlage anerkannt und beschreiben unabhängig von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft die Verbandsbedingungen. Umstände, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, können in den Bestimmungen der BB aufgeführt sein. Erst wenn die BB keine Auskünfte geben, finden die Regelungen der AVB Anwendung. Diese Reihenfolge ist auf jeden Fall zu beachten, denn der Versicherer überprüft im Schadensfall, ob die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten wurden. Hat der Versicherungsnehmer z.B. die Regelung der BB ignoriert, weil ihm die anderslautende Bedingung der AVB einsichtiger erschien, so kann sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen.

Als einzige BB für museales Sammlungsgut finden die 1972 vom Deutschen Transport-Versicherungs-Verband herausgegebenen **Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen** Anwendung (s. Anlage 1). Diese BB beziehen sich insbesondere auf die Versicherung "von Nagel zu Nagel" und enthalten daher Maßgaben für die Verpackung, die Beförderungsbestimmungen und die Deklarationsvorschriften für Kunstwerke aller Art.

Die Beförderungsbestimmungen beziehen sich auf den Transport mit der Eisenbahn, dem Kraftwagen, dem Schiff, mit der Post und auf Lufttransporte. Neben den Bedingungen, die auf die unterschiedlichsten Transportmittel Bezug nehmen, orientieren sich die BB an den Ansprüchen, die die Materialien der Kunstgegenstände stellen und an den Versicherungswerten der Gegenstände, die versandt werden.

Im Großen und Ganzen sind die Bestimmungen der **BB Kunstgegenstände** so allgemein gehalten (z.B. die Verpackungsbestimmungen), daß den Museen für ihre Sicherheitsvorkehrungen keine unnötigen Vorschriften gemacht werden.

Dennoch sei auf zwei Bestimmungen der **BB Kunstgegenstände** insbesondere hingewiesen.

Die Bestimmung 2.3 Lufttransporte fordert von dem Versicherungsnehmer, die Ausstellungsobjekte mit 10 % ihres Wertes als Wertgut zu deklarieren, was in letzter Konsequenz zu einem Mehrpreis im Frachtbereich führt.

Ferner ist die Bestimmung 2.6.1 Begleittransporte zu beachten, die als Transportbegleitung männliche Personen vorschreibt. Diese Bedingung ist zwar ihrer Forderung nach einsehbar, kann aber von einigen Museen aufgrund der Personallage nicht immer eingehalten werden.

Diese beiden Bestimmungen sind in den Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter in den AVB Ausstellung 1988 (s. Anlage 4) geändert worden. Da aber rechtlich gesehen, die **BB Kunstgegenstände** vor den **AVB Ausstellung** gelten, wird im Schadensfall in erster Linie überprüft werden, ob die Beförderungsbestimmungen der **BB Kunstgegenstände** eingehalten worden sind. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die erwähnten Bestimmungen der **BB Kunstgegenstände** durch vertragliche Änderungen zu umgehen und die Regelungen der **AVB Ausstellung 1988** in den Vertrag aufzunehmen.

1.4. Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS)

Die Bezeichnung **Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen** in Verbindung mit den **Besonderen Bestimmungen für die Güterversicherung** (s. Anlage 2) sollte nicht irritieren, denn die Bestimmungen sind nicht nur für den Seetransport erstellt, sondern beziehen sich auch auf alle anderen Transportmittel.

Weitaus umfassender als in der **BB Kunstgegenstände** werden hier die Versicherungsbedingungen für den Transport geregelt, z.B. Gefahrenänderung, Versicherungswert oder Bestimmungen für den Schadensfall. Allerdings sind diese Bedingungen nicht explizite auf die Belange von Kunstgegenständen zugeschnitten.

Beachtenswert ist die Bestimmung 1.2 "Deckungsformen". In der Regel wird hier für museales Sammlungsgut die volle Deckung vereinbart. Die Alternative zur vollen Deckung wäre die Strandungsfalldeckung. Sie wurde jedoch für andere Versicherungsgegenstände entwickelt – nicht für fragile Kunstwerke.

1.5. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Das Bedürfnis, die Notwendigkeit und das Interesse daran, etwas zu versichern, reicht von der Versicherung von Industrieanlagen bis hin zu besonders hochgeschätzten Körperteilen. Der Versicherungsmarkt wird so zu einem inhomogenen, unübersichtlichen Geschäft, das sich wegen der sich ständig ändernden Marktlage gesetzlichen Regelungen entzieht.

Weiterhin ist der Versicherungsschutz eine eher unsichtbare Leistung, deren Wirkung erst im Schadensfall in Kraft tritt und sichtbar wird.

Die einzelnen Versicherungszweige geben daher Verbandsbedingungen heraus, die sogenannten **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)**. Die entsprechenden AVB werden dann allen gleichgearteten Versicherungsverträgen gesetzesähnlich und als eine Art von Produktbeschreibung zur Grundlage gemacht.

Anders als die BB bedürfen die AVB einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und müssen übersichtlich, vollständig und einheitlich die Leistungen, Grenzen und Bedingungen des jeweiligen Versicherungsschutzes aufführen³.

Anhand der AVB kann sich der Versicherungsnehmer also einen Überblick über das Angebot des jeweiligen Versicherungsverbandes machen und nachvollziehen, welchen Bedingungen er zu folgen hat, wenn er den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen will.

Sollte der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß noch nicht über die einzelnen Verbandsbedingungen informiert worden sein, so sind ihm laut aufsichtsbehördlicher Anordnung (VerBAV 1977/402), die entsprechenden AVB spätestens bei Zusendung des Versicherungsscheins zur Kenntnisnahme beizufügen.

Für die Versicherung von musealem Sammlungsgut im Ausstellungsbereich gelten die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungen** (AVB Ausstellung). Derzeit werden zwei verschiedene Versionen der AVB Ausstellung angewandt, denn 1988 wurden vom Deutschen Transport- Versicherungs-Verband e.V. neue Versicherungsbedingungen herausgegeben, die **AVB Ausstellung 1988** (s. Anlage 4). Sie werden derzeit jedem neu abgeschlossenen Vertrag beigelegt. Die seit 1957 geltenden **AVB Ausstellung** (s. Anlage 3) wurden damit überarbeitet, aktualisiert und durch "Sonderbedingungen für Kunstausstellungsversicherungen" auf die Belange von musealem Sammlungsgut zugeschnitten. Die **AVB Ausstellung** in der Fassung von 1957 behalten für laufende Versicherungsverträge, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ihre Gültigkeit.

Neben den AVB Ausstellung seien die **AVB Kunstgegenstände 1981** (s. Anlage 5) erwähnt. Diese AVB sind explizite auf die Versicherung von Kunstgegenständen ausgerichtet und formulieren als solche fachgerecht die Leistungen und Bedingungen der Kombination von Kunst und Versicherung; sie gehen dabei allerdings von Gegebenheiten aus, die sich auf Kunstgegenstände im Privatbesitz beziehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich z.B. nach § 4 Abs. 2 erst nach Vereinbarung auf andere "Orte, wie Ausstellungen, Auktionen, Galerien und Restaurationswerkstätten, Museen und dergleichen".

Außerdem ist anzumerken, daß für die Versicherung einer ständigen Sammlung und auch für die Gegebenheiten von Ausstellungen, sofern sie sich auf die sogenannten klassischen Risiken (Feuer, Wasser, Einbruch, Beschädigungen) beziehen, die jeweiligen AVB der einzelnen Risiken gelten, so z.B. die **Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung** (AFB).

Auf die Schwerpunkte der Versicherungsbedingungen, insbesondere bei der AVB Ausstellung wird in den Kapiteln "Obliegenheiten", "Wertangaben" und "Gefahr und Schaden" eingegangen.

3) Die Rahmenbestimmungen über den Inhalt von AVB enthält § 10 Versicherungsaufsichtsgesetz.

1.6. Die Prämie

Die Prämienzahlung ist die Voraussetzung für jede Schadensersatzleistung des Versicherers. Sie ist im Rahmen des Versicherungsverhältnisses eine echte Rechtspflicht, deren Verletzung mit gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen belegt ist. Die Kalkulation der Prämienhöhe unterliegt gerade im Bereich der Versicherung von musealem Sammlungsgut einer Reihe von risikospezifischen Eigenheiten.

1.6.1. Der Zeitpunkt der Prämienzahlung

Als Zeitpunkt der Prämienzahlung bestimmt zwar § 35 VVG die sofortige Zahlung nach Aushändigung des Versicherungsscheins. Der Zeitpunkt der Prämienzahlung ist in den **AVB Ausstellung** jedoch davon abweichend geregelt. In den **AVB Ausstellung von 1957** wird in § 5 bestimmt, daß die Prämie bei Aushändigung des Versicherungsscheins unverzüglich bar zu zahlen ist. Demgegenüber ist in den **AVB Ausstellung 1988** (§ 6) die Prämie im voraus zu entrichten.

In der Praxis gilt jedoch die Regel, daß die Prämien für Einzelversicherungszertifikate vor Risikobeginn zu zahlen sind. Für General- oder Rahmenpolicen ist die Prämienzahlung spätestens dreißig Tage nach der Erstellung der Prämienbemessung ohne Rücksicht auf den Risikobeginn zu entrichten.

1.6.2. Die Prämienarten und die rechtlichen Konsequenzen einer Verletzung der Prämienzahlungspflicht

Je nach Versicherungsvertrag kann zwischen einer **Einmal-** und einer **Jahresprämie** unterschieden werden.

Für kurzfristige Versicherungsverträge, wie sie für Sonderausstellungen oder einzelne Leihgaben (Einzelversicherungszertifikate) abgeschlossen werden, wird eine einmalige Prämie erhoben.

Für langfristig laufende Versicherungsperioden, wie z.B. in Rahmenverträgen vorgesehen, werden Jahresprämien verlangt. Sie können einmalig oder in Raten gezahlt werden.

Die Einmal- und die Jahresprämien gelten als Erstprämien, und so ist bei verspäteter Prämienzahlung § 38 VVG anzuwenden. Hiernach bietet sich dem Versicherer die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Prämienzahlung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Klagt der Versicherer nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag die Prämie ein, so kann dies als Rücktritt gewertet werden. Daß der Versicherer stillschweigend zurücktritt, ohne seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, erscheint jedoch recht unwahrscheinlich. Besonders beachtenswert ist jedoch § 38 Abs. 2 VVG. Hiernach ist der Versicherer von jeglicher Verpflichtung zur Schadensersatzleistung frei, solange es versäumt wurde, die Prämie zu zahlen. Diese Regelung macht gerade für kurzfristige Versicherungsverträge eine zeitliche Abstimmung von Prämienzahlung und Versicherungsdauer notwendig.

Das VVG verpflichtet den Versicherer in keiner Weise, ausdrücklich auf die Konsequenzen bei nicht erfüllter Prämienzahlungsfrist der Erstprämie hinzuweisen; dennoch gilt nach Treu und Glauben (§ 42 BGB) eine Hinweispflicht.

Abweichend von § 38 VVG ist bei Verzug der Zahlung einer **Folgeprämie** der § 39 VVG anzuwenden.

Folgeprämien werden z.B. nach ausdrücklicher oder stillschweigender Verlängerung von langfristigen Verträgen oder nach Vertragsänderungen erhoben. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung der Folgeprämie hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in einem Mahnbescheid eine Zahlungsfrist von zwei Wochen einzuräumen und ihn auf die Rechtsfolgen bei nicht eingehaltener Frist hinzuweisen. Die Rechtsfolgen sind wiederum, nach zeitlich genau festgelegten Regelungen, Leistungsfreiheit im Schadensfall sowie fristlose Kündigung des Vertrags.

1.6.3. Prämienzahlung durch Dritte

Es ist nach § 35 a VVG nicht erforderlich, daß die Prämienzahlung zwangsläufig durch den Versicherungsnehmer erfolgt. Die Zahlung kann auch durch Dritte vorgenommen werden.

Diese Regelung wird – was den Leihverkehr angeht – relativ regelmäßig angewandt. Das leihgebende Museum bezieht das leihnehmende Museum mit in seinen Versicherungsvertrag ein, diktiert ihm also die Versicherungsfirma, die Prämie wird jedoch vom Leihnehmer gezahlt.

Dennoch ist das leihgebende Museum als Schuldner anzusehen, wenn der Leihnehmer der Pflicht zur Prämienzahlung nicht fristgemäß nachkommt. Es empfiehlt sich daher, für den Fall der Fälle, eine vertragliche Regelung festzulegen, die dem Versicherungsnehmer Gelegenheit gibt, die Prämienzahlung vorläufig für den Leihnehmer zu übernehmen, wenn die Leihgabe nicht mehr zurückgeholt werden kann (z.B. wenn sie bereits auf den Weg gebracht worden ist), aber durch die ausgebliebene Prämienzahlung keinen Versicherungsschutz genießt.

1.6.4. Die Prämienberechnung

Die zu zahlende Prämie setzt sich aus einer Netto- und einer Brutto-Prämie zusammen. Über die Prämie hinaus werden weitere Geldleistungen vom Versicherungsnehmer verlangt, wenn ein vollständiger Versicherungsschutz gewährleistet werden soll.

Die Berechnung der Netto-Prämie orientiert sich, zumindest was die Schadensversicherung betrifft, an statistischen Schadensunterlagen, an Erfahrungswerten und an der voraussichtlichen Schadensentwicklung, sowie an der Höhe des Ausgleichs im Schadensfall.

Vor allem mit der Versicherung von Kunstgegenständen gehen hohe Werte einher; sie ist zudem durch Ausstellungen oder besonders wertvolle Sammlungen in einem

sogenannten Kumul⁴ verbunden und einem breiten Spektrum von Gefahren ausgesetzt. Jede Versicherung von Kunstgegenständen wird daher von der Überlegung ausgehen, welche Gefahr den größtmöglichen Schaden verursachen könnte, wie hoch die aufzubringende Summe der Schadensersatzleistung sein würde und wer sie letztendlich aufbringen müßte.

Für viele Versicherungsverträge, die anlässlich von Ausstellungen oder mit Museen abgeschlossen werden, müssen sich die Versicherer ihrerseits mit Rückversicherern zusammenschließen, um im größtmöglichen Schadensfall solvent zu sein. Das Zusammenspiel von Museen, Versicherung und Rückversicherern reicht bis weit in den internationalen Markt hinein.

Grundsätzlich werden von den Versicherern und den Rückversicherern für die Prämienbemessung die sogenannten "Zocher-Tarife"⁵ zum Maßstab gemacht. Der Zocher-Tarif ist ein speziell für Museen und Ausstellungen bzw. deren Versicherungsobjekte entwickelter Tarif. An ihm bemißt sich die Netto-Prämie.

Die Tarifierung der Netto-Prämie ist demnach nicht nur Verhandlungsgegenstand zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, sondern unterliegt einem festen Satz. Darüberhinaus können einschneidende Prämiensenkungen nur in Absprache mit den beteiligten Rückversicherern erfolgen. Die Herabsetzung des Zocher-Tarifs bis max. 40 % hängt dabei nicht nur von den Verhandlungsmöglichkeiten der Vertragspartner ab, auch günstigste Sicherheitsbedingungen und ähnliche Voraussetzungen müssen in diesem Zusammenhang von Seiten der Museen erfüllt sein.

Die Bemessung des Zocher-Tarifs orientiert sich an zwei Richtlinien: an dem Material der zu versichernden Kunstgegenstände (Materialgruppen) und an der Transportroute, die sich durch eine Einteilung in "Ländergruppen" ausdrückt.

Um einen Eindruck von einer differenzierten Kalkulation zu geben, seien im Folgenden konkrete Beispiele für die einzelnen Gruppierungen angeführt.

Materialgruppen:

1. Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Radierungen, Drucke, Gegenstände aus Metall
2. Gegenstände aus Stein, Marmor, Holz, Elfenbein, Kunststoff
3. Gegenstände aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement sowie Steinguß, Keramiken, Mosaiken

Diese Materialgruppeneinteilung führt einerseits zu unterschiedlichen Prämiensätzen für stationäre Risiken, wird im Zusammenspiel mit den verschiedenen Ländergruppen andererseits aber auch zur Ermittlung der Prämie für den Transport herangezogen.

Ländergruppen:

1. Bundesrepublik, einschließlich Berlin (West)

4) Nach Auskunft der Rechtsabteilung der Fa. Schunck KG, Berlin wird "Kumul" folgendermaßen definiert: "Unter dem versicherungstechnischen Begriff 'Kumul' wird die Gefahr eines besonders hohen Schadens bezeichnet, welche ein Kunstversicherer dann trägt, wenn aufgrund eines Schadenereignisses (z.B. Brand oder Transportmittelunfall) zugleich mehrere Versicherungsverträge dieses Versicherers betroffen sind, weil sie dasselbe Risiko decken."

5) Die Bezeichnung des Tarifs geht auf Herbert Zocher (* 8.11.1915) zurück, der maßgeblich diese Prämienbemessungsgrundlage entwickelt hat.

2. DDR, Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Österreich
3. Frankreich, Italien, CSSR, Polen
4. Skandinavien, Großbritannien, Spanien, Portugal, europ. Teil der UdSSR per Lufttransport, Bulgarien, Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Albanien
5. europ. Teil der UdSSR per Landweg
6. USA, Kanada
7. Japan, Australien

Alle hier nicht erwähnten Staaten werden gesondert vereinbart.

Einige Versicherungsverträge legen zudem noch unterschiedliche Prämiensätze für die Transportmittel fest.

Transportmittelgruppen:

1. Kfz oder durch einen Boten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des jeweiligen Ortes
2. Eisenbahn, Kfz, Flugzeug, Postsendung innerhalb der Bundesrepublik
3. Eisenbahn, Kfz, Flugzeug, Postsendung international

Diese differenzierte Prämienbemessung erübrigt eine eindeutige Nennung von Prämiensätzen. Ein starrer Tarif für die unterschiedlichsten Ausstellungsvorhaben, eine Bandbreite von Gefahren und für völlig unterschiedlich geartete Kunstwerke ist weder für die Versicherung noch für die Museen wünschenswert. Einige Versicherungen begnügen sich lediglich damit, unterschiedliche Prämiensätze nach den Kriterien "zerbrechlich" und "unzerbrechlich" zu erheben. Diese Form der Risikoeinschätzung ist sicherlich für kleine Museen und deren Bestandsversicherungen durchaus möglich, ab einer bestimmten Größenordnung der zu versichernden Werte unter den gegebenen Gefahren ist diese Vorgehensweise jedoch nicht mehr praktikabel und wird auch nicht angewandt.

Die Brutto-Prämie ergibt sich aus der Addition der Netto-Prämie und verschiedener Zuschläge wie Provision, Verwaltungskosten, Sicherheitszuschläge etc. Je nach Verhandlungsspielraum läßt sich die Brutto-Prämie durch verschiedene Rabatte mindern. Es gibt Summenrabatte, Gruppenrabatte, Vorauszahlungsrabatte und Mehrjährigkeitsrabatte.

Mit einer Prämienzahlung allein ist es jedoch noch nicht getan. Oft werden weitere Geldleistungen durch den Versicherer gefordert. Der Versicherer darf z.B. nach Vereinbarung Nebengebühren für die Erstellung des Versicherungsscheins, Mahngebühren u.ä. fordern. Weiterhin kann der Versicherungsnehmer zu einer Zinszahlung bei Verzug, Prozeß oder Fälligkeit verpflichtet werden. Nebengebühren und Zinsen gehören nicht automatisch zu den Kosten, die mit einem Versicherungsvertrag einhergehen. Jedoch gehört die Versicherungssteuer zu den obligatorischen Kosten. Sie beträgt 7 % des Vertragswertes. Die Versicherungssteuer darf in die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers eingerechnet werden, was bedeutet, daß die Steuer wie eine Prämienschuld behandelt wird.

1.6.5. Einige Möglichkeiten, die Versicherungskosten zu modifizieren

Nur sehr allgemein und in Ansätzen soll auf Möglichkeiten hingewiesen werden, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen, um einen kostengünstigen Versicherungsvertrag abzuschließen. Welche Vergünstigungen für ein Museum oder eine Ausstellung in Frage kommen könnten, ist von verschiedenen Bedingungen abhängig, so daß ein Anspruch auf allgemeine Gültigkeit nicht erhoben werden kann.

- Wie bereits erwähnt, hat der Versicherungsnehmer nur bedingt Einfluß auf die Höhe der Netto-Prämie. Die Versicherer weisen immer wieder darauf hin, daß es im Ermessen der Rückversicherer liegt, inwieweit die Zocher-Tarife gesenkt werden können. Gute Sicherheitsvorkehrungen, relativ risikoarme Ausstellungsvorhaben oder eine günstig verteilte Risikoübernahme durch mehrere Versicherer und Rückversicherer sind beispielsweise ausschlaggebend für einen günstigen Tarif. Nicht in jedem Fall sind jedoch optimale Bedingungen gegeben.
- Verhandlungen über die Höhe der Brutto-Prämie sind dagegen eher möglich. Man darf hierbei allerdings keine Wunder erwarten, aber die Gewährung von Rabatten kann die Versicherungskosten innerhalb eines gewissen Rahmens senken und dies aus den unterschiedlichsten Gründen. Beispielsweise spielen langjährige Verträge mit relativ schadensfreiem Verlauf eine Rolle. Der Zusammenschluß mehrerer Museen in einem Versicherungsvertrag oder eine Prämienvorauszahlung könnten Voraussetzungen für die Bereitschaft der Versicherung sein, über Rabatte zu verhandeln.
- Für Sonderausstellungen oder ähnliche Verträge über einen begrenzten Zeitraum bewährt es sich zum Teil, bei schadensfreiem Vertragsverlauf eine prozentuale Rückerstattung der Prämienkosten in Betracht zu ziehen. Allerdings werden die Prämienätze von den Versicherungen vorerst etwas höher veranschlagt, und so macht sich die Rückerstattung erst am Ende des Vertrags und bei wirklich schadensfreiem Verlauf bezahlt.
- Viele Museen vertrauen auf die Zusammenarbeit mit einem Versicherungsmakler. Für große Sammlungen und umfangreiche Ausstellungen bedeutet das Zwischenschalten eines Maklers trotz der Provision die Wahrscheinlichkeit, einen günstigen Versicherungsvertrag abzuschließen, denn die Aufgabe des Maklers besteht darin, die günstigsten Angebote der entsprechenden Versicherungen einzuholen oder mehrere Versicherer anteilig für einen Vertrag zu gewinnen.
- Die Reduzierung des Versicherungsschutzes auf ein bestimmtes Risiko, z.B. nur auf die Gefahren des Transportes, erspart in der konsequenten Durchführung ebenfalls einige Versicherungskosten. Hierbei ist jedoch entscheidend, inwieweit die nicht versicherten Risiken im Schadensfall ausgeglichen werden können.
- Einige ausländische Versicherungsunternehmen gelten als preisgünstigere Geschäftspartner, z.B. britische Versicherer. Verschiedene juristische (z.B. der Gerichtsstand) und marktwirtschaftliche Aspekte könnten sich dabei jedoch schließlich nachteilig für den Versicherungsnehmer auswirken, so daß diese Möglichkeit höchstens von einzelnen Privatsammlern in Anspruch genommen wird, nicht aber für Museen oder für Ausstellungen in Frage kommt.

1.7. Die Obliegenheiten

Neben den echten Rechtspflichten, zu denen im Versicherungsrecht, wie bereits erwähnt, die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers gehört, gibt es Rechtspflichten halbzwingender Natur, sogenannte Obliegenheiten.

Sie sind Verhaltensnormen, die den Umgang des Versicherungsnehmers mit dem Versicherungsgegenstand und mit dem Versicherer regeln. Man unterscheidet zwischen gesetzlich festgelegten Obliegenheiten und vertraglichen Obliegenheiten.

Die gesetzlich festgelegten Obliegenheiten haben für alle Versicherungssparten Gültigkeit. Als allgemeingültige Obliegenheiten gelten z.B. die **vorvertragliche Anzeigepflicht** (§§ 16 - 22 VVG), die **Gefahrstandspflicht** (§§ 23 - 29 VVG) und die **Schadensmeldung** (§ 33 VVG).

Einige der gesetzlich vorgeschriebenen Obliegenheiten, die "lex perfecta", regeln im Gesetzestext die Verletzungsfolgen. Andere lassen die Verletzungsfolgen offen, "lex imperfecta".

Obliegenheitsverletzungen sind nicht, wie die Prämienzahlungspflicht, durch den Versicherer einklagbar. Ihre Erfüllung ist jedoch die Voraussetzung für etwaige Versicherungsleistungen. Ihre Nichterfüllung berechtigt den Versicherer, je nach den Umständen, zum **Vertragsrücktritt**, zur **Vertragskündigung** oder zur **Leistungsfreiheit im Schadensfall**. Bei Rechtsfolgen nach Obliegenheitsverletzungen gilt das Prinzip des Verschuldens, der Kausalität und der Klarstellung. In welchen Fällen der Versicherungsnehmer mit den entsprechenden Konsequenzen zu rechnen hat, darauf wird noch einzugehen sein.

Die vertraglich festgelegten Obliegenheiten werden bereits in den AVB für die einzelnen Versicherungssparten aufgeführt. Daraus ist ersichtlich, daß es sich um spezifische Normen der jeweiligen Versicherungszweige handelt. Einzelne Obliegenheiten können auch als Verhandlungsergebnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag aufgenommen werden.

Die **AVB Ausstellung** unterscheiden in der alten sowie in der neuen Fassung Obliegenheiten vor dem Schadensfall und Obliegenheiten nach dem Schadensfall. Auch die Bestimmung "2. Film- und Fernsehaufnahmen" und die Bestimmung "4. Verpackung" der Sonderbedingungen zu den **AVB Ausstellung 1988** für Kunstaustellungs-Versicherungen sind als Obliegenheiten zu werten. Die Obliegenheiten, den den **ADS** entsprechend eingehalten werden müssen, sind in den Bestimmungen "Gefahränderung", "Transportmittel" und "Änderungen der Beförderung" aufgeführt.

Wenn es sich um einen Versicherungsvertrag für fremde Rechnung (hierzu siehe S. 15, unter 1.6.3.) handelt, wie es im Leihverkehr vorkommen kann, müssen die Obliegenheiten nicht nur von dem Versicherungsnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden, sondern auch von dem Versicherten; denn § 79 VVG bestimmt, daß der Versicherer auch dann die gesetzlich geregelten Verletzungsfolgen geltend machen kann, wenn der Versicherte gegen die Bestimmungen handelt.

1.7.1. Die vorvertragliche Anzeige- oder Deklarationspflicht

Die erste Obliegenheit, die ein Versicherungsnehmer zu erfüllen hat, ist die vorvertragliche Anzeigepflicht. Als anzeigepflichtig gelten nach § 16 Abs. 1 VVG alle "Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind", daß heißt, für die ein Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden kann.

§ 8 (1) der AVB Ausstellung von 1957 und § 9 (1,2) der AVB Ausstellung 1988 verlangen in diesem Zusammenhang von dem Versicherungsnehmer ein vorläufiges und ein endgültiges Ausstellungsverzeichnis mit Wertangaben.

In der Regel ist der Versicherer, sofern ihm die Umstände unbekannt sind, jedoch an weiteren Informationen interessiert, z.B. über die Ausstellungsräumlichkeiten, Sicherheitsanlagen, Transportmittel etc.

Die Auskünfte, die der Versicherer in diesem Zusammenhang einholt, entscheiden schließlich darüber, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Bedingungen der Vertrag abgeschlossen wird, oder ob dem Versicherer die Übernahme des Risikos zu gewagt erscheint und er von einem Vertrag absieht⁶.

Es ist nicht erforderlich, daß die Auskünfte dem Versicherer schriftlich vorliegen, auch mündliche Auskünfte sind verbindlich.

Dem Versicherer steht als Rechtsfolge einer Pflichtverletzung der Rücktritt vom Vertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Verletzung zu. Unterschieden wird dabei die Nichtanzeige (§ 16 VVG) und die Falschanzeige (§ 17 VVG).

Führt beispielsweise direkt unter einer Ausstellungsräumlichkeit, in der eine Glasammlung ausgestellt werden soll, eine Linie der U-Bahnlinie hindurch, was als erheblicher Gefahrenumstand gelten kann, so kann der Versicherer von seinem Recht Gebrauch machen, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:

- dieser Gefahrenumstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, obwohl der Versicherungsnehmer Kenntnis davon hatte,
- der Versicherungsnehmer, trotz Nachfrage, eine unrichtige Anzeige gemacht hat,
- der Versicherungsnehmer sich arglistig der schriftlich gestellten Frage nach Erschütterungsgefahren entzogen hat.

Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn:

- dem Versicherer der Gefahrenumstand, also der Verlauf der U-Bahnlinie unterhalb des Ausstellungsraumes, bekannt war,
- die Anzeige ohne das Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist,
- der Versicherer wußte, daß der Versicherungsnehmer eine unrichtige Anzeige gemacht hat,
- der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden eine unrichtige Anzeige gemacht hat.

⁶) Ein besonderes Beispiel für die Ergebnisse vorvertraglicher Verhandlungen sind die Bedingungen, unter denen die Mona Lisa in Tokio ausgestellt wurde. Nachzulesen in: Kunst und Versicherung. Hrsg.: Münchner Rückversicherungsgesellschaft, München 1984

Bei Rücktritt des Versicherers haben sich beide Parteien gegenseitig bereits gewährte Leistungen zurückzuerstatten.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch bestehen, wenn der Schaden nicht im Zusammenhang mit dem Rücktrittsgrund steht, wenn z.B. ein Sammlungsstück nicht durch die Erschütterung des öffentlichen Verkehrsmittels beschädigt wurde, sondern durch einen Transportunfall.

1.7.2. Die Gefahrstandspflicht

Die Gefahrstandspflicht ist eine gesetzlich festgelegte Obliegenheit, die in den **AVB Ausstellung** nicht explizite aufgeführt worden ist.

Mit der Gefahrstandspflicht gehen Auskünfte über nachträgliche Änderungen der Gefahrenlage, insbesondere der Gefahrerhöhung, einher.

Sie ist nicht mit der bereits aufgeführten Anzeige- oder Deklarationspflicht zu verwechseln. Die Deklarationspflicht ermöglicht es dem Versicherer, gerade im Zusammenhang mit General- und Rahmenpolicen, einen Überblick darüber zu behalten, welche Gefahren er insgesamt trägt und wieviel Prämie er verlangen kann.

Eine Gefahrerhöhung bzw. eine Änderung des Gefahrstands ist vorhanden, wenn:

- zusätzliche, ungünstige Umstände hinzutreten (z.B. notwendige bautechnische Arbeiten im Museum),
- günstige Umstände wegfallen (z.B. bei Ausfall der Alarmanlage),
- sich allgemein die Gefahr erhöht,
- sich die bloße Vertragsgefahr erhöht (z.B. der Versicherungsnehmer erscheint nicht mehr vertrauenswürdig, da ihm ein Kunstdiebstahl nachgewiesen worden ist).

Die Erhöhung einer Gefahr ist nicht erst nach dem formellen Beginn eines Versicherungsvertrags anzuzeigen, sondern gleich nach der Antragsstellung, also noch während die vorläufige Deckungszusage gilt.

Das Gesetz unterscheidet grundlegend subjektive und objektive Gefahrerhöhung.

Eine subjektive Gefahrerhöhung wird von dem Versicherungsnehmer ohne die Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder Dritten gestattet (z.B. der nicht angemeldete Transport eines Gemäldes zum Restaurator).

Eine objektive Gefahrerhöhung tritt unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers auf, ist also ungewollt (z.B. ein Nachtwächter kündigt sein Arbeitsverhältnis fristlos).

Mit der subjektiven Gefahrerhöhung sind zwei Obliegenheiten verbunden: die Gefahrerhöhung zu unterlassen (§ 23 VVG) und die erhöhte Gefahrenlage dem Versicherer mitzuteilen (§ 23 VVG). Bei einer Gefahrerhöhung bleibt dem Versicherungsnehmer jedoch nur noch die Mitteilung an den Versicherer (§ 27 VVG). Erscheint dem Versicherer das Risiko einer objektiven Gefahrerhöhung zu hoch, so kann er den Versicherungsvertrag kündigen (§ 27 VVG).

Die Verpflichtung, dem Versicherer von der erhöhten Gefahr Mitteilung zu machen, entfällt, wenn diesem der Umstand bereits bekannt ist.

Als Besonderheit sei darauf hingewiesen, daß Bestimmung 2.1. der ADS eine Gefahränderung, auch eine Erhöhung, durch den Versicherungsnehmer gestattet, wobei aufgrund 2.4. ADS ein Prämienzuschlag auf den Versicherungsnehmer zukommen kann. Eine Beschreibung der Möglichkeiten von Gefahränderungen führt die Bestimmung 2.3. auf. Eine unverzügliche Mitteilungspflicht durch den Versicherungsnehmer bleibt nach Bestimmung 2.2. bestehen.

Für die Folgen einer Verletzung der Gefahrstandspflicht ist entscheidend, ob der Versicherungsnehmer schuldig oder schuldlos an der Gefahrerhöhung ist.

Die Obliegenheit der Gefahrstandspflicht ist dann verletzt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer nicht in einem angemessenen Zeitraum über die geänderten Umstände unterrichtet hat.

Als Rechtsfolgen sind drei Sanktionen möglich: die Leistungsfreiheit, die fristlose Kündigung und die Kündigung mit Fristsetzung.

Leistungsfreiheit ist möglich, wenn:

- der Versicherungsnehmer ohne die Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, die zu einem Schadensfall führt (statt, wie vereinbart, einen Kunstgegenstand mit dem Kfz zu transportieren, hat der Versicherungsnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt und im Gedränge wurde ein Schaden verursacht),
- die Anzeigepflicht nicht beachtet worden ist, auch wenn es sich um eine schuldlose Gefahrerhöhung gehandelt hat (der Rechtsträger eines Museums möchte die Personalkosten senken und entläßt den Nachtwächter; das Museum als Versicherungsnehmer versäumt die Anzeige dieser Gefahrerhöhung, und diese Gelegenheit wurde von einem Dieb wahrgenommen).

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn:

- der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung vorgenommen hat. Diese schuldhafte Obliegenheitsverletzung führt zu einer fristlosen Kündigung,
- der Versicherer die schuldlose subjektive Gefahrerhöhung oder die objektive nicht tragen will. Zur Klarstellung der Rechtslage wird der Vertrag jedoch erst nach Ablauf einer Frist kündbar.

Die Prämienansprüche des Versicherers werden im Schadensfall durch die Leistungsfreiheit nicht aufgehoben. Im Falle einer Kündigung hat der Versicherer bis zum Ende der Versicherungsperiode einen Prämienanspruch.

1.7.3. Die vorbeugenden Obliegenheiten

Im Gegensatz zu der Gefahrstandspflicht, die den Versicherungsnehmer zu einem Unterlassen auffordern, sind vorbeugende Obliegenheiten mit einer Handlung verbunden. Mit den vorbeugenden Obliegenheiten soll eine Gefahrerhöhung vermieden oder eine Gefahr gemindert werden. Es gibt gesetzlich keine Vorschriften dieser Art.

Vorbeugende Obliegenheiten werden vornehmlich in den Verbandsbedingungen und den einzelnen Verträgen aufgeführt.

Die alte Fassung der **AVB Ausstellung** von 1957 nennen als solche vorbeugenden Obliegenheiten:

- die Einhaltung der Deklarations- und Beförderungsbestimmungen, die eine einheitliche Richtlinie für alle Versicherungsnehmer darstellen,
- die Boten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen, so daß es keinen Zweifel an den Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers gibt,
- die handelsübliche Verpackung der Ausstellungsstücke und eine getrennte Beförderung von feuergefährlichen und ähnlichen Gegenständen.

Die neue Fassung der **AVB Ausstellung** von 1988 benennt darüber hinaus als solche:

- die Entfernung des Ausstellungsguts vom Ausstellungsgelände bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins,
- die Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Da vorbeugende Obliegenheiten nicht gesetzlich geregelt sind, müssen die Verletzungsfolgen vertraglich geregelt werden. Als Sanktion wird meistens die Leistungsfreiheit im Schadensfall vereinbart. Dabei gelten jedoch die Regelungen von § 6 VVG.

Hiernach gilt zwingend:

- **das Verschuldensprinzip:** Der für die Ausstellung eingestellte Mitarbeiter hatte gute Referenzen und viel Erfahrung und war somit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt worden. Er erwies sich dennoch als nicht zuverlässig und der Versicherer bleibt leistungspflichtig.
- **das Kausalitätsprinzip:** Als Transportbegleiter wird kurzfristig ein ehemaliger Strafgefangener eingestellt. Auf dem Transport wird er überfallen und das Gemälde gestohlen. Auch in diesem Fall würde der Versicherer für den Schaden aufkommen müssen.
- **das Klarstellungsprinzip:** Von den Versicherungspartnern wird vereinbart, daß für die Dauer der Ausstellung zusätzlich ein Nachtwächter eingestellt wird. Der Versicherer wird darüber informiert, daß die Einstellung unterblieben ist. Macht der Versicherer nun keinen Gebrauch von seinem Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen, so bleibt er im Schadensfall leistungspflichtig.

Das Klarstellungsprinzip im Zusammenhang mit der Kündigung von Seiten des Versicherers ist nach den AVB Ausstellung 1988 geändert. Nach Bestimmung § 9 (6) weichen diese AVB von § 6 Abs. 1 S. 3 VVG ab, denn die Versicherer behalten sich in dieser Bestimmung Leistungsfreiheit vor, auch wenn von einem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

1.7.4. Die Obliegenheiten im Schadensfall

Gesetzlich (§ 62 VVG) und vertraglich in den **AVB Ausstellung** festgelegt besteht für den Versicherungsnehmer die Pflicht, den Schaden nicht nur durch entscheidende Maßnahmen zu mindern, sondern ihn, sofern es möglich ist, ganz zu verhindern.

Die sogenannte Rettungspflicht sollte so beschaffen sein, daß der Versicherungsnehmer das tut, was er "verständigerweise gemacht hätte, wenn er nicht versichert gewesen wäre"⁷.

Mit der Rettungspflicht soll die Möglichkeit ausgeschaltet werden, daß der Versicherungsnehmer im Schadensfall auf die Ersatzleistungen des Versicherungsvertrags baut und beispielsweise bei einem Feuer schon an die Neuerwerbung in seiner Sammlung denkt.

Wenn die Umstände es gestatten, sollte der Versicherungsnehmer zudem die Weisungen des Versicherers einholen. Die bei der Rettung anfallenden Kosten, sofern sie sich aus den Anweisungen des Versicherers ergeben haben, werden dann zur Entschädigungssumme hinzugerechnet.

Die Rechtsfolgen der Rettungspflicht richten sich danach, ob die Verletzung leicht-fahrlässig, grob-fahrlässig oder vorsätzlich bedingt war.

Da die Umstände eines Schadensfalls meistens mit Aufregungen und Unachtsamkeiten verbunden sind, werden schuldlose oder leicht-fahrlässige Verletzungen nicht mit Rechtsfolgen belegt.

Bei grob-fahrlässiger Verletzung kann der Versicherer sich auf Leistungsfreiheit berufen, es sei denn, der Schaden wäre auch trotz aller Rettungsmaßnahmen nicht zu mindern gewesen. Hat der Versicherungsnehmer beispielsweise das Feuer erst zu einem Zeitpunkt entdeckt, an dem auch die Alarmierung der Feuerwehr nichts hätte retten können, so ist der Versicherer auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die Feuerwehr erst eine Stunde nach der Entdeckung des Feuers gerufen wurde.

Wurde die Feuerwehr jedoch vorsätzlich nicht sofort nach der noch rechtzeitigen Entdeckung des Feuers alarmiert, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Schadensmeldung ist nach § 33 VVG und nach § 9 (1) der **AVB Ausstellung von 1957** dem Versicherer schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Die Meldepflicht des Schadens ist eine "lex imperfecta" und hat sich bei der vertraglichen Regelung der Verletzungsfolgen nach § 6 Abs. 3 VVG zu richten.

Sehr differenziert behandeln die **AVB Ausstellung 1988** die Obliegenheiten nach dem Schadensfall. Mit der Bestimmung § 10 (1a) ist der Versicherungsnehmer z.B. verpflichtet, "unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist". Die im Schadensfall zu erfüllenden Obliegenheiten sind nach der neuen Fassung der AVB keine "lex imperfecta" mehr, denn die Verletzungsfolgen sind festgelegt (§ 10 Abs. 2 u. 3). Diese genauen Regelungen verhindern mit Sicherheit

7) Reichsgericht 3.II.1926, Reichsgerichtszeitschrift Bd 112, S. 386

Zweifelsfälle bezüglich der Rechtsfolgen, bieten jedoch auch weniger Ansatz für Kulanzmöglichkeiten von Seiten der Versicherer.

1.8. Die Wertangaben

Der Versicherungswert und die Versicherungssumme sind die Grundlagen für die Bemessung der Schadensersatzleistungsgrenzen des Versicherers.

Wichtig ist dabei die unterschiedliche Bedeutung von Versicherungssumme und Versicherungswert, wobei der "Versicherungswert eines Kunstgegenstandes" besonderer Erläuterung bedarf.

1.8.1. Die Versicherungssumme

Die vertragliche Festsetzung einer Versicherungshöchstsumme ist als höchste Schadensersatzleistungsgrenze des Versicherers anzusehen. Die Versicherungssumme wird zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer frei vereinbart und ist insofern keine objektiv feststehende Größe. Den Maßstab sollten dabei jedoch die einzelnen Versicherungswerte bilden, so daß eine Orientierung an den möglichen Verlusten die Bedarfslage des Versicherungsnehmers aufzeigt.

Da es jedoch jederzeit möglich ist, daß der Versicherungsnehmer seine Bedarfslage falsch eingeschätzt hat oder eine Neuerwerbung oder die konzeptionelle Änderung eines Ausstellungsvorhabens die Versicherungssumme modifiziert, sollte vertraglich die Möglichkeit einer Neufestsetzung vorgesehen werden. Eine Versicherungssumme, die nicht mit den real vorhandenen Werten einhergeht, bedeutet **Unter-** oder **Über-**versicherung (siehe 1.8.4. und 1.8.5.).

1.8.2. Der Versicherungswert

Im Gegensatz zur Versicherungssumme ist der Versicherungswert nicht zwischen den Vertragspartnern frei vereinbar, sondern drückt den Wert einer zu versichernden Sache aus (§ 52 VVG).

Doch gerade der Begriff "Wert" ist im Zusammenhang mit Kunstgegenständen und Museumsexponaten mehrschichtig und vieldeutig. Nicht alle Kriterien, die den Begriff des Wertes ausmachen können, sind für die Angabe eines Versicherungswertes heranzuziehen, sie sind sogar teilweise davon ausgeschlossen. Zur näheren Erläuterung des Versicherungswertes soll daher auf einige Wertbegriffe, die versicherungsrechtlich von Bedeutung sind, näher eingegangen werden.

Der Liebhaberwert

Mit Sicherheit ist jede Werteinschätzung eines Kunstgegenstandes auch mit einem gewissen Liebhaberwert verbunden. Liebhaberwerte sind nicht objektiv meßbar, sondern unterliegen subjektiven Empfindungen oder Meinungen. Die Angabe eines Liebhaberwertes als Versicherungswert ist daher nicht sinnvoll.

§ 4 (5) der **AVB Ausstellung von 1957** weist sogar noch ausdrücklich darauf hin, daß Liebhaberwerte nicht als Versicherungswerte anerkannt werden.

Im allgemeinen gehen die Versicherungen davon aus, daß die Wertangabe eines Museumsexperten oder eines unabhängigen Sachverständigen nicht von persönlichen Vorlieben geleitet ist.

Der kulturelle oder künstlerische Wert

Der kulturelle oder künstlerische Wert ist im allgemeinen das ausschlaggebende Motiv, einen Kunstgegenstand zu einem Museumsexponat zu machen. Er steht für Museen und Ausstellungen im Vordergrund, ist aber ebensowenig wie der Liebhaberwert für den Versicherungswert relevant, da auch er sich nicht in Geld ausdrücken läßt. An ihm werden jedoch die Grenzen der Versicherbarkeit deutlich, denn für den künstlerischen und kulturellen Wert gibt es keinen Ersatz. Die Einzigartigkeit, die sich in diesem Wertbegriff widerspiegelt, ist dennoch wiederum ein Aspekt, der die Preise des Kunsthandels beeinflußt.

Der Handels- oder Marktwert

Für eine Reihe von Einrichtungen und Privatpersonen ist der Besitz eines Kunstgegenstandes oder seine Aneignung mit einem wirtschaftlichen Interesse verbunden. Zu dieser Gruppe von Kunstbesitzern zählen Versteigerer, Galeristen und Privatpersonen, für die ein Kunstgegenstand eine Wertanlage ist. Für diese Kategorie von Kunstbesitzern orientiert sich der Wert eines Kunstgegenstandes an merkantilen Gesichtspunkten. In Form von Ankaufs- und Verkaufspreisen oder Auktionspreisen erhält ein Kunstgegenstand einen Wert in Geld. Dieser Geldwert ergibt sich aus den unterschiedlichsten Bedingungen. Ein Rolle spielen der Publikumsgeschmack, gewisse Modephänomene, das Angebot bestimmter Kunstwerke auf dem öffentlichen Markt ("das freie Spiel des Marktes") sowie nationale und internationale Interessen. Eine gewisse Richtlinie für den durchschnittlichen Markt- oder Handelspreis bieten Auktionskataloge. Da es sich bei dem Handelswert um einen Wert handelt, der in Geld ausgedrückt ist, bildet er die Grundlage zur Ermittlung des Versicherungswertes. Die **AVB Ausstellung 1988** führen diesen Wert ausdrücklich als anzugebenden Versicherungswert auf. Die **AVB Ausstellung 1957** erwähnen dagegen den Handelswert nicht. Hier heißt es: "Als Versicherungswert gilt nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder der Wert, den das Gut am Abgangsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat, oder der Wert am Ausstellungsort, oder der Wert am Bestimmungsort". Diese Formulierung ist für die Bestimmung des Versicherungswertes eines Kunstgegenstandes unzulänglich. In der Praxis hat diese Bestimmung daher für Kunstgegenstände keine Anwendung gefunden.

Der Vergleichswert

Der Handelswert eines Kunstgegenstandes kann in vielerlei Hinsicht nur als ein Vergleichswert angesehen werden. Da gerade museale Sammlungsstücke nur selten dem Kunstmarkt zur Verfügung stehen, kann die Ermittlung eines Handelswertes erst durch einen Vergleich mit ähnlich bedeutsamen Kunstgegenständen vorgenommen werden. Für einige Kunstwerke, für die es keine Vergleichsmöglichkeit gibt, wirft sich aber

schließlich nicht nur das Problem der Wertermittlung auf, sondern auch das Problem der Ersatzmöglichkeit.

Der Ersatzwert

Der Handelswert gibt nicht nur einen Hinweis darauf, welchen Preis ein Kunstgegenstand auf dem Kunstmarkt erzielen könnte, sondern bestimmt auch die Höhe der finanziellen Aufwendung, die erforderlich wäre, einen Verlust in Geld zu ersetzen. Der Versicherungswert ist also auch ein Ersatzwert. Eine Schadensleistung in Geld soll dem Versicherungsnehmer Mittel zur Verfügung stellen, die einen äquivalenten Ersatz für den Verlust ermöglichen können.

Der Zeitwert

Da der Versicherungswert eines Kunstgegenstandes sich nach der entsprechenden Marktlage richtet, unterliegt er auch einem Zeitwert. Im Hinblick auf eine angemessene Schadensersatzleistung im Versicherungsfall ist die Kenntnis der aktuellen Marktlage unerlässlich. Eine regelmäßige Überprüfung der Versicherungswerte im Vergleich mit den Kunstmarktpreisen ist für längerfristige Verträge, auch für Dauerleihgaben, Voraussetzung; dies auch auf die Gefahr hin, daß die Anpassung der Versicherungswerte an eine Wertsteigerung zu einer Erhöhung der Prämienkosten führt.

1.8.3. Der deklarierte und der taxierte Wert

Eine unrichtige Wertangabe kann im Schadensfall Streit und Ärger verursachen und ist teilweise mit (Gerichts-) Kosten verbunden. Die Versicherer versuchen dem entgegenzuwirken, indem sie zwei Möglichkeiten der Wertfestsetzung anbieten: den deklarierten Wert und den taxierten Wert.

Der deklarierte Wert wird einseitig von dem Versicherungsnehmer angegeben, der taxierte Wert wird zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart.

Im allgemeinen wird von den Versicherern nach der Regel verfahren, daß⁸⁾:

- im Fall von unerfahrenen Privatsammlern der Versicherungswert taxiert wird,
- davon ausgegangen wird, daß Kunsthändler u.ä. kommerzielle Kunstbesitzer sich über die Höhe ihres Vermögens im Klaren sind und der Versicherung einen pauschalen Wert, je nach Umfang des Warenangebotes, deklarieren,
- den Wertangaben eines Museums vertraut wird und die deklarierte Wertangabe ausreicht, da sie durch einen fachkundigen Mitarbeiter erfolgt ist.

Der deklarierte Wert sorgt in Museen mit regem Leihverkehr für einen reibungslosen Verwaltungsablauf. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Wertangabe liegt dann aber bei dem jeweiligen Museum. Unter Umständen kann in Zweifelsfällen durch den Versicherer von dem Versicherungsnehmer ein Wertnachweis gefordert werden.

8) Siehe hierzu: Ulrich Gugerli: Rapport Général. Aspects Juridiques du Commerce International de l'Art. Session V Assurance. Genf 1988

Die Versicherer, die sich auf die Versicherung von Kunstgegenständen spezialisiert haben, bemühen sich, den Anforderungen, die diese Sparte mit sich bringt, gerecht zu werden, indem sie selbst Kunsthistoriker beschäftigen. Gerade bei spezifischen Problemen wie Wertangaben, Echtheitsbestimmungen etc. kann also in Zweifelsfällen auch auf eine fachgerechte Beratung bei dem Versicherer zurückgegriffen werden.

Allerdings entgeht der Versicherungsnehmer auch dann den rechtlichen Folgen eines falsch eingeschätzten Wertes nicht, wenn er den Versicherungswert gemeinsam mit dem Versicherer festgelegt hat (§ 57 VVG).

1.8.4. Die Unterversicherung

Ein zu niedrig angesetzter Versicherungswert einer Einzelpolice oder höhere Versicherungswerte im Verhältnis zur Versicherungssumme gelten als Unterversicherung.

Eine Unterversicherung kann bereits bei Beginn eines Versicherungsvertrags gegeben sein. Sei es, weil aus Unkenntnis ein zu niedriger Versicherungswert angegeben worden ist, die Versicherungssumme zu gering geschätzt worden ist, oder weil sich der Versicherungsnehmer auf diese Weise niedrigere Prämien versprochen hat.

Eine Unterversicherung kann aber auch erst im Laufe eines Vertragszeitraumes entstehen. Die ständig steigenden Preise des Kunstmarktes tragen dazu bei, daß bereits innerhalb eines Jahres die Versicherungswerte nicht mehr mit dem Ersatzwert übereinstimmen können.

Die rechtliche Folge einer Unterversicherung regelt § 56 VVG. Hiernach ist der Versicherer lediglich verpflichtet, im Schadensfall nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Versicherungswert zu haften.

Ist beispielsweise ein Gemälde mit einem Wert von 100.000.- DM versichert, der aktuelle Handelswert beträgt jedoch 200.000.- DM, so wird der Versicherer im Falle des Totalverlustes nicht mehr als 100.000.- DM als Schadensersatzleistung zahlen. Auch eine Beschädigung wird nur teilweise erstattet. Belaufen sich die Restaurierungskosten z.B. auf 100.000.- DM, so entspricht das zwar der Versicherungssumme, der Versicherungsnehmer erhält dennoch nur einen proportional errechneten Anteil (50.000.- DM) der benötigten Wiederherstellungskosten.

1.8.5. Die Überversicherung

Tatsächlich neigen einige Versicherungsnehmer zuweilen dazu, Versicherungswerte höher zu deklarieren als nötig. Zum einen kann dies in betrügerischer Absicht geschehen, zum anderen aber auch als vorbeugende Maßnahme; sollte es z.B. zu kurzfristigen Wertsteigerungen kommen, so wollen solche Versicherungsnehmer rechtzeitig vor langwierigen Verhandlungen mit dem Versicherer geschützt sein. Auch Unkenntnis über den zutreffenden Wert kann die Ursache für eine Überversicherung sein.

Darüberhinaus ergibt sich die Überversicherung, ebenso wie die Unterversicherung, auch aus dem Zusammenspiel von Versicherungswerten und der Versicherungssumme, allerdings in umgekehrtem Verhältnis. Die einst festgesetzte Versicherungshöchst-

summe für ein Ausstellungsvorhaben verringert sich beispielsweise in dem Moment, in dem ein Leihgeber seine Zusage zurückzieht und sein besonders wertvolles Gemälde nun doch nicht für die Ausstellung zur Verfügung steht. Ändert der Versicherungsnehmer nun die Versicherungshöchstsumme nicht, so ist er überversichert. Auch die Entwertung eines Kunstgegenstandes auf dem Kunstmarkt oder der Verkauf eines Sammlungsstücks kann sich auf den Versicherungsvertrag niederschlagen.

Versicherungsrechtlich wird eine "einfache Überversicherung" von einer "Überversicherung mit betrügerischer Absicht" unterschieden. Kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine betrügerische Absicht nachweisen, so ist nach § 51 Abs. 3 VVG der Versicherungsvertrag nichtig.

Eine einfache Überversicherung kann, sofern sie erheblich ist, im Vertrag jederzeit geändert werden. Als erheblich gilt, wenn die Proportion von Versicherungssumme zu Versicherungswert mehr als 10 % beträgt.

Die Richtigstellung von überschätzten Versicherungswerten und Versicherungssummen ist in zweierlei Hinsicht notwendig: zum einen zahlt der Versicherungsnehmer zu hohe Prämienätze, zum anderen wird er im Schadensfall doch nur den dem Schaden entsprechenden Betrag erhalten (§ 55 VVG) und nicht den im Vertrag angegebenen Wert.

1.8.6. Die Wertminderung

In welchem Maße eine Beschädigung Einfluß auf die Bedeutung eines Kunstgegenstandes nimmt und der Wert gemindert wird, ist eine umstrittene Anschauungsfrage. In vielen Fällen ist nach der Restaurierung nur dem Fachmann und Kenner das Ausmaß der Veränderung durch die Beschädigung deutlich; der Gegenstand als solcher bleibt jedoch weiterhin als Exponat verfügbar.

Diese Feststellung wirft die Frage auf, inwieweit Versicherungen in ihren Schadensersatzleistungspflichten über die Restaurierungskosten hinaus Wertminderungsansprüchen entgegenkommen müssen.

Die **AVB Ausstellung** nehmen in beiden Fassungen die Zahlung von Wertminderungsgeldern in die Entschädigungsregelungen auf. Die Höhe der Wertminderungsleistung bemißt sich hiernach an der Differenz von Gesund- und Krankwert.

Die Leistung von Wertminderungsgeldern macht einen Großteil der von den Kunstversicherungen gezahlten Schadensersatzleistungsgelder aus. Nach Aussage aus Versicherungskreisen sind dies bis zu 80 % der gezahlten Entschädigungsgelder im Jahr.

Ausgeschlossen von dieser Regulierung sind nach 4.3. der **BB Kunstgegenstände**, und ebenfalls in den **AVB Ausstellung 1988** aufgeführt, Beschädigungen an plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie z.B. Collagen, Materialbilder und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall etc. Für diese Kunstwerke können lediglich die Kosten einer fachgerechten Restaurierung geltend gemacht werden.

Der Transport dieser Kunstwerke ist mit einem besonders hohen Risiko verbunden, und gerade für Ausstellungen zeitgenössischer Kunstwerke wird durch diese Klausel der übliche Versicherungsschutz eingeschränkt. Es ist fraglich, ob ein Leihgeber sich mit der

Restaurierung zufrieden geben wird, oder ob ein Teil des Schadensausgleichs so bei dem Versicherungsnehmer bleibt.

1.9. Gefahr und Schaden

Nach der Darstellung der Pflichten des Versicherungsnehmers soll nun auf die Gegenleistung des Versicherers eingegangen werden, die Schadensersatzleistungspflicht.

Die Voraussetzung für die Entstehung eines Schadens ist die Gefahr. Jeder Schadensersatzleistung muß also die Einschätzung der Gefahren vorangehen. Die Vielzahl der Gefahren, denen Kunstgegenstände ausgesetzt sind, läßt sich in versicherbare und nicht versicherbare Gefahren unterteilen, was den sogenannten "Deckungsumfang" der Versicherung von Kunstgegenständen verdeutlicht.

Zum besseren Verständnis der Schadensersatzleistungspflicht bedarf im weiteren der Begriff des "Schadens" einer näheren versicherungsrechtlichen Beleuchtung.

1.9.1. Gefahrenquellen und Schadensursachen

Die Vielzahl der Gefahren, denen Kunstwerke ausgesetzt sind, läßt sich nur grob verallgemeinern. Nicht jedes Kunstwerk ist zur gleichen Zeit den selben Gefahren ausgesetzt, dennoch gibt es einige Ansatzpunkte, die einen Aufschluß über Gefahrenquellen und Schadensursachen geben.

Jedes Kunstwerk befindet sich zu jedem Zeitpunkt in einem bestimmten Zustand, der eine Gefährdung bedeuten kann. Dabei spielen Faktoren wie das Alter, die materielle Beschaffenheit, die äußeren Bedingungen, denen es ausgesetzt ist, eine Rolle. Die Gefahr eines Schadens liegt hier im inneren Verderb. Zunehmend vom inneren Verderb befallen sind nicht nur "altersschwache" Kunstgegenstände, sondern auch Werke zeitgenössischer Künstler. Die Verwendung von leichtverderblichen Materialien, wie z.B. Lebensmitteln, stellen Museen und Restauratoren vor große Probleme.

Ein Kunstgegenstand wird u.a. gefährdet durch Lichteinwirkungen, Luftfeuchtigkeit und Temperaturschwankungen. Die Gefahr der klimatischen Schädigung ist nicht nur ein stationäres, langfristiges Risiko; auch bei Transporten, besonders denen durch Flugzeuge, und bei anderen Ortsveränderungen (Sonderausstellungen) ist eine Einhaltung der erforderlichen klimatischen Grenzwerte unerlässlich.

Viele Materialien, wie Holz oder Leinwand, sind anfällig für den Befall durch tierische und pflanzliche Schädlinge. Einige Standorte, wie etwa die Aufstellung einer Holzskulptur im Freien, verstärken dieses Risiko.

Reinigungs- und Restaurierungsarbeiten beinhalten, trotz aller guten Absichten, gewisse Gefahren. Die oft zitierte Reinigung der Beuys'schen Badewanne gehört zu den Curiosa; üblicher sind jedoch Beschädigungen durch unsachgemäße Restaurierungsmethoden bis hin zu Experimenten des Restaurators und unvorsichtige, leichtsinnige Reinigungsverfahren.

Ein besonderes Risiko stellt der Transport von Kunstgegenständen dar. Mit jedem Transportmittel gehen andere Gefahren einher. Allen gemeinsam ist jedoch die Unfall-

gefahr. Mit die häufigsten Schadensursachen sind, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Beschädigungen beim Be- und Entladen sowie beim Verpacken.

Häufig ist die Ursache vieler Großschäden ein elementares Ereignis wie Feuer, Wasser, Erdbeben oder Unwetter. Besonders hohe Wertverluste gingen beispielsweise mit dem Brand auf der Burg Trausnitz (1961) und der Überschwemmung des Arno in Florenz (1966) einher.

Eine Zerstörungsgefahr größeren Ausmaßes stellt auch ein Krieg dar. Ein Blick in die Geschichte macht die Folgen, die Kunstwerke in einem solchen Fall treffen können, besonders deutlich. Plünderungen und Zerstörungen können aber auch das Ergebnis von anderen politischen Unruhen auf nationaler Ebene sein.

Der Wert eines Kunstgegenstandes erhöht seine Anziehungskraft für Diebe. Einige Kunstwerke sind jedoch aufgrund ihres Formats oder ihres nur umständlich transportablen Materiales vor einem Diebstahl relativ sicher.

Auch der Bekanntheitsgrad sichert einige Kunstwerke, da sie (selbst über dunkelste Kanäle) kaum absetzbar sind. Doch verfügen nur sehr wenige Kunstwerke über diese Art von "Diebstahlsicherung". Eine Reihe von Diebstählen kann durch gute Zusammenarbeit mit der Polizei geklärt werden, jedoch die meisten Kunstwerke kehren beschädigt zurück. Die Schadensursache war dann oft ein unsachgemäßer Umgang, wie die Verwahrung in Schließfächern.

Letztendlich können auch einige wenige Ausstellungsbesucher eine Gefahr für ein Kunstwerk darstellen. Abgesehen von den bekannten Zerstörungen durch Geistesranke verzeichnen Museen immer wieder kleinere Beschädigungen, Folgen des Mutwillens oder der Unachtsamkeit von Museumsbesuchern.

1.9.2. Der Deckungsumfang

Nicht alle der aufgezählten Gefahren sind versicherbar. Die **ADS** und die **AVB Ausstellung** umreißen eindeutig, für welche Gefahren ein Versicherer aufkommt, legen den Deckungsumfang fest und geben an, welche Gefahren von einer Versicherung ausgeschlossen sind.

Die **AVB Ausstellung** von 1957 legen bei der Formulierung des Deckungsumfanges den Schwerpunkt auf das bewegliche Risiko. "1. Während der Transporte und der mit ihnen im gewöhnlichen Reiseverlauf verbundenen Aufenthalte sowie während des Aufenthaltes in der Ausstellung erstreckt sich die Versicherung auf alle Gefahren, welchen das versicherte Ausstellungsgut ausgesetzt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist" (§ 2).

Weitaus differenzierter und allgemeinverständlicher beschreiben die **AVB Ausstellung** 1988 den Umfang der Versicherung. "1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. 2. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge einer versicherten Gefahr. 3. Ersetzt werden ferner ..." (§ 1).

Die Liste der nicht versicherten Gefahren ist lang. Folgende Gefahren sind durch **ADS** und **AVB** ausgeschlossen:

- Gefahren, die mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen einhergehen oder Schäden, die sich durch die Verwendung oder das Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben,
- Gefahren, die durch Streik, Aussperrung oder innere Unruhen hervorgerufen werden,
- Gefahren der Kernenergie,
- die Gefahr einer Beschlagnahmung oder einer sonstigen Verfügung von hoher Hand,
- Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsverzug eines Reeders, Charterers u. ä. Personen oder sonstige finanzielle Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien (gilt nur für ADS),
- die Gefahr des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers; als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind,
- die Gefahr des Abhandenkommens, auch des Diebstahls von wertvollen Gegenständen kleineren Formats, sofern sie nicht in Glasvitrinen verwahrt werden.

Ebenso sind Schäden ausgeschlossen, die verursacht sind durch:

- Witterungs- und Klimaeinflüsse, wie Temperatur- und Druckschwankungen oder Luftfeuchtigkeit,
- Inneren Verderb, Abnutzung und Verschleiß,
- Schädlinge und Ungeziefer,
- Fehlen oder Mängel der handelsüblichen Verpackung,
- Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise etc.

Ferner gilt, daß Schäden, die bereits vor dem Versicherungsverhältnis vorhanden oder bereits restauratorisch behoben worden waren, nicht in der Schadensersatzleistungspflicht mitenthalten sind.

Eine Reihe dieser in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossenen Gefahren werden aber von einigen Versicherungen dennoch mit einem Versicherungsschutz belegt. In einigen Fällen geschieht dies sogar prämienfrei, in den meisten Fällen wird er von Zusatzzahlungen und erweiterten Versicherungsbedingungen (z.B. DTV Kriegsklausel) begleitet.

1.9.3. Der Schaden

Ein Schaden ist eine sich verwirklichende Gefahr.

Rückwirkend lassen sich Gefahrenquellen erst infolge eines eingetretenen Schadens einschätzen. Auf der Grundlage der bekannten Schadensursachen lassen sich dann Maßnahmen zur Reduzierung von Gefahren und damit zur Schadensverhütung entwickeln.

Allerdings ist keine Maßnahme zur Schadensverhütung, keine Sicherheitsanlage so lückenlos, daß ein Schaden nicht im Bereich des Möglichen liegt. Weder ist menschliches Verhalten als fehlerlos einzuschätzen, noch werden sich Schäden als Folge eines Unwetters oder anderer widriger Naturereignisse durch Voraussicht abwenden lassen.

Schadensforschung zur Minderung und Vermeidung von Schadensfällen, sowie Untersuchungen zu Schadensverhütungsmaßnahmen sind im Umgang mit Kunstgegenständen von besonderer Bedeutung. Die Einzigartigkeit von Kunstwerken und ihr damit bereits erwähnter kultureller Wert machen die Schadensverhütung zu einer wichtigen Aufgabe von Museen und anderen kulturellen Institutionen. In diesem Zusammenhang sei z.B. auf die "Empfehlung zum Schutz von beweglichen Kulturgut" verwiesen, die 1978 von UNESCO als allgemeine Richtlinie zu diesem Thema herausgegeben wurde (s. Anlage 6; Deutscher Bundestag, 8. Wahlper., Drucks. 8/3109).

Nicht zuletzt besteht im Umgang mit Kunstwerken, insbesondere im Leihverkehr, die Gefahr einer finanziellen Schädigung juristischer und natürlicher Personen. Die Versicherung stellt in diesem Zusammenhang die letzte Möglichkeit der Schadensregulierung dar, nämlich die Absicherung gegen eine Beeinträchtigung des Vermögens. Diese Form der Absicherung durch einen Versicherungsvertrag gegen eine Vermögensbeeinträchtigung basiert auf zwei Voraussetzungen: zum einen bestimmt § 49 VVG, daß der Schadensersatz des Versicherers in Geld zu leisten ist, zum anderen gilt für die Versicherung von Kunstgegenständen, daß es sich in der Regel um eine Geldzahlung mit Zweckbindung handelt. Die Geldzahlung mit Zweckbindung setzt voraus, daß eine Schadensersatzleistung in Geld zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes verwendet wird.

Unterschieden wird zwischen einem **Entzugsschaden** und einem **Substanzschaden**.

Ein **Entzugsschaden** ist das vorübergehende oder endgültige Abhandenkommen eines Versicherungsgegenstandes. Schadensfälle wie Diebstahl oder Beschlagnahme entsprechen einem Entzugsschaden. Die Schadensersatzleistung entspricht in diesem Fall dem angegebenen Versicherungswert. Sie ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, eine Neuerwerbung zu tätigen und dadurch die kulturelle Bedeutung einer Sammlung zu erhalten. Auch das ist als Geldzahlung mit Zweckbindung anzusehen. Die Folgen eines Entzugsschadens stellen sich zuweilen problematisch dar. Die entwendeten Kunstgegenstände tauchen, vor allem bei Diebstahl, häufig erst nach mehreren Jahren wieder auf. In der Regel sind dann die Versicherungsgelder bereits für andere Zwecke verwendet worden, müssen aber, wenn der Kunstgegenstand nicht in den Besitz der Versicherer übergehen soll, von den Museen an die Versicherung zurückgezahlt werden.

Unter einem **Substanzschaden** versteht man die Beschädigung oder den Totalschaden eines Versicherungsgegenstandes. Bei einer Zerstörung begrenzt der Versicherungswert die Entschädigungsleistung des Versicherers.

Nach den **AVB Ausstellung** hat der Versicherer im Fall einer Beschädigung "unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers" die Wahl zwischen drei Formen der Entschädigungsleistung:

- der Übernahme des Versicherungsgegenstandes gegen die Auszahlung des Versicherungswertes,

- der Auszahlung der Differenz zwischen Gesund- und Krankwert,
- der Übernahme der Wiederherstellungskosten und zusätzlich eines finanziellen Ausgleichs einer Wertminderung.

In der Praxis wird fast ausschließlich die dritte Möglichkeit gewählt, denn weder die Versicherer noch die Museen sind daran interessiert, daß der Kunstgegenstand den Eigentümer wechselt oder daß der versicherte Kunstgegenstand aufgegeben wird.

Nicht immer eindeutig zu ermitteln ist die Abgrenzung zwischen einer Beschädigung und einem Totalschaden. Grundlegend für eine solche Begrenzung ist der Begriff "Gattung". Werden der Versicherungsgegenstand und dessen nach dem Schaden verbliebenen Reste noch als zur selben Gattung gehörig empfunden (z.B. Gemälde, Skulptur etc.), so liegt eine "Beschädigung" vor. Trifft dies nicht mehr zu (z.B. Gemäldeasche), liegt ein "Totalschaden" vor.

In die Schadensersatzleistungspflicht sind neben der Kostenübernahme für die Wiederherstellung oder der Auszahlung des Versicherungswertes auch diejenigen Kosten enthalten, die zur Abwendung und Minderung des Schadens entstanden sind, sowie die Ermittlungs- und Feststellungskosten. Als letztere gelten auch anteilig die Kosten eines Sachverständigenverfahrens, sofern ein Konfliktfall dies erforderlich macht. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten für den von ihm bestimmten Sachverständigen zu tragen.

Die Versicherung von musealem Sammlungsgut aus der Sicht der Museen

Eine der grundlegenden Aufgaben der Museen ist das Bewahren, und ihr entspricht die direkt oder indirekt formulierte Verpflichtung, die einmal erworbenen Sammlungswerte nicht zu mindern. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es zwar in erster Linie konservatorischer Maßnahmen und einer Reihe von Sicherheitsvorkehrungen, aber auch einer vorsorglichen Entscheidung, wie Schadensfälle entsprechend zu regulieren sind.

Die Versicherung von musealem Sammlungsgut gehört zu den allgemein anerkannten, wenn auch in unterschiedlichem Maße eingesetzten Möglichkeiten der Schadensregulierung.

2. Der Umgang der Museen mit der Versicherung von musealem Sammlungsgut

Wie bereits in 1. aufgeführt, läßt sich theoretisch für Museen und deren Bestände ein Versicherungsbedarf nachweisen, so daß diese Verbindung nicht nur ein überflüssiges Konstrukt darstellt.

In der Praxis wird dieser Versicherungsbedarf jedoch immer wieder in Frage gestellt, denn die hohen Prämiensätze, die sich durch die Steigerung der Kunstmarktpreise auch in Zukunft weiter erhöhen werden, führen zu einer Belastung im Haushalt der jeweiligen Rechtsträger und damit zu einer Einschränkung des Museumsetats.

Zudem führt die Tatsache, daß es keine einheitliche gesetzlich verpflichtende Bestimmung gibt, museales Sammlungsgut zu versichern, zu unterschiedlichen Handhabungen, die auf der Entscheidung der Rechts- bzw. Unterhaltsträger beruhen. Es gibt also weder für den Bund, noch die Länder oder die Gemeinden entsprechende Vorschriften.

Diese beiden Aspekte waren bisher auch immer wieder Thema, wenn es um die Versicherung und die Haftung von Kunstgegenständen im Besitz von öffentlichen Händen ging.

Bereits 1959 gingen Bemühungen vom Deutschen Museumsbund e.V. aus, "Durchschnittswerte über die Höhe der Prämien zu ermitteln und somit einen Überblick über die Handhabung des Versicherungsschutzes in größerem Rahmen zu gewinnen"⁹.

Die Beobachtung, daß unterschiedliche Prämiensätze mit vergleichsweise ähnlichen Versicherungsbedingungen von den Museen gezahlt wurden, war der Anlaß dieser Untersuchung. Das Prinzip der Schadensregulierung durch eine Versicherung des Sammlungsguts wurde dabei allerdings nicht in Frage gestellt und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser "... Erörterung keinerlei Animositäten gegenüber den Versicherungsinstituten oder gar der einen oder anderen Firma zugrunde liegt ... Die meisten Museums- und Ausstellungsdirectionen arbeiten seit Jahren mit denselben Firmen zusammen und haben weder hinsichtlich der Prämien noch der Leistungen im Schadensfall Anlaß zur Klage"¹⁰.

9) Hans Wille: Bemerkungen zur Versicherung von Kunstwerken. In: Museumskunde, 1963, H.1, S.44ff

10) ebd.

Eine 1971/72 vom Kulturausschuß des Deutschen Städtetags veranlaßte Empfehlung zur Sicherung und Versicherung von Sammlungsbeständen der Museen bewog Franz-Heinz Köhler in einer Untersuchung für den Verband Deutscher Städtestatistiker, die Museen unter anderem nach einer Schadensversicherung zu befragen¹¹.

Er ging dabei weniger auf die Kostenfrage und die einzelnen Bedingungen ein, sondern ermittelte, daß 64,5% der befragten Museen eine Versicherung gegen Schäden abgeschlossen haben. Eine Aufschlüsselung nach Arten ergab, daß Heimatmuseen mit 81,3% am ehesten geneigt sind, einen Versicherungsschutz in Betracht zu ziehen. Dagegen waren laut dieser Untersuchung nur 41 % der Kunstmuseen versichert. Bei 35,5 % der befragten Museen wurde Eigendeckung angenommen, wovon 8,5 % einen Rücklagenfonds für Schadensausgleichsleistungen eingerichtet hatten.

Aus dieser Untersuchung wird jedoch nicht ersichtlich, ob es sich bei den Schadensversicherungen um Bestandsversicherungen handelt oder um Verträge, die auf Sonderausstellungen und den Leihverkehr ausgerichtet sind.

Der Unterausschuß für Museen und Denkmalpflege (UAMD) der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) führte, ebenfalls 1973, eine Umfrage zu dem Thema "Die Leihpraxis der öffentlichen Hand" durch, die vorrangig die Versicherungs- und Haftungsbedingungen der einzelnen Bundesländer untersuchen wollte. Die Befragung wurde mit dem Ziel verbunden, eine einheitliche Regelung herbeizuführen¹².

1979 befaßte sich eine Tagung des Aspen-Instituts Berlin mit der "Sicherung und Versicherung von Museumsgut"¹³.

Der Schwerpunkt dieser Tagung lag bei den Gegebenheiten des internationalen Leihverkehrs. In diesem Rahmen wurden Erfahrungen mit der Eigendeckung bzw. Staatsgarantie ausgetauscht, die zu diesem Zeitpunkt bereits relativ konsequent von einigen Staaten wie den USA und Großbritannien eingeführt worden war. Die unterschiedlichen Systeme der Eigendeckung dieser Länder, die Übertragbarkeit auf bundesdeutsche Verhältnisse, sowie die grundlegenden Aspekte der Kunstversicherung wurden bei diesem Anlaß erörtert.

Nicht nur im Rahmen von Tagungen oder Untersuchungen wird die Frage gestellt nach der Notwendigkeit des Versicherungsschutzes im musealen Bereich, den günstigsten Voraussetzungen dafür, oder nach einer Alternative gesucht. Mit den steigenden Versicherungsprämien und dem vermehrten Ausstellungsangebot ziehen einzelne Institutionen oder ihre Rechtsträger immer häufiger in Betracht, ob ein Versicherungsschutz nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden könnte.

Derzeit ist die Versicherung jedoch noch gang und gäbe. Um einen Überblick über die unterschiedlichen Verfahrensweisen der Museen zu geben, läßt sich, wenn auch nur generell und vereinfachend, unterscheiden in:

11) Franz-Heinz Köhler: Die Struktur der westdeutschen Museen 1972. Eine Untersuchung aus Anlaß der 24. Tagung des Ausschusses "Schul- und Kulturstatistik" im Verband Deutscher Städtestatistiker 5./6. Juni 1975 in Berlin

12) Der zusammenfassende Bericht vom 5.1.1976 hat das Zeichen Anlage I z. RS Nr. 10

13) siehe hierzu: Günter S. Hilbert: Sicherung und Versicherung von Museumsgut im internationalen Leihverkehr. In: Museumskunde. 1981, Bd 46, S.36ff

- Museen, deren Bestände versichert sind und die auch im Leihverkehr auf einer Versicherung bestehen.

Hierbei handelt es sich vorwiegend um Museen in kommunaler Verwaltung. Häufig sind die Bestände in den Rahmen eines großen Versicherungsvertrags einbezogen, der von dem Rechtsträger mit einer halb-öffentlich-rechtlichen Versicherung abgeschlossen wird, was nicht immer zu den günstigsten Bedingungen und Prämiensätzen führt.

Der Versicherungsschutz für die Bestände dieser Museen ist recht unterschiedlich gestaltet. Zum Teil sind die Museen im Rahmen einer Globalversicherung versichert; zum Teil handelt es sich um einen Vertrag, der nur einzelne Gefahren abdeckt, oder es werden reguläre Kunstrahmen- oder General-Policen abgeschlossen.

Es ist verständlich, daß ein Museum, dessen Bestände versichert sind und dies als Schutz des eigenen Vermögens ansieht, auch im Leihverkehr auf einer Versicherung besteht.

Dennoch wird es kein Museum geben, das per Versicherung gegen alle Gefahren geschützt ist. Dies ist bereits durch die Haushaltskapazitäten bedingt und ist im übrigen auch gar nicht sinnvoll.

- Museen, deren Bestände nicht versichert sind, deren Leihverkehr jedoch mit einer Versicherung verbunden ist.

Zu dieser Kategorie gehören die meisten Museen der Bundesländer, aber auch Museen in der Trägerschaft anderer Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Versicherung gilt dann für Leihgaben ebenso wie für Leihnahmen. Sie geht aus der Überlegung hervor, daß gerade der Transport ein erhöhtes Risiko darstellt und durch die Haftungsbedingungen des Leihvertrags die Regulierung eines Schadensfall gesichert sein muß.

Die Versicherung einer wertvollen Sammlung, und dies gilt insbesondere für Kunstsammlungen, ist für manche Museen undenkbar. Mit den hohen Sammlungswerten würden derart hohe Versicherungsprämien einhergehen, daß an die Erfüllung anderer Museumsaufgaben gar nicht mehr gedacht werden könnte.

Eine vorsorgliche Bestimmung, die vorsieht, wie Schadensfälle in der eigenen Sammlung zu regulieren sind, gibt es für diese Museen in der Regel nicht. Eine Beschädigung an eigenem Sammlungsgut wird durch den hauseigenen Restaurator behoben oder die dafür benötigten Mittel werden aus dem Museumsetat beglichen. Totalverluste können nur mit Hilfe von Mitteln für Neuanschaffungen ersetzt werden. Es kann hier also nicht von Eigendeckung gesprochen werden.

Zusätzlich gesondert läßt sich der Umgang mit dem Versicherungsschutz für Dauerleihgaben beschreiben, denn einige Rechtsträger haben verfügt, daß den Eigentümern der Kunstwerke eine auf Eigendeckung basierende Haftungsregelung angeboten wird (z.B. Schleswig-Holstein). In anderen Fällen werden Dauerleihgaben wie andere Leihgaben behandelt und versichert.

- Museen, die weder die eigenen Bestände noch Leihgaben oder Leihnahmen versichern, sondern Eigendeckung praktizieren.

Das Prinzip der **Eigendeckung** wird bislang in konsequentester Form von Museen angewandt, deren Träger ein Bundesland ist.

Die Möglichkeit, für alle drei Bereiche auf die Eigendeckung zurückzugreifen, wird heute zumindest diskutiert. Die Eigendeckung wird nicht von allen Leihgebern akzeptiert und auch Leihgaben derjenigen Museen, die weitestgehend Eigendeckung praktizieren, werden je nach Leihnehmer versichert.

2.1. Der Kostenpunkt "Versicherung"

Der Zusammenhang von steigenden Kunstmarktpreisen und Versicherungsprämien führt zu einer immer größeren Belastung von Ausstellungskosten, was bis hin zur Einschränkung von Ausstellungsvorhaben führen kann. Ein Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 23. Jan. 1989¹⁴ bezifferte den Anteil der Versicherungskosten an den Ausstellungskosten auf alarmierende 30%, wobei sicherlich berücksichtigt werden muß, daß dieser hohe Prozentsatz nur für Ausstellungen mit besonders wertvollem Sammlungsgut zutrifft.

Für Museen stellt sich die Frage, ob derart hohe Kosten gerechtfertigt sind, da die Höhe der Prämienbeiträge im allgemeinen in keinem Verhältnis zu den Schadensersatzleistungen steht. Dies spricht in erster Linie für die Museen, denn die geringe Anzahl von Schadensfällen deutet auf einen sorgsamem Umgang mit dem anvertrauten Sammlungsgut hin.

Darüberhinaus läßt sich ein eindeutiges Verhältnis von Kosten und Nutzen der Versicherung von musealem Sammlungsgut nur schwer ermitteln.

Dennoch sei ein Beispiel angeführt, das nicht unbedingt repräsentativ ist, das aber die Problematik im Ansatz veranschaulichen kann.

Ein Museum hatte im Laufe von vier Jahren zwanzig Sonderausstellungen bei einer Versicherungsgesellschaft versichert. Der niedrigste Anteil der Versicherungsbeiträge am gesamten Ausstellungsbudget betrug 0,14 %; der höchste Anteil belief sich auf 43,6 %. Im Durchschnitt lag der Anteil bei 15 %. Insgesamt wurden DM 1.109.679,- für die Zahlung von Versicherungsprämien aufgewendet.

In den vier Jahren waren acht Schadensfälle zu verzeichnen. Die Versicherung regulierte die Ersatzleistungen mit insgesamt DM 69.127.--.

In der Regel dürfte das Verhältnis allgemein in dieser Größenordnung liegen. Nur in Ausnahmefällen liegt die Schadensersatzleistung über den Prämienzahlungsgeldern.

Trotz dieser Unverhältnismäßigkeiten ist der Versicherungsschutz für viele Museen die einzig adäquate Absicherung gegen den größtmöglichen Schadensfall. Versicherungskosten lassen sich im Ausstellungsetat berücksichtigen; Schadensfälle bzw. die Höhe der Ausgleichsleistung können hingegen nur schwer im Voraus abgeschätzt werden.

14) Georg von Gehren: Zahlen oder bürgen? Versicherungskosten lähmen die Museen. FAZ 23.01.1989

2.2. Die Eigendeckung

Die **Eigendeckung**, auch **Selbst-, Eigenversicherung** oder Staatsgarantie genannt, gehört in vielen Bereichen des Haushalts der öffentlichen Hand zur normalen, üblichen Möglichkeit des finanziellen Schadensausgleichs.

Gemeint ist damit die direkte Übernahme jeglicher möglicher Schadensersatzleistungen bzw. die Haftung für Schäden bei Eigen- oder Fremdbesitz durch den Träger, ohne Einschaltung einer Versicherung.

Wenn es um die Einsparung der Versicherungskosten geht, so gilt die Eigendeckung als Alternative, zumindest was die einem öffentlichen Rechtsträger unterstellten Museen und Ausstellungen angeht. Hierbei wird allerdings nicht erörtert, wie Schadensfälle an eigenem Sammlungsgut ausgeglichen werden können, sondern es geht um den Umgang mit dem Eigentum oder Besitz anderer Rechtsträger.

Bei den Überlegungen, in welcher Form und mit welchem Umfang die Eigendeckung überhaupt akzeptabel ist, müssen eine Reihe von Einzelaspekten berücksichtigt werden.

- Die Einführung der Eigendeckung bedürfte für die Museen der Länder und des Bundes keiner eingreifenden gesetzlichen Änderungen. Im allgemeinen sind für andere Bereiche der öffentlichen Hand bereits eigendeckende Regelungen getroffen worden, so daß es sich nur noch um eine Verlängerung der aufgeführten Positionen handelt.

Schwieriger stellt sich eine derartige Regelung für kommunale Museen dar. Hier gibt es zum Teil sogar die ausdrückliche Verpflichtung, zu versichern, womit der Rechtsträger von vornherein zu erkennen gibt, daß er sich eine Eigendeckung nicht zutraut.

- In erster Linie geht mit der Entscheidung, eine Eigendeckung für den Besitz Dritter einzuführen und im Leihverkehr anzubieten, die Frage nach der Sicherstellung von finanziellen Mitteln für den Schadensfall einher. Eine Eigendeckung, die nicht auf hohe Kosten vorbereitet ist, ist als Nicht-Versicherung zu bezeichnen. Eigendeckung erweist sich erst dann als sinnvoll, wenn sich der Rechtsträger auf die mögliche Übernahme von Schadensersatzleistungsgeldern vorbereitet hat. Bisher wurden Erfahrungen mit zwei verschiedenen Schadensausgleichssystemen gemacht.

Das Bundesland Baden-Württemberg z.B. hat einen Rücklagenfonds eingerichtet, der auch große Schadensfälle ad hoc begleichen kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bis zu einer bestimmten Höhe der Schadensausgleichsleistung einen Haushaltstitel vorgesehen. Mittel zur Regulierung größerer Schadensfälle müssen allerdings erst eingeworben werden, so daß der Schadensersatz ab einer bestimmten Größenordnung nur sukzessive beglichen werden kann.

- Neben dem Wissen, daß ein möglicher Schaden gedeckt werden kann, ist für einen potentiellen Leihgeber von großer Wichtigkeit, daß die Eigendeckung einen dem sonst verlangten Versicherungsschutz entsprechenden Deckungsumfang beinhaltet.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet in diesem Zusammenhang z.B. eine Eigendeckungsbestätigung an, die dem Leihgeber die entsprechende Haftung bestätigt (s. Anlage 7).

Unter diesen Aspekten gesehen wird für eine Reihe von Rechtsträgern die Möglichkeit, Eigendeckung für ihren kulturellen Besitz einzuführen, nicht möglich sein. Auch in den Ländern wird in nächster Zeit keine einheitliche Regelung zu erwarten sein.

Nach einem Beschluß der Finanzministerkonferenz vom 2.3.1988¹⁵ wird weiterhin jedes Bundesland nach eigenem Ermessen Eigendeckung oder einen Versicherungsschutz als finanzielle Absicherung für Schäden am Eigentum Dritter einsetzen.

2.2.1. Ausländische Systeme der Eigendeckung

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Staatsgarantie-Modelle sind die Systeme Großbritanniens und der USA besonders erwähnenswert.

Das britische Staatsgarantie-System wird zentral im Art Council of Great Britain verwaltet. Die Haftungsübernahme wird institutsbezogen gewährt, wobei auch nicht-staatliche Einrichtungen die Staatsgarantie in Anspruch nehmen können.

Die Haftung wird nach britischem System für alle Schäden übernommen, die an einem Kunstgegenstand während der Leihzeit entstehen können. Ausgenommen sind allerdings Kriegsschäden. Zusätzlich zum Leihvertrag erhält der Leihgeber von dem britischen Museum eine Garantie-Erklärung.

Für die Regulierung der Schadensfälle steht dem Art Council ein Haushaltstitel zur Verfügung, der jedoch nur kleinere Schäden abdeckt. Großschäden werden durch Einwerbung von Mitteln reguliert.

Das Garantie-System der USA, das State-Indemnity-System, wird von dem National Endowment of the Arts projektbezogen einzelnen Einrichtungen gewährt.

Die State Indemnity tritt im Gegensatz zum britischen System jedoch nur für Schäden ein, deren Regulierung mindestens US-\$ 15.000 oder im Höchstfalle \$ 250 Mio erfordert. Für alle übrigen Schadensfälle hat das leihnehmende Museum selber einzustehen oder eine Zusatzversicherung abzuschließen.

Das National Endowment of the Arts beantragt beim Kongreß die finanziellen Mittel zur Schadensregulierung und leitet sie an das leihnehmende Museum weiter.

2.3. Die Vor- und Nachteile von Versicherung und Eigendeckung

Im Rahmen der Überlegungen, ob ein Versicherungsschutz weitergeführt werden soll oder durch Eigendeckung zu ersetzen ist, sowie bei der Überlegung, die Eigendeckung anderer Institutionen im Leihverkehr anzuerkennen, sind eine Reihe von Argumenten zu berücksichtigen, die in diesem Zusammenhang immer wieder angeführt werden.

Die hauptsächlichen Argumente sollen in der Folge wertfrei aufgeführt, aber nicht diskutiert werden.

15) Finanzreferenten-Besprechung 2.3.1988 Bonn. Akt-Z. SzREs 2/88 TOP 5

2.3.1. Vor- und Nachteile der Versicherung

- Die Versicherungskosten belasten die Museumshaushalte übermäßig, denn die finanziellen Aufwendungen für die Prämienzahlungen stehen in keinem Verhältnis zur Schadensersatzleistung der Versicherungen.
- Die Versicherungskosten schränken Ausstellungsvorhaben ein und vermindern eine Mobilität im Leihverkehr.
- Die Versicherungskosten halten den Leihverkehr in Grenzen und verhindern konservatorisch bedenkliche Vorhaben dadurch, daß die Versicherer nicht bereit sind, besonders hohe Risiken zu übernehmen. Der Versicherungsschutz ist – so gesehen – eine Absicherung gegen unverantwortliche Ausstellungsvorhaben.
- Wegen des begrenzten Deckungsumfangs belassen die Versicherungen immer noch ein Restrisiko bei dem Versicherungsnehmer; so sind Museen, trotz der gezahlten Prämien, immer noch unzulänglich abgesichert und müssen unter Umständen für entsprechende, meist hohe Schadensfälle aufkommen.
- Es ist für ein Museum in einem strittigen Schadensfall einfacher, eine Versicherung als kommerzielles Unternehmen zu belangen, als eine Schwestereinrichtung zu verklagen.
- Langjährige Zusammenarbeit mit ein und demselben Versicherungsunternehmen führt zu einem reibungslosen, oft sogar kulanten Verfahren des Schadensausgleichs.
- Die Versicherungen nehmen Einfluß auf die Sicherheitsmaßnahmen in den Museen und tragen somit zur Schadensverhütung bei.
- Im Vertrauen auf den Versicherungsschutz vernachlässigen Museen Sicherheitsvorkehrungen.
- Die Versicherungen behindern zuweilen durch als unzumutbar empfundene Sicherheitsauflagen die kontinuierliche Museumsarbeit.

2.3.2. Vor- und Nachteile der Eigendeckung

- Durch die Eigendeckung sparen die Museen die Gelder für Versicherungsprämien ein. Im günstigsten Fall fließt dieses Geld der Museumsarbeit zu.
- Fraglich bleibt, ob der Rechtsträger im größtmöglichen Schadensfall fähig ist, das zerstörte Eigentum Dritter reibungslos zu entschädigen und ob er darüberhinaus die Mittel aufbringen kann, die für die Wiederherstellung der eigenen Sammlung benötigt werden.
- Die Eigendeckung ist nicht mit mehr Verwaltungsaufwand verbunden, und wenn doch, dann nur in größeren Schadensfällen.
- Fraglich bleiben in strittigen Schadensfällen die Konsequenzen für den Leihgeber, insbesondere den privaten. Wird der Rechtsträger den Schadensersatz mit ähnlicher Kulanz behandeln können wie eine Versicherung, die einen Vertragspartner zu verlieren hat? Fühlt sich ein privater Leihgeber in strittigen Fällen einem Rechtsträger gewachsen?

- Verlieren die Museen durch die Eigendeckung an Souveränität? Inwieweit würde sich der Rechtsträger erlauben, Einfluß auf ein Ausstellungsvorhaben auszuüben, wenn ihm eine Leihnahme zu wertvoll erscheint, um das Risiko zu übernehmen ?
- Die bundesweite Einführung von Eigendeckung könnte zu einer weiteren Prämien-erhöhung führen, da die "Gefahrengemeinschaft der Versicherten" sich entscheidend verkleinern würde. Den Versicherungen fehlt es dann an den entsprechenden Rücklagen für große Schadensfälle. Um jedoch rentabel zu bleiben, müßten die Beiträge erhöht werden.

3. Der Leihverkehr

Für die Versicherungen sind Sonderausstellungen mit vielen Leihgaben ein lukratives Geschäft. Gerade die Sonderausstellungen der letzten Jahre waren mit besonders wertvollen Ausstellungsstücken ausgestattet. Dementsprechend gestaltete sich das Verhältnis von Ausstellungskosten und Versicherungsprämien.

Das Einbeziehen von Versicherungskosten in die Berechnung von Ausstellungskosten basiert auf zwei Umständen: Haftung und Versicherung.

Alle Leihverträge enthalten Haftungsbedingungen, die im Rahmen des Leihverkehrs an den Leihnehmer gestellt werden. Ein weiterer Bestandteil ist häufig die Forderung nach Versicherung der Leihnahmen.

3.1. Der Rechtsbegriff der Leihe

Auch für den Leihverkehr der Museen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 598 BGB. Hiernach ist die Leihe eine unentgeltliche Überlassung einer Sache zu einem bestimmten Gebrauch. Die Konditionen, unter denen die Leihe erfolgt, werden durch einen Vertrag zwischen Ver- und Entleiher geregelt.

Von der Leihe sind ähnliche Rechtsverhältnisse abzugrenzen wie Miete, Schenkung, Darlehen, Verwahrung oder ein Gefälligkeitsverhältnis¹⁶.

Diese rechtliche Grundlage eines Leihverhältnisses gilt in den meisten Fällen als Regel. Dennoch wird in einigen Ausnahmefällen der Leihgeber seine Leihgabe nur unter bestimmten Voraussetzungen hergeben. So ist z.B. durchaus vorstellbar, daß ein restaurierungsbedürftiges Sammlungsstück erst dann als Dauerleihgabe hergegeben wird, wenn der Leihnehmer sich bereit erklärt, die nötigen Restaurierungsarbeiten zu veranlassen und dafür zu zahlen. Ebenso verbinden einige wenige Museen (vor allem diejenigen in privater Trägerschaft) ihre Leihgabe mit einer Leihgebühr. Diese Leihgebühr soll im Falle einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft einen allzu regen Leihverkehr verhindern und auch vorsorglich die Kosten für Restaurierungsarbeiten abdecken, die zwangsläufig bei häufigem Transport eintreten; im Falle privater Einrichtungen sind die Leihgebühren ein wesentlicher Aktivposten im Haushalt des Museums.

16) siehe hierzu Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Buch. 7. Abschnitt. Putzo, Einführung von § 598 Anm. 2. München 1986.

Rechtlich gesehen gehen solche Fälle über den Tatbestand einer Leihe hinaus, aber wer ein bestimmtes Kunstwerk für sein Ausstellungskonzept benötigt, wird sich nach den Bedingungen des Leihgebers richten.

3.2. Der Leihvertrag

Verbindliche Vorschriften für die Erstellung eines Leihvertrags gibt es, außer den gesetzlichen Grundlagen des BGB, für die Museen nicht.

Die Formulierung der Vertragsbedingungen bleibt also den Museen oder ihren Rechtsträgern überlassen.

Um jedoch auf relativ einheitliche Richtlinien zurückgreifen zu können, hat die KMK 1976 einen "Musterleihvertrag für die befristete Leihe innerhalb der Bundesrepublik" (s. Anlage 8) herausgegeben. Dieser Musterleihvertrag hat an Gültigkeit nichts verloren und kann als Richtlinie für den Entwurf von Leihverträgen angesehen werden.

Die Bedingungen, unter denen sich die Museen gegenseitig Leihgaben überlassen, können zur Zeit als recht einheitlich betrachtet werden. Die Durchsicht von ungefähr 50 derzeit gültigen Leihverträgen hat gezeigt, daß keine große Diskrepanz zwischen Leihbedingungen unter den einzelnen Museen besteht. Im Anhang (Anlage 9) sind exemplarisch einige Leihverträge dokumentiert. Bis auf wenige Sachverhalte stimmen die Bedingungen, unter denen die Leihe gehandhabt wird, wenn auch nicht immer in den Formulierungen, so doch dem Sinn nach, überein.

3.2.1. Die Leihvertragsbedingungen

- **Die Benennung der Vertragspartner:** Durch das Zustandekommen eines Leihvertrags überläßt der Verleiher dem Entleiher einen bestimmten Kunstgegenstand für einen bestimmten Zweck (z.B. Ausstellung). Der Entleiher verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die mit der Leihe verbundenen Vereinbarungen einzuhalten.
- **Der Vertragsgebrauch:** Der bestimmte Gebrauch der Leihgabe ist vertraglich festzulegen. Es müssen z.B. der Titel der Ausstellung genannt und die zeitliche Begrenzung des Leihverhältnisses aufgeführt werden.
- **Rückgabepflicht bzw. Kündigung:** Die zeitliche Begrenzung bestimmt die Rückgabepflicht des Entleihers. Für Dauerleihgaben entfällt im allgemeinen die zeitliche Begrenzung, dem Leihgeber wird jedoch beispielsweise die Möglichkeit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach Ablauf eines Jahres vorbehalten.

Bei Nichteinhaltung des Vertragszwecks oder einzelner vertraglicher Bestimmungen kann der Entleiher von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

- **Gegenstand der Leihe:** In vielen Leihverträgen werden die genauen Angaben wie der Name des Künstlers, der Titel des Kunstwerks, das Entstehungsjahr, das Material, die Größe, die Inventarnummer und der Wert aufgeführt. Zweifelsfällen wird hiermit vorgebeugt.

- **Die Wertangabe:** In den meisten Leihverträgen wird die Wertangabe des Entleihers als verbindlich aufgeführt. Es ließe sich einräumen, daß dieses Verfahren, nämlich die Wertangabe ohne die Anerkennung eines neutralen Gutachters, nach § 138 BGB gegen die guten Sitten verstößt. Die Alternative wäre ein gemeinsam von Ver- und Entleiher festgelegter Wert. Dies ist jedoch für den Museumsalltag ein viel zu aufwendiges Verfahren.
- **Die Sorgfaltspflicht:** Der Hinweis auf die konservatorische Sorgfaltspflicht wird, wenn es nötig erscheint, durch konkrete Angaben wie die maximale Beleuchtungsstärke in Lux, Anforderungen an das Raumklima usw., ergänzt (s. Anlage 9: Leihvertrag der Stiftung Preußischer Kulturbesitz)

Der Leihgeber behält sich zuweilen einen Zugang zu der Leihgabe vor, um sich von ihrer sachgemäßen Behandlung zu überzeugen.
- **Die Kostenregelung:** Die Kosten des Transports, des Begleitpersonals etc. werden in dem Vertrag dem Entleiher auferlegt.
- **Die Versicherung / Eigendeckung:** Für diese Klausel kennt der Musterleihvertrag der KMK zwei Formulierungen: die Versicherungspflicht und die Anerkennung der Eigendeckung. Die leihgebenden Museen werden in dieser Hinsicht ihrer Regelung folgen.
- **Die Haftung:** Über die Schadensersatzleistungen durch die Versicherung oder die Eigendeckungsbestätigung hinaus werden im Leihvertrag die Haftungsregelungen für alle Schäden aufgeführt. In jedem Fall ist der Entleiher verpflichtet, Veränderungen und Beschädigungen dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.
- **Das Urheberrecht:** Aus urheberrechtlichen Gründen ist die Zustimmung des Verleihers für photographische Aufnahmen, Film und andere Reproduktionsmittel einzuholen. Viele Leihverträge geben im Leihvertrag bereits an, für welche Art der Reproduktion und ihrer Verwendung eine Einwilligung erteilt wird.
- **Der Gerichtsstand:** Für Streitigkeiten, die sich aus dem Leihvertrag ergeben können, wird als Gerichtsstand der Ort des Verleihers angegeben. Diese Klausel ist für den internationalen Leihverkehr besonders wichtig, da ein auswärtiger Gerichtsstand im Streitfall Konsequenzen zuungunsten des Verleihers mit sich bringen könnte.
- **Die Unterschriftsberechtigung:** Die Berechtigung zur Unterzeichnung der Leihverträge wird im allgemeinen von dem jeweiligen Rechtsträger an die Museumsdirektoren übertragen.

3.3. Die Haftung im Leihverkehr

In enger Verbindung zur Versicherung von musealem Sammlungsgut stehen die Haftungsbedingungen, die die Museen sich untereinander stellen, denn die Haftung setzt die Grundlagen jeglicher Schadensersatzleistung fest.

Um einen genaueren Einblick in die allgemein üblichen Haftungsregelungen der Museen zu bekommen, muß der Maßstab an die Haftungsbestimmungen des BGB angelegt werden. Zu unterscheiden ist die Haftung des Verleihers nach §§ 599 BGB, die

Haftung des Entleihers nach §§ 276 BGB; ferner muß von den Haftungsbedingungen gesprochen werden, die die Museen einander diktieren.

3.3.1. Die Haftung nach BGB

In den Leihverträgen wird die Haftung des Verleihers nicht ausgeführt, dennoch sei hier erwähnt, unter welchen Umständen ein Verleiher haftbar gemacht werden könnte.

Da die Leihe einem uneigennütigen Gefälligkeitsverhältnis entspricht, sind laut BGB die Haftungsansprüche gegenüber dem Verleiher so gering wie möglich zu halten.

Haftbar gemacht werden kann der Verleiher nach § 599 BGB, wenn er durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit den Leihvertrag verletzt, beispielsweise indem er dem Entleiher die Leihgabe vorsätzlich vorenthält und dem Entleiher dadurch ein Schaden entsteht.

Davon abzugrenzen ist nach § 600 BGB die Mängelhaftung. Der Verleiher könnte z.B. die Restaurierungsbedürftigkeit einer Leihgabe verschweigen mit der arglistigen Absicht, später Entschädigungsansprüche zu stellen. Hat der Entleiher das Kunstwerk restauriert und dem Verleiher kann die arglistige Absicht nachgewiesen werden, so hat der Verleiher dem Entleiher die entstandenen Kosten zu ersetzen. Schwierig dürfte jedoch der Nachweis der Arglist sein, und Unkenntnis des Mangels wird nicht zu einer Entschädigung des Entleihers führen.

Die Haftungsbedingungen, die den Entleiher betreffen, sind weitaus schärfer.

Der Entleiher haftet nach § 276 BGB für Schäden, die durch leichte und grobe Fahrlässigkeit, sowie durch vorsätzliche Handlung entstanden sind. Von der Haftung sind aber Schäden ausgeschlossen, die durch Zufall wie z.B. Unwetter, verursacht wurden.

Nach § 278 BGB wird der Entleiher "im gleichen Umfange" für Schäden haften müssen, die sich aus dem Verschulden von gesetzlichen Vertretern und der Personen ergeben haben, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient.

Allerdings führt das BGB neben diesen Haftungsbedingungen eine großzügigere Haftungsregelung auf. Nach § 277 BGB läßt sich die Haftung des Entleihers darauf beschränken, daß er nur für Schäden einzustehen hat, die durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz entstanden sind. Haftung für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit werden nach § 277 BGB ausgeschlossen, wenn der Entleiher sich zu einer Sorgfalt verpflichtet, "welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt".

3.3.2. Die Haftungsregelungen im Leihverkehr

Die im Gesetz festgelegten Haftungsbedingungen sind nur selten in den formulierten Haftungsbedingungen der Leihverträge wieder zu finden. In 50 vorliegenden Leihverträgen wurde in nur drei Fällen eine Haftung nach den Regelungen des BGB aufgeführt. In allen übrigen Leihverträgen hat der Entleiher für alle Schäden aufzukommen, ohne Berücksichtigung der Ursachen für Schäden, die im Rahmen der Leihzeit entstanden sind. Üblich sind Formulierungen wie diese:

"Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern. Der Entleiher haftet für alle - auch durch Zufall oder infolge der Materialbeschaffenheit - eingetretenen Schäden an der Leihgabe. Er trägt auch die Gefahr des zufälligen Untergangs. Das Haftungsrisiko des Entleihers entsteht, sobald die Leihgabe für den Transport von ihrem ständigen Aufbewahrungsort entfernt bzw. verpackt wird. Es endet, wenn die Leihgabe an ihren ständigen Aufbewahrungsort zurückgebracht und ausgepackt ist" (aus dem Leihvertrag der Landeshauptstadt Hannover).

Zum Teil wird noch zusätzlich darauf hingewiesen, daß die Haftung erst sechs Monate nach der Rückgabe der Leihgabe verjährt. Für Schäden, die erst nach der Rückgabe sichtbar werden, hat der Entleiher also ebenfalls einzustehen.

Mit dieser Form der Haftungsregelung übernimmt der Leihnehmer ein großes Risiko, da er über den Deckungsumfang der Versicherung hinaus für Schäden aufzukommen hat. Zudem handelt es sich dabei um einige Gefahren, die den Verleiher gleichermaßen treffen können, z.B. Bürgerkrieg oder Naturkatastrophen. In Anbetracht der Tatsache, daß es sich nicht um ein isoliertes Vorhaben weniger Museen handelt, sondern der Leihverkehr zur üblichen Praxis der Museen gehört, setzen sich die Museen durch die Haftungsbedingungen einer Möglichkeit aus, die in ihrer Konsequenz schwere Folgen haben kann. Angesichts einer solchen Vorstellung erscheinen die Haftungsregelungen eines Leihvertrags, der sich am BGB orientiert, geradezu erleichternd.

In dem Leihvertrag des Württembergischen Landesmuseums heißt es z.B.: "1. Von dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend genannten Objekte von dem Ort, an dem sie bisher aufbewahrt wurden, zwecks Beförderung zur Ausstellung entfernt werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach Beendigung der Ausstellung an ihren bisherigen Aufbewahrungsort verbracht sind ("Von Nagel zu Nagel"), haftet der Entleiher für alle Schäden, die an den Leihgaben entstehen. 2. Ausgeschlossen von der Haftung sind Schäden, welche entstanden sind durch: a) die dem Ausstellungsgut eigentümliche Beschaffenheit, insbesondere innerer Verderb, Verbleichen, Austrocknen, Schwund, soweit sie nicht durch die Ausleihe verursacht sind; b) Vorsatz, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Verleihers. 3. Für Schäden, die auf dem Transport infolge von unsachgemäßer Verpackung entstehen, haftet der Entleiher nicht. Der Verleiher überwacht die Verpackung der Leihgaben".

In seltenen Fällen wird auch die eingeschränkte Haftungsbedingung nach § 277 BGB angewandt, so z.B. zwischen dem Senat des Landes Berlin und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Nicht allein einzelne Institutionen bemühen sich, die Haftungsbedingungen zu entschärfen; auch der Unterausschuß Museen und Denkmalpflege (UAMD) der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) hat versucht, mit dem "Entwurf einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz zu Fragen der Haftung und Versicherung von Leihgaben bei Ausstellungen" (s. Anlage 10) eine großzügige und einheitliche Regelung zu finden. Dieser Entwurf fand allerdings keine einheitliche Zustimmung und soll daher lediglich als "interne Orientierung für die Verwaltungspraxis der Länder" dienen.

3.4. Die Versicherung im Leihverkehr

In den meisten Leihverträgen heißt es zu diesem Punkt: "Der Verleiher schließt für Rechnung des Entleiher eine Versicherung ab, die die üblichen Transport-Ausstellungsrisiken von Nagel zu Nagel deckt. Deckungszusage und Prämienrechnung gehen an den Entleiher" (aus dem Leihvertrag der Landeshauptstadt Hannover).

Dieser Formulierung nach behält sich in den meisten Fällen der Verleiher die Benennung der Versicherung vor und diktiert damit dem Entleiher die Versicherungsbedingungen und den Prämienatz. Allerdings verliert der Verleiher bei diesem Verfahren nicht den Überblick darüber, unter welchen Bedingungen sein Besitz versichert ist. Einige Museen haben darüberhinaus eine Rückvergütung bei schadensfreiem Ausstellungsverlauf in ihren Versicherungsvertrag mit aufgenommen, der auch für Leihgaben gilt.

Für den Entleiher muß diese Regelung nicht zwangsläufig bedeuten, daß er günstigeren Versicherungsbedingungen und Prämien folgt als bei seiner Versicherung.

Ausnahmen dieser "Versicherungspflicht" im Leihverkehr gibt es z.B. zwischen den Museen eines Bundeslandes. Hier wird meist auf den Versicherungsabschluß verzichtet.

Im Großen und Ganzen ist die Eigendeckung als Versicherungsersatz im Leihverkehr immer noch die Ausnahme. Auch die Museen, deren Träger Schadensersatzleistungen durch Eigendeckung anbieten, verlangen von einer ganzen Reihe von Leihnehmern für die Entleihe einen Versicherungsschutz. Nach Aussage dieser Museen gibt es dabei keinerlei Einwände von Seiten der Leihnehmer.

Verzeichnis der Abkürzungen

ADS	Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen ADS - Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984), Anlage 2
AFB	Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVB Ausstellung	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen (aus dem Jahre 1957), Anlage 3
AVB Ausstellung 1988	Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungs- versicherung (aus dem Jahre 1988), Anlage 4
AVB Kunstgegenstände 1981	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privatbesitz (aus dem Jahre 1981), Anlage 5
BB	Besondere Bedingungen
BB Kunstgegenstände 1972	Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen (aus dem Jahre 1972), Anlage 1
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DTV	Deutscher Transport-Versicherungsverband
KMK	Ständige Kultusministerkonferenz der Länder
UAMD	Unterausschuß Museen und Denkmalpflege der KMK
VerBAV	Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Versicherungen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Literaturhinweise

Beer, Hildebrant: Der Versicherungsschutz der Museen.

In: Der Städtetag 1960, S. 296 ff.

Hilbert, Günter S.: Sicherung und Versicherung von Museumsgut im internationalen Leihverkehr.

In: Museumskunde 1981, Bd. 46, S. 36 - 45

Kunst und Versicherung. Hrsg. v. der Münchner Rückversicherungsgesellschaft. München 1984

Laurence, William J. u. Stumm, Michael: Economics of Fine Art Insurance.

In: Owen, Virginia u. Hendon, William S.: Managerial Economics for the Arts. Akron: Association for Cultural Economics, 1985, S. 111 - 115

Malaro, Marie C.: Insurance.

In: A Legal Primer on Managing Museum Collections. Washington 1985, S. 276 - 289

Monreal, Luis u. Pfeffer, Irving: Insurance.

In: ICOM NEWS. Vol. 27, N. 3/4 1974, S. 76 - 87

Müller-Gotthard, Edgar u. Schmitt, Raymond: Versicherung von Kunstwerken

Hrsg. v. Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft e.V. Karlsruhe, Berlin 1982

Pöhlmann, Wolfger: Ausstellungen von A - Z. Gestaltung, Technik, Organisation.

Berliner Schriften zur Museumskunde Bd. 5, Berlin 1988

Ruckdeschel, Martin, Fuger, Walter u. Kuhn-Wengenmayr, Annemarie: Sicherheit, Versicherung, Museum. Sicherung, Versicherung und Dokumentation von Museumsgut.

Hrsg. v. der Bayerischen Versicherungskammer in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Nationalmuseum, Abt. Nichtstaatliche Museen. München 1983

Schwochert, Joachim: Kunst-Infrastruktur.

In: Kunst Markt Köln. Hrsg. v. Stadt Köln, S. 54 ff.

Wille, Hans: Bemerkungen zur Versicherung von Kunstwerken.

In: Museumskunde 1963, H. 1, S. 44 ff.



Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen (BB Kunstgegenstände 1972)

1 Verpackung

- 1.1 Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, daß die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, daß die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 1.2 Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transportes die in 1.1 bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.
- 1.3 Über 1.1 und 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluß auf den Schaden hatte.

2 Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften

2.1 Eisenbahntransporte

- 2.1.1 Die Beförderung ist nur in gedeckten gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, daß die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden.
- 2.1.2 Sendungen im Werte bis zu DM 5 000,— können als Frachtgut aufgegeben werden.
- 2.1.3 Sendungen im Werte von über DM 5 000,— sind als Expreßgut aufzugeben und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Gegenstände aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steingut sowie Keramiken, Mosaiken und andere leicht zerbrechliche Gegenstände sind jedoch als Frachtgut zu versenden.
- 2.1.4 Bei einem Wert der Sendung bis zu einem Betrag von DM 20 000,— können die versicherten Gegenstände in Ausnahmefällen als aufgegebenes Reisegepäck versandt werden.
- 2.1.5 Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes bzw. in der betreffenden Spalte der Expreßgutkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff „Kunstgegenstände“ ist zu vermeiden. Die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung ist anzugeben.
- 2.1.6 Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei Gegenständen die bei der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnsseitigen Vorschriften erfüllt werden.
- 2.1.7 Im Auslandsverkehr sind die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und soweit die Beförderung als aufgegebenes Reisegepäck erfolgt, die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

2.2 Kraftwagentransporte

Die Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Eisenbahntransporte gem. 2.1.1 sowie 2.1.5 und 2.1.7 finden entsprechende Anwendung. Anstelle der in 2.1.7 genannten Bestimmungen im ausländischen Eisenbahnverkehr sind bei gewerblichen Kraftwagentransporten die hier jeweils gültigen Vorschriften zu beachten.

2.3 Lufttransporte

Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände bei der Luftreederei als Wertsendung mit mindestens 10 % ihres Wertes zu deklarieren. Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist deutlich im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

2.4 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

2.5 Postsendungen

Es gelten die vom Deutschen Transport-Versicherungs-Verband e.V. herausgegebenen, dem Versicherungsschein angehefteten Allgemeinen Versandbestimmungen für Postsendungen.

2.6 Begleittransporte

- 2.6.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen männlichen Geschlechts, im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

- 2.6.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als DM 1 000 000,— sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.
- 2.6.3.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muß außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.
- 2.6.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als DM 1 000 000,— gilt 2.6.3.1 mit der Maßgabe, daß außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und daß mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.
- 2.6.3.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitschloß abgeschlossenen voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert DM 250 000,— insgesamt nicht übersteigt.

2.7 Leistungsfreiheit

Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften gem. 2.1 bis 2.6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3 Beginn und Ende der Versicherung

Die Regelung über Beginn und Ende der Versicherung in den sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden gedruckten Versicherungsbedingungen gilt mit der Maßgabe, daß die Versicherung frühestens beginnt, wenn die Gegenstände verpackt sind, und spätestens endet, wenn mit dem Auspacken begonnen wird. Diese Bestimmung entfällt, wenn eine Verpackung gem. 1.2 nicht erforderlich ist.

4 Ausschluß und Beschränkung der Haftung

- 4.1 Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur- und Druckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden. Sonstige vertraglich vereinbarte Ausschlüsse bleiben hiervon unberührt.
- 4.2 Für die Beschädigung des Inhaltes einer Kiste leistet der Versicherer nur dann Ersatz, wenn der äußere Zustand der Kiste auf die Einwirkung eines versicherten Ereignisses schließen läßt. Ist Bruch mitversichert, so leistet der Versicherer für Bruch und Beschädigung auch dann Ersatz, wenn als Ursache eine äußerlich erkennbare Beschädigung der Kiste nicht nachgewiesen worden ist. Diese Erweiterung gilt jedoch dann nicht, wenn der Bruch oder die Beschädigung auf unsachgemäßer Verpackung oder einem Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Leute beruht.
- 4.3 Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art wie z. B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergl. werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

5 Sachverständigenverfahren und Ersatzleistung

- 5.1 Der Versicherer bestimmt den Ort, an welchem die Sachverständigen ihre Feststellungen treffen, und trägt die Kosten der hierfür notwendigen Versendung der versicherten Gegenstände.
- 5.2 Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert der versicherten Gegenstände.
- 5.3 Der Gesundwert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten. Krankwert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand haben.
- 5.4 Waren die versicherten Gegenstände bei Eintritt des Versicherungsfalles fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.
- 5.5 Bei Beschädigung leistet der Versicherer nach seiner Wahl Ersatz durch Zahlung
- 5.5.1 des Gesundwertes gegen Übernahme der beschädigten versicherten Gegenstände oder
- 5.5.2 des Unterschiedes zwischen Gesund- und Krankwert oder
- 5.5.3 der Kosten der vom Versicherer veranlaßten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung verbleibenden von den Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gem. 5.5.2. Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundwert und dem Wert der wiederhergestellten versicherten Gegenstände.
- 5.6 Ist die Versicherungssumme eines versicherten Gegenstandes niedriger als der Gesundwert, so verringern sich die gem. 5.5 zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.
- 5.7 Gehen die versicherten Gegenstände gänzlich verloren, so kann der Versicherer in keinem Fall für einen höheren als den versicherten Betrag, oder, wenn die versicherten Gegenstände zu einem geringeren Betrag vorher verkauft worden sind, über den Verkaufspreis hinaus in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen zu der Feststellung gelangen, daß die beschädigten versicherten Gegenstände vollkommen wertlos geworden sind.



Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen

ADS

Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung

(ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984)

1 Umfang der Versicherung

1.1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren

- 1.1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 1.1.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 1.1.2.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 1.1.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 1.1.2.3 der Kernenergie;
- 1.1.2.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 1.1.2.5 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien.
- 1.1.3 Für den Einschluß der Gefahren gemäß Ziffer 1.1.2.1 bis 1.1.2.4 gelten die entsprechenden DTV-Klauseln. Sind sie dem Vertrag nicht beigefügt, so gelten die letzten vor Beginn der Versicherung im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassungen.

1.2 Deckungsformen

Volle Deckung (falls nichts anderes vereinbart)

Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

Strandungsfaldeckung (falls vereinbart)

Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der nachstehenden Ereignisse:

- a) Strandung; eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt oder auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird;
- b) Unfall eines die Güter befördernden anderen Transportmittels;
- c) Einsturz von Lagergebäuden;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion; Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen; Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- e) Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter;
- f) Aufopferung der Güter;
- g) Entladen, Zwischenlagern und Verladen von Gütern in einem Nothafen, der Infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde.

Der Versicherer leistet ferner ohne Franchise Ersatz für:

Totalverlust ganzer Kolli, ausgenommen Verlust infolge Beschädigung oder durch Abhandenkommen (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Nicht- oder Falschaulieferung)

und

Totalverlust ganzer Kolli infolge Beschädigung durch Unfall beim Be- und Entladen des Transportmittels.

1.3 Besondere Fälle

1.3.1 Deckladungsgüter

Für Güter, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers auf Deck verladen sind, gilt nur die Strandungsfaldeckung.

Güter in allseitig geschlossenen Containern oder Seeschiffsleichtern sind auf Deck zu den gleichen Bedingungen wie im Raum versichert.

1.3.2 Vorreise- oder Retourgüter

Für Güter, die auf der versicherten Reise im Anschluß an eine andere Reise weiter- oder zurückbefördert werden (Vorreise- oder Retourgüter), gilt nur die Strandungsfaldeckung, es sei denn, daß dieser Umstand dem Versicherer bei Schließung des Vertrages angezeigt wurde oder ihm bekannt sein mußte oder daß der Schaden nur auf der versicherten Reise entstanden sein kann.

1.3.3 Beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der versicherten Reise beschädigt, so leistet der Versicherer für einen Verlust oder eine Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Reisebeginn vorhandene Beschädigung ohne Einfluß auf den während der versicherten Reise eingetretenen Schaden war.

1.4 Nicht ersatzpflichtige Schäden

1.4.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

1.4.1.1 eine Verzögerung der Reise;

1.4.1.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

1.4.1.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;

1.4.1.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

1.4.1.5 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung.

1.4.2 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mitteilbare Schäden aller Art.

1.5 Versicherte Aufwendungen und Kosten

1.5.1 Der Versicherer ersetzt

1.5.1.1 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York Antwerpener Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitrags-

wert den Versicherungswert, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt.

- 1.5.1.2 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines versicherten Unfalls nach Beginn der Versicherung, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.
- 1.5.1.3 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- 1.5.2 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, daß der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverel die Bürgschaft übernimmt und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung erforderlichen Betrag vorschießt.

2 Gefahränderung

- 2.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 2.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2.3 Als eine Gefahränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn
- der Antritt oder die Vollendung der versicherten Reise erheblich verzögert wird
 - von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird
 - der Bestimmungshafen geändert wird
 - die Güter in Leichterfahrzeugen befördert werden, ohne daß dies ortsüblich ist
 - die Güter an Deck verladen werden.
- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 2.5 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

3 Transportmittel

- 3.1 Für Transporte mit Seeschiffen gilt die DTV-Klassifikations- und Altersklausel.
- 3.2.1 Transporte mit anderen Transportmitteln sind nur versichert, wenn diese für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter geeignet sind. Binnenschiffe sind als geeignet anzusehen, wenn sie von einem anerkannten Klassifikationsregister entsprechend klassifiziert sind.
- 3.2.2 Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer das Transportmittel oder den Spediteur oder den Frachtführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

4 Änderung der Beförderung

- 4.1 Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.
- 4.2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder die Reise aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefahränderung sind entsprechend anzuwenden.

5 Dauer der Versicherung (von Haus zu Haus)

- 5.1 Die Versicherung beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 5.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
- 5.2.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);
- 5.2.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;
- 5.2.3 sobald vom Versicherungsnehmer veranlaßte Zwischenlagerungen insgesamt 30 Tage überschreiten; wird diese Frist vor Verladung auf das Seeschiff überschritten, ruht die Versicherung bis zur Fortsetzung des Transportes innerhalb von 90 Tagen;
- 5.2.4 mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen;
- 5.2.5 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden.

6 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.

7 Ersatzleistung

7.1 Verlust der Güter

Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.

7.2 Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf 6 Monate.

7.3 Beschädigung der Güter

7.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungs-orte haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustande haben. Ein dem Verhältnisse an des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

7.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

7.4 Wiederherstellung

Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus und nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.

7.5 Maschinen und Apparate

Sind Maschinen, Maschinenteile oder Apparate versichert, so gilt die DTV-Maschinenklausel.

7.6 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

7.7 Franchise

Ist eine Franchise vereinbart, ohne daß die Berechnungsweise bestimmt ist, wird sie nach Wahl des Versicherungsnehmers berechnet vom Wert jeden Kollos – bei unverpackten Gütern jeden Stückes – jeder Partie, jeder Serie oder jeden Konnossements oder vom Wert der ganzen Abladung oder des Inhalts jeden Schiffsraums oder Leichters.

7.8 Verkauf der Güter vor Beendigung der versicherten Reise

7.8.1 Wird nach dem Beginn der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, daß unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muß dieser unverzüglich erfolgen.

7.8.2 Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalls verkauft werden müssen.

7.8.3 Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

7.9 Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstan-

den, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

7.10 Anderweitiger Ersatz

7.10.1 Der Versicherungsnehmer muß sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

7.10.2 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluß der Haftung keinen Einfluß nehmen konnte.

7.11 Rechtsübergang

7.11.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt.

7.11.2 Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Nettoverkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

7.11.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.

7.11.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.

7.12 Verzug

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer – abgesehen von den gesetzlichen Zinsen – einen Schaden wegen Verzuges nur zu ersetzen, wenn er die Zahlung grobfahrlässig oder vorsätzlich verzögert hat.

8 Bestimmungen für den Schadenfall

8.1 Verhalten im Schadenfall, Havarie-Kommissar

8.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havarie-Kommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat dem Versicherer einzureichen.

8.1.2 Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des vorgeschriebenen Havarie-Kommissars der nächste Lloyd's Agent zur Schadenfeststellung hinzugezogen werden.

8.2 Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.

8.2.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn

- die auffordernde Partel durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 8.2.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partel oder beider Parteien durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland –, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 8.2.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 8.2.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 8.2.5 Jede Partel trägt die Kosten Ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 8.2.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 8.2.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.
- 8.3 **Folgen nicht bedingungsgemäßer Schadenfeststellung**
- Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstandes unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.
- 9 Schlußbestimmungen**
- 9.1 **Währung**
- 9.1.1 Leistung und Gegenleistung sind in der Währung der Versicherungssumme zu bewirken.
- 9.1.2 Ist im Falle der Havarie-grosse der Beitragswert in anderer Währung angegeben als die Versicherungssumme, so wird er zum Kurs des Tages in die Währung der Versicherungssumme umgerechnet, an dem Schiff und Ladung sich getrennt haben.
- 9.2 **Versicherung für fremde Rechnung**
- Gilt die Versicherung für fremde Rechnung oder Rechnung „wen es angeht“, so stehen Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Versicherten und des Versicherungsnehmers einander gleich.

- 9.3 **Frachtführer**
- Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder des Spediteurs.
- 9.4 **Mitversicherung**
- 9.4.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Police oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 9.4.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung des Policenmaximums
 - zum Einschluß der gemäß 1.1.2 ausgeschlossenen Gefahren
 - zur Änderung der Policenwährung
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
- Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
- 9.4.3 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
- 9.4.4 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch als den Mitbeteiligten zugegangen.
- 9.5 **Kündigungserklärung**
- Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.
- 9.6 **Verhältnis zu den ADS**
- 9.6.1 Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Besonderen Bestimmungen über die Güterversicherung der ADS (§§ 80 bis 99). Sie finden, soweit nicht anderes bestimmt ist, im Falle einer anderen auf die Güter sich beziehenden Versicherung entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere im Falle einer Versicherung von imaginärem Gewinn oder Provision sowie im Falle einer besonderen Versicherung endgültig bezahlter Fracht.
- 9.6.2 Ergänzend gelten die übrigen Bestimmungen der ADS, soweit sie nicht durch diese Besonderen Bestimmungen für die Güterversicherung abgeändert sind.



Allgemeine Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen.

§ 1.

Anfang und Ende der Gefahr

1. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das versicherte Ausstellungsgut am bisherigen Aufbewahrungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem es nach Beendigung der Ausstellung an seinen vorherigen Aufbewahrungs- oder seinen sonstigen Bestimmungsort verbracht ist, und zwar an die Stelle, die der Empfänger zur endgültigen Aufbewahrung des Ausstellungsgutes bestimmt hat.

Zwischen- und Nachlagerungen sind bis zur Dauer von 30 Tagen prämienvfrei eingeschlossen. Für darüber hinausgehende Lagerungen, die unverzüglich anzuzeigen sind, ist ein Prämienzuschlag zu entrichten.

2. Im Falle einer Verlängerung der Ausstellung gebührt dem Versicherer eine Zuschlagsprämie.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung festgesetzten Termins für die Entfernung der Güter vom Ausstellungsgelände zu sorgen.

§ 2.

Versicherte Gefahren

1. Während der Transporte und der mit ihnen im gewöhnlichen Reiseverlauf verbundenen Aufenthalte sowie während des Aufenthaltes in der Ausstellung erstreckt sich die Versicherung auf alle Gefahren, welchen das versicherte Ausstellungsgut ausgesetzt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Bei Transporten auf Binnengewässern erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzlichen Beiträge für die große Haverei.

§ 3.

Nichtversicherte Gefahren

1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, Nachteile und Verluste, welche entstanden sind durch

- a) unmittelbare und mittelbare Gefahren von Krieg, Bürgerkrieg, Maßnahmen von Truppen und deren Befehlshabern, Verfügung von hoher Hand, Aufruhr, Plünderung, innere Unruhen, Zusammenrottung von Menschenmengen, Streik, Aussperrung und Sabotage.

Krieg im Sinne dieser Bestimmung wird auch angenommen, wenn eine fremde Macht völkerrechtswidrig ohne Kriegserklärung in ein Land einbricht;

- b) Beschlagnahme jeglicher Art;
- c) Atomenergie;

d) die dem Ausstellungsgut eigentümliche Beschaffenheit, namentlich innerer Verderb, Selbstentzündung, Gärung, Fäulnis, Geruchsannahme, Verbleichen, Rost, Austrocknen, Schwund, Verstreuen; ferner durch Witterungseinflüsse an den unter freiem Himmel aufgestellten Gegenständen, Ungeziefer, Ratten- und Mäusefraß;

e) Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, der Herstellung oder der Bearbeitung und durch die Bearbeitung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist;

f) Vorsatz, Veruntreuung oder Unterschlagung von Angestellten des Versicherers. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung

beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gewählt sind. An die Beurteilung der Sorgfaltspflicht des Versicherungsnehmers wird, wenn die Ausstellung im Auslande stattfindet, nicht derselbe Maßstab wie in Deutschland zu stellen sein.

Könte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der unter a—d bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.

2. Leckage und Bruch können auf Antrag des Versicherungsnehmers gegen Ermäßigung der Prämie ausgeschlossen werden.

§ 4.

Versicherungswert und Grenze der Ersatzpflicht

1. Als Versicherungswert gilt nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder der Wert, den das Gut am Abgangsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat, oder der Wert am Ausstellungsort, oder der Wert am Bestimmungsort.

2. Das Wahlrecht des Versicherungsnehmers kann nur vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübt werden.

3. Dem so gewählten Versicherungswert sind hinzuzurechnen alle Kosten während der Reise, am Ausstellungs- und am Bestimmungsort, einschließlich der Kosten der Montage und Demontage, Fracht, Zoll sowie aller behördlichen Zuschläge oder Abgaben und Versicherungskosten. Imaginärer Gewinn kann bis zu _____ % des Versicherungswertes mitversichert werden.

4. Die Versicherungssumme muß diesem Versicherungswert entsprechen.

5. Ein subjektiver Liebhaberwert darf bei Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

6. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Übersversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

7. Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen (Teil- oder Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5.

Prämie und Nebenkosten

Die Prämie ist, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, zuzüglich Ausfertigungsgebühr und Versicherungssteuer bei Aushändigung des Versicherungsscheines unverzüglich bar zu bezahlen.

§ 6.

Verkehrsbestimmungen

1. Als verkehrsbüchliche Beförderungsmittel im Sinne dieses Versicherungsscheines gelten: gedeckte Eisenbahnwagen, Möbelwagen auf der Bahn oder auf eigener Achse, geschlossene Personen- und Lastkraftwagen, Lieferwagen, Möbelautos, Fuhrwerke oder sonstige verkehrsbüchliche Landbeförderungsmittel, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge. Das versicherte Ausstellungsgut kann auch als Handgepäck, Passagiergepäck oder Postpaket befördert werden.

2. Zugelassen sind auch offene Lastkraftwagen oder offene Eisenbahnwagen, wenn das damit beförderte Ausstellungsgut in handelsüblicher Weise geschützt ist.

3. Im übrigen gelten die diesem Versicherungsschein beigegebenen Beförderungsbestimmungen.

§ 7.

Wiederherstellungsklausel

1. Schäden sind nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder gemäß § 11 dieser Versicherungsbedingungen im Sachverständigen-Vorfahren festzustellen oder durch Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zu beheben.

2. Ist das Beschädigte wiederhergestellt oder das Verlorene wiederbeschafft worden, so hat der Versicherer die dafür entstandenen Kosten zu tragen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie die Versicherungssumme nicht übersteigen dürfen und nur im Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Gesamtwert des versicherten Gegenstandes an dem für die Berechnung des Versicherungswertes maßgebenden Orte vergütet werden.

3. Im gleichen Falle sind Wertminderungsansprüche irgendwelcher Art von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, der versicherte Gegenstand konnte durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden.

4. Im Einvernehmen mit dem Versicherer ist zu ermitteln, ob der beschädigte oder abhanden gekommene Teil — erforderlichenfalls nach Ersatzlieferung der Teile durch Nachsendung von der Fabrik — am Bestimmungsort repariert oder ersetzt werden kann bzw. ob eine Rücksendung des ganzen Gutes oder eines Teiles zum Abgangs- oder einem anderen für die Wiederherstellung geeigneten Orte nötig ist.

5. Ein Verkauf der beschädigten Teile des Ausstellungsgutes ist ohne Genehmigung des Versicherers nicht gestattet.

6. Beschädigtes Ausstellungsgut kann niemals an den Versicherer abandonniert werden.

7. Bei Gegenständen, die infolge ihrer Zusammengehörigkeit eine Sachgesamtheit bilden (z. B. Pendant), ist ein Schaden von dem Versicherer unter Zugrundelegung der von dem Versicherungswert zu errechnenden reinen Pro-rata-Werte der einzelnen Gegenstände zu ersetzen. Außerdem vergütet der Versicherer eine durch den Schaden verursachte Wertminderung der Sachgesamtheit, falls die Wertminderung durch Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer oder, falls eine solche Einigung nicht zustande kommt, durch das Sachverständigen-Verfahren festgestellt worden ist.

§ 8.

Allgemeine Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. bei Stellung des Versicherungsantrages dem Versicherer ein vorläufiges Verzeichnis des Ausstellungsgutes mit Wertangabe (vgl. § 4) einzureichen. Ein endgültiges Verzeichnis hat er vor Beginn der Ausstellung dem Versicherer vorzulegen;
2. die Deklarationsvorschriften der Beförderungsanstalten, die Aus-, Ein- oder Durchfuhrbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zoll- oder Steuerdeklarationen und die diesem Versicherungsschein beigefügten »Beförderungsbestimmungen für Ausstellungsgegenstände« innezuhalten;
3. für Botensendungen den Boten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen;
4. die Verpackung handelsüblich vorzunehmen. Das versicherte Ausstellungsgut darf nicht mit leichtentzündlichen, feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen zusammen verladen werden.

§ 9.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfalle

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfalle folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. alle Schäden dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
2. im Falle eines Schadens, der sich während der Beförderung auf Binnengewässern ereignet, nach Maßgabe des beiliegenden Verzeichnisses unverzüglich den Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Anordnungen Folge zu leisten;
3. Bahn- und Postschäden, die äußerlich erkennbar sind, vor Abnahme bahn- bzw. postamtlich feststellen zu lassen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden hat er die Post innerhalb 24 Stunden, die Bahn innerhalb 7 Tagen nach Abnahme zur Feststellung heranzuziehen. Ist diese Bestimmung in Ausnahmefällen nicht beachtet worden, so ist als Schadennachweis eine nach bestem Wissen abgegebene und zur Vorlage bei Gerichten

und Behörden geeignete Erklärung des Absenders und des Empfängers erforderlich sowie unmittelbar die Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung. Bei Fuhr- und Botentransporten ist außerdem, soweit möglich, die schriftliche Aussage derjenigen beizubringen, die den Transport ausgeführt haben;

4. bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und etwaige Weisungen des Versicherers genau zu befolgen;

5. insbesondere alles zu tun, was nötig ist, um etwaige Ansprüche an die Transportführer oder zeitweiligen Lagerhalter zu sichern.

§ 10.

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber nicht mit mehr als 6 v. H. und mit nicht weniger als 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung;

b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

2. Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob ein Regreßrecht gegen Dritte (Bahn, Post, Spediteur oder zeitweiliger Lagerhalter) besteht. Ist der Regreß durch den Versicherungsnehmer bereits vor Regulierung durchgeführt, so vermindert sich die Entschädigung des Versicherers um den auf dem Regreßwege erlangten Betrag.

3. Durch Zahlung des Schadens geht der Anspruch gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf den Versicherer über. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von der Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

4. Im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unfalls oder Schadens ist der Versicherer berechtigt, einzugreifen und diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung des versicherten Ausstellungsgutes oder zur Verhütung weiteren Schadens ihm angemessen erscheinen. Ein solches Eingreifen des Versicherers bedeutet in keiner Weise die grundsätzliche Anerkennung seiner Entschädigungspflicht. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer selbst nach den Umständen für geboten halten durfte, fallen dem Versicherer zur Last. Der Versicherer haftet auch für Aufräumungskosten bis zur Höhe von 1 % der Versicherungssumme.

5. Der Versicherer ist zu jeder Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens berechtigt. Der Versicherungsnehmer ist in dieser Hinsicht zu jeder Auskunftserteilung verpflichtet.

6. Im Falle eines Schadens, für den Ansprüche seitens des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, ist der Versicherer berechtigt, aber niemals verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

7. Wird der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11.

Sachverständigenverfahren

1. Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Fest-

stellungsverfahrens einen Obmann, der über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen entscheidet.

2. Für Kunstgegenstände gelten außerdem folgende Bestimmungen:

- a) Beschädigungen sind, wenn zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung nicht stattfindet, im Sachverständigenverfahren festzustellen.
 - b) Den Ort, an welchem diese Feststellungen getroffen werden sollen, bestimmt der Versicherer; dahin ist das beschädigte Ausstellungsgut auf dessen Kosten zu entsenden.
 - c) Die Sachverständigen ermitteln den Wert, den das Ausstellungsgut zur Zeit und am Orte der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustande gehabt haben würde (Gesundwert), sowie den Wert, den das Ausstellungsgut dort in beschädigtem Zustande hat (Krankwert).
 - d) Sollten die Ausstellungsgüter bei Eintritt des Schadenfalles bereits fest verkauft sein, so wird der Verkaufspreis als Gesundwert angenommen.
 - e) Hiernach ist von den Sachverständigen abzuschätzen, ob und mit welchem Kostenaufwand die Ausstellungsgegenstände völlig wiederhergestellt werden können. Zutreffendenfalls vergütet der Versicherer entweder die durch Abschätzung festgestellten oder die tatsächlichen Wiederherstellungskosten laut Rechnung, wenn diese die Reparaturtaxe nicht überschreiten. Er kann aber auch die beschädigten Gegenstände gegen Zahlung ihres Wertes in gesundem Zustande als sein Eigentum an sich nehmen. Ein Abandon durch den Versicherungsnehmer ist in keinem Falle zulässig.
 - f) Entstehen Zweifel, ob ein beschädigter Ausstellungsgegenstand wieder so hergestellt werden kann, daß sein Wert nicht vermindert ist, so steht es dem Versicherer frei, die Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen und nach ihrer Beendigung den Wert des Ausstellungsgegenstandes im wiederhergestellten Zustande von Sachverständigen durch Abschätzung feststellen zu lassen. Erklären Sachverständige, daß das versicherte Ausstellungsgut nach erfolgter Wiederherstellung im Werte nichts verloren hat, so ist der Versicherer von jeder weiteren Entschädigung entbunden.
 - g) Stellen die Sachverständigen dagegen eine Wertverminderung fest, so wird der Unterschied zwischen laut Absatz c) ermitteltem Gesund- und Krankwert in Prozenten auf den Gesundwert berechnet. Dieser Prozentsatz wird, auf den Versicherungswert berechnet, als Schaden vergütet. Die Schadenvergütung darf zuzüglich der Reparaturkosten die Versicherungssumme nicht übersteigen.
 - h) Im Falle der Unterversicherung wird der Prozentsatz als Wertminderung auf die Versicherungssumme berechnet und der so ermittelte Betrag vergütet.
3. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

§ 12.

Besondere Verwirkungsgründe

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbeiführt oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus dem Schadenfalle frei.

§ 13.

Verletzung von Obliegenheiten · Geltung des VVG

Vorsätzliche Verletzung von Obliegenheiten des Versicherungsnehmers aus vorstehendem Versicherungsvertrage befreien den Versicherer.

Soweit im übrigen nicht in vorstehenden Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften des VVG.

§ 14.

Versicherungsnehmer — Versicherter

Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 VVG bleibt unberührt.

§ 15.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist neben dem Sitz des Versicherers der Ort, an welchem der Versicherungsnehmer seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hat.

§ 16.

Besondere Vereinbarungen

Von vorstehenden Vereinbarungen abweichende Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich in diesem Versicherungsschein niedergelegt sind.

§ 17.

Geschäftsverkehr

Sämtliche aus diesem Vertrage sich ergebenden Erklärungen, Anmeldungen, Prämienzahlungen usw. sind zu richten an

Beförderungsbestimmungen

für Ausstellungsgegenstände

(§ 6 der Versicherungsbedingungen).

1. Bei Eisenbahntransporten innerhalb Deutschlands sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherte verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei Gegenständen, die von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnsseitigen Vorschriften erfüllt werden.

Für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen gilt folgende Sonderregelung:

Wenn der Wert der Sendung den Betrag von DM 5000,— nicht übersteigt, kann sie als

a) Frachtgut
aufgegeben werden.

Wenn der Wert der Sendung den Betrag von DM 5000,— übersteigt, muß sie als

b) Eilgut oder beschleunigtes Eilgut
aufgegeben werden und darf nicht bahnlagernd gestellt werden.

Bei einem Wert einer Sendung bis zum Betrag von DM 20 000,— können die versicherten Gegenstände in Ausnahmefällen als

c) Expreßgut oder als

d) aufgegebenes Reisegepäck

versandt werden.

Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte »Inhalt« des Fracht- oder Eilfrachtbriefes bzw. in der betreffenden Spalte der Expreßgutkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff »Kunstgegenstände« ist zu vermeiden. Bei allen Beförderungsarten ist die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung anzugeben.

2. Bei Eisenbahntransporten nach und vom Ausland sind die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und, soweit die Beförderung als aufgegebenes Reisegepäck erfolgt, die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) zu befolgen. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder des versicherten Geltungsbereiches sind deren einschlägige Vorschriften zu befolgen.

3. Postpakete sind wie folgt zu versenden:

Im Inlandverkehr:

Bis DM 1500,— Einzelwert als gewöhnliche Pakete,

von DM 1500,— bis DM 3000,— als unversiegelte Wertpakete mit Wertangabe von DM 500,—,

von über DM 3000,— als versiegelte Wertpakete mit 10 % des Wertes, mindestens mit DM 500,— deklariert.

Im Auslandsverkehr nach Ländern, für die gemäß der »Gebührentafel für Postpakete nach dem Ausland« der Wertpaketversand zugelassen ist:

Bis DM 1000,— Einzelwert als gewöhnliche Pakete,

von über DM 1000,— als versiegelte Wertpakete mit 10 % des Wertes, mindestens mit DM 600,— deklariert.

Nach Ländern, die keine Einschreibe- oder Wertpakete zulassen, ist von der hierfür von der Deutschen Bundespost eingeführten »stillen Versicherung« (Höchstbetrag DM 500,— pro Poststück) Gebrauch zu machen.

Der bei der Post deklarierte Betrag darf von der Versicherungssumme nicht abgezogen werden.

4. a) Die Versicherung gilt nur bei Benutzung eines Fahrzeuges, welches die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzt, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

b) Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der internationalen Vereinigung »Das Rheinschiffs-Register« oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

c) Kunstgegenstände und sonstige hochwertige Gegenstände sind auf Binnenwasser-Transporten im Kapitänsgewahrsam zu befördern.



Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung

(AVB Ausstellung 1988)

§ 1	Umfang der Versicherung	§ 9	Obliegenheiten vor dem Schadenfall
§ 2	Ausschlüsse	§ 10	Obliegenheiten nach dem Schadenfall
§ 3	Dauer der Versicherung	§ 11	Sachverständigenverfahren
§ 4	Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung	§ 12	Zahlung der Entschädigung
§ 5	Versicherungswert	§ 13	Besondere Verwirklichungsgründe
§ 6	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes	§ 14	Kündigung im Schadenfall
§ 7	Ersatzleistung	§ 15	Gerichtsstand
§ 8	Unterversicherung	§ 16	Schlußbestimmung

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
2. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge einer versicherten Gefahr.
3. Ersetzt werden ferner
 - a) bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den Rheinregeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispaheprüfungsstelle anerkannter Dispahe zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
 - b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 63 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;
 - c) Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme, soweit sie nicht von einer Pflicht- oder Monopolanstalt ersetzt werden.
4. Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
 - c) der Kernenergie*;
 - d) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - e) der Witterung (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) – nicht jedoch des Blitzschlages – bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellt Ausstellungsgut;
 - f) des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls,

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- aa) wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z. B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
- bb) der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genußmittel);

- g) des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherter.
- Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
 - a) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
 - b) Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;
 - c) gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - d) die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
 - e) die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
 3. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
 4. Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden alle Art.

§ 3 Dauer der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
2. Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendeort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
3. Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlaßt hat, sind – unbeschadet der Regelung des § 4 – bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

§ 4 Gefahrumstände bei Vertragsschluß und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsschluß alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein.

2. Nach Antragstellung darf die Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers in den folgenden Fällen erhöht werden:

- a) Ausdehnung der vom Versicherungsnehmer nicht veranlaßten Lagerungen und Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung über insgesamt 30 Tage hinaus;
- b) Lagerungen oder Aufenthalte, die vom Versicherungsnehmer veranlaßt werden;
- c) Verlängerung der Ausstellung.

Dem Versicherer gebührt für diese Gefahrerhöhung eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 unverzüglich anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit beruht nicht auf Verschulden des Versicherungsnehmers.

4. Erhöht der Versicherungsnehmer nach Antragstellung in anderen Fällen die Gefahr, so gelten die §§ 23 ff. VVG.

§ 5 Versicherungswert

1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendeort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

2. a) Gemeiner Handelswert
ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten, Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsgutes am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.
- b) Gemeiner Wert
ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsgutes abzüglich ersparter Kosten.

§ 6 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

1. Die Prämie ist im voraus zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem in § 3 Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz schon in dem in § 3 Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt.

§ 7 Ersatzleistung

1. Es werden ersetzt
 - a) bei Verlust des Ausstellungsgutes der Versicherungswert;
 - b) bei Beschädigung des Ausstellungsgutes die Reparaturkosten z. Zt. des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.
2. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

§ 8 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so verringern sich die zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 9 Obliegenheiten vor dem Schadenfall

1. Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsgutes mit Wertangabe einzureichen.
2. Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsgutes eine schriftliche Erklärung vor, daß er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tage des Ausstellungsbeginns einzureichen.
3. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.
4. Das Ausstellungsgut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungslande zu entfernen.
5. Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 6 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 3 VVG bleibt der Versicherer auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Werden die Einzelwerte der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Deklarationsvorschriften überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.
7. Der Versicherte muß Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

§ 10 Obliegenheiten nach dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
 - a) unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;
 - b) für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;
 - c) bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;
 - d) den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
 - e) Transportunternehmen oder Lagerhalter
 - aa) zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
 - bb) um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
 - cc) schriftlich haftbar zu machen und zwar
 - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;
 - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;
 - f) schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;
 - g) Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,
 - aa) bei der Post 24 Stunden;
 - bb) bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage;
 - cc) bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.
 - h) dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:
für Transportschäden
 - aa) Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);

- bb) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- cc) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
 - bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
 - bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
 - bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters;
- dd) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- ee) Berechnung des Gesamtschadens;

für Ausstellungsschäden

- ff) Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
- gg) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- hh) Berechnung des Gesamtschadens;

i) der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzuzeigen und über abhandengekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen. § 10 Nr. 1 h) bleibt unberührt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein.

Wurden bestimmte abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

4. Der Versicherte muß Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin das Amtsgericht) ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin das Amtsgericht) ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspart-

nern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert gemäß § 5;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 7 Nr. 1 b) und Nr. 2;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) Aufwendungen gemäß § 1 Nr. 3.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 1, 5 und 7 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 nicht berührt.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Versicherten verzögert wurde.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

5. Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

6. Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei oder macht er sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 14 Kündigung im Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode.

2. Unbeschadet der Regelung in Nr. 1 bleibt die für eine Ausstellung bestehende Versicherung, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnen hat, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der gemäß § 3 Nr. 2 für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die restliche Dauer der Versicherung weniger als drei Monate betragen soll.

3. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

§ 15 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit einem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist Gerichtsstand der Sitz des Versicherers. Für diesen Fall wird im übrigen die Geltung des deutschen Rechts vereinbart.

§ 16 Schlußbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist dem Bedingungstext beigefügt.

Die Vorschriften des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes (VVG), auf die in den AVB verwiesen wird, lauten wie folgt:

Obliegenheiten

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

§ 16 (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17 (1) Der Versicherungsnehmer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18 Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19 Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21 Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Gefahrerhöhung

§ 23 (1) Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 (1) Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27 (1) Tritt nach dem Abschlusse des Vertrages eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28 (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30 (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf wel-

che sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzung vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Taxe

§ 57 Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zur Taxe.

Rettungspflicht

§ 62 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritte des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Aufwendungen für Schadensabwendung und -minderung

§ 63 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die in Gemäßheit der von ihm gegebenen Weisungen gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter (§ 9 Nr. 3 der AVB Ausstellung 1988)

A) Beförderungsbestimmungen

1. Für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1. Eignung des Fahrzeuges

1.1.1 Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

1.1.2 Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der „Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters“ oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

1.2. Eisenbahntransporte

1.2.1 Inlandverkehr

Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei Gegenständen, die von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnseitigen Vorschriften erfüllt werden.

1.2.2 Auslandverkehr

Im Auslandverkehr sind die Vorschriften des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

1.3. Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland die Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (KVO) sowie die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr (AGNB), im Ausland das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

2.1 Eisenbahntransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckt gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, daß die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden.

2.2 Kraftwagentransporte

Die Bestimmung der Ziffer 2.1 findet entsprechende Anwendung.

2.3 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

2.4 Begleittransporte

2.4.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Alter von mehr als 18 und weniger als 65

Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

2.4.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als DM 1 000 000,- sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.4.3.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muß außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

2.4.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als DM 1 000 000,- gilt Ziffer 2.4.3.1 mit der Maßgabe, daß außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und daß mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

2.4.3.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitsschloß abgeschlossenen voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert DM 250 000,- insgesamt nicht übersteigt.

B) Deklarationsvorschriften

1. Allgemeine Versandbestimmungen für Postsendungen für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1 Im Inlandverkehr

1.1.1 Postgut kann bis zu einem Einzelwert von DM 2000,- versandt werden.

1.1.2 Gewöhnliche Postpakete und selbstgebuchte Postpakete – jeweils mit fortlaufender Einlieferungsnummer – können bis zu einem Einzelwert von DM 5000,- versandt werden.

1.1.3. Postpakete mit einem Einzelwert über DM 5000,- sind als Wertpakete unter Angabe von 10 % ihres Wertes, mindestens DM 1000,-, zu versenden.

1.2. Im Auslandverkehr

1.2.1 Postpakete mit einem Einzelwert bis zu DM 2000,- können als gewöhnliche Pakete versandt werden.

1.2.2 Postpakete mit einem Einzelwert über DM 2000,- sind wie folgt zu versenden:

1.2.2.1 Nach Ländern, für die gemäß der „Gebührentafel für Postpakete nach dem Ausland“ der Wertpaketversand zugelassen ist, als Wertpakete unter Angabe von 10 % des Wertes, mindestens DM 600,-;

1.2.2.2 Nach Ländern, die keine Wertpakete zulassen, ist von der hierfür von der Deutschen Bundespost eingeführten „stillen Versicherung“ mit dem Höchstbetrag von DM 1000,- pro Poststück Gebrauch zu machen.

1.3 Im Inland- und Auslandverkehr:

1.3.1 Eine Versiegelung von Wertpaketen hat dann zu erfolgen, wenn sie nach den Bestimmungen der Post vorgeschrieben ist.

1.3.2 Der bei der Post deklarierte Betrag darf von der Versicherungssumme nicht abgezogen werden.

1.3.3 Postsendungen dürfen nicht als Briefe oder Päckchen versandt werden.

2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

2.1 Eisenbahntransporte

- 2.1.1 Sendungen im Werte bis DM 5000,- können als Frachtgut aufgegeben werden.
- 2.1.2 Sendungen über DM 5000,- sind als Expreßgut aufzugeben und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Gegenstände aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steinguß sowie Keramiken, Mosaiken und andere leicht zerbrechliche Gegenstände sind jedoch als Frachtgut zu versenden.
- 2.1.3 Bei einem Wert der Sendung bis zum Betrag von DM 10000,- können die versicherten Gegenstände auch als aufgegebenes Reisegepäck versandt werden.
- 2.1.4 Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes bzw. in der betreffenden Spalte der Expreßgutkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff „Kunstgegenstände“ ist zu vermeiden. Bei allen Beförderungsarten ist die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung anzugeben.

2.2 Kraftwagentransporte

Die Bestimmung der Ziffer 2.1.4 findet entsprechende Anwendung.

2.3. Lufttransporte

- 2.3.1 Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände im Frachtbrief ihrer Art nach genau zu bezeichnen und mit mindestens 1000,- US-Dollar je kg Bruttogewicht zu deklarieren.
- 2.3.2 Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist deutlich im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.
- 2.3.3 Die Wertdeklaration entfällt,
 - wenn entweder der Versicherungswert niedriger ist als 1000,- US-Dollar je kg Bruttogewicht
 - oder wenn die versicherten Gegenstände auf dem Flughafengelände bis zur Einladung in das Flugzeug und ab Ausladung aus dem Flugzeug durchgehend von Beauftragten begleitet werden.

Werden die Einzelwerte gemäß 1. und 2. überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.



Sonderbedingungen zu den AVB Ausstellung 1988 für Kunstausstellungs-Versicherungen

Für die Versicherung von Kunstausstellungen sind folgende Abweichungen von den AVB Ausstellung 1988 vereinbart:

1. Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Wand zu Wand bzw. von Nagel zu Nagel.

2. Film- und Fernsehaufnahmen

a) Schäden aus Film- und Fernsehaufnahmen sind nur versichert, wenn

- aa) die Film- bzw. Fernsehaufnahmen außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt werden,
- bb) Rauchverbot besteht,
- cc) die Kunstgegenstände nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung bewegt werden und
- dd) die Kunstgegenstände durch Beauftragte der Ausstellungsleitung auch während der Dreharbeiten ständig beaufsichtigt werden,

es sei denn, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hatte keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalles.

b) Ein vorheriger oder nachträglicher Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber der die Film- oder Fernsehaufnahmen durchführenden Institution führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, daß ohnehin Ersatzansprüche gegenüber dieser Institution nicht bestanden hätten.

3. Schäden durch Frost, Hitze usw.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

4. Verpackung

a) Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, daß die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, daß die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.

b) Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transportes die in Nr. 4a) bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als

Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.

c) Über Nr. 4a) und b) hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluß auf den Schaden hatte.

5. Reproduktionen

Bei der Herstellung von Reproduktionen außerhalb des Ausstellungsgebäudes sind die damit verbundenen Transporte nur nach vorheriger Anmeldung und gegen Prämienzuschlag versichert.

6. Entschädigungsberechnung

Bei Beschädigung von künstlerischen plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie z. B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

7. Sachverständigenverfahren und Entschädigung bei beschädigtem Ausstellungsgut

a) Der Versicherer bestimmt den Ort, an welchem die Sachverständigen ihre Feststellungen treffen, und trägt die Kosten der hierfür notwendigen Versendung des Ausstellungsgutes.

b) Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert des Ausstellungsgutes.

Gesundwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätte. Krankwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand hat.

War das Ausstellungsgut bei Eintritt des Versicherungsfalles fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.

c) Der Versicherer leistet vorbehaltlich der Regelung in Nr. 7d) nach seiner Wahl Ersatz durch Zahlung

- aa) des Gesundwerts gegen Übernahme des beschädigten Ausstellungsguts oder
- bb) des Unterschieds zwischen Gesund- und Krankwert oder
- cc) der Kosten der vom Versicherer veranlaßten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung verbleibenden, von den Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gemäß Nr. 7c) bb). Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundwert und dem Wert des wiederhergestellten Ausstellungsstücks.

d) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesundwert, so verringern sich die gemäß Nr. 7c) zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privatbesitz (AVB Kunstgegenstände 1981)

§ 1	Versicherte Gegenstände	§ 9	Sachverständigenverfahren
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 10	Entschädigungsberochnung, Unterversicherung
§ 3	Ausschlüsse	§ 11	Zahlung der Entschädigung
§ 4	Versicherungsort, Einschluß von Transporten	§ 12	Besondere Verwirkungsgründe
§ 5	Versicherungswert	§ 13	Wieder herbeigeschaffte Gegenstände
§ 6	Prämie	§ 14	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 7	Beginn und Ende der Haftung	§ 15	Schlußbestimmung
§ 8	Obliegenheiten		

§ 1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Kunstgegenstände.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Gegenstände während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
2. Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Gegenstände als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) von Streik, Aussperrung oder inneren Unruhen;
 - c) der Kernenergie;
 - d) der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
 - a) Frost, Hitze, Temperatur- und Druckschwankungen, Luftfeuchtigkeit;
 - b) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, Abnutzung und Verschleiß;
 - c) Beschädigungen an Rahmen und Schutzverglasungen von gerahmten Bildern, es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, eines Einbruch-Diebstahls oder Diebstahls, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugehörigen Unfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;
 - d) Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
 - e) die Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restauration.

§ 4 Versicherungsort, Einschluß von Transporten

1. Versicherungsschutz besteht in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers.
2. Nach vorheriger Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
 - a) andere Orte, wie Ausstellungen, Auktionen, Galerien und Restaurationswerkstätten, Museen und dergleichen;
 - b) die Transporte von der in der Police bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers nach den vorstehend aufgeführten Orten und umgekehrt.

Auf die Versicherung dieser Transporte finden zusätzlich die angehefteten „Beförderungs-Bestimmungen und Deklarationsvorschriften für Kunstgegenstände“ Anwendung.

§ 5 Versicherungswert

1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung haben.

2. Sofern die Werte nicht gemeinsam vom Versicherungsnehmer und Versicherer festgelegt werden (vereinbarter Wert), sondern die vom Versicherungsnehmer angegebenen Werte zugrunde gelegt werden (deklarerter Wert), hat der Anspruchsberechtigte im Schadenfall den wirklichen Wert der beschädigten oder abhandengekommenen Gegenstände nachzuweisen.

§ 6 Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, Folgeprämie am ersten des Monats zu zahlen, in dem eine neue Versicherungsperiode beginnt. Für die Folgen nicht rechtzeitig Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 VVG. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.
2. Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

§ 7 Beginn und Ende der Haftung

1. Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einnahme des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
2. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsvorträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.
3. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40, 68 VVG).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 14 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für die laufende Versicherungsperiode nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit der Versicherungsperiode zurückzuzahlen, und zwar im Fall von § 14 Nr. 1 Abs. 1 nur aus der verminderten Versicherungssumme.

§ 8 Obliegenheiten

1. Sofern sich der Versicherungsschutz auch auf Transporte bezieht (§ 4, 2b), sind die im Versicherungsschein vereinbarten „Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Kunstgegenstände“ einzuhalten.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzelgen;
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Frachtführer, Fluggesellschaft) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

c) alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Beweise, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, anzuzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

3. Befand sich der versicherte Gegenstand bei Schadeneintritt in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, so muß der Schaden diesem unverzüglich gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer hat die erfolgte Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachzuweisen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden zu bescheinigen und zu beschleunigen; hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

4. Schäden durch Feuer sowie durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen. Der Verletzende muß sich die Anzeige von der aufzunehmenden Behörde bescheinigen lassen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein, und zwar bei Verletzung der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG, bei Verletzung der in Nr. 2 bis 4 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 6 Abs. 3, § 62 Abs. 2 VVG. Wurden bestimmte abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen vorwiegend werden.

6. Hat eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung gehabt, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 5, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem der Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Versicherer und Versicherungsnehmer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigen auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich diese nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitarbeitern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

d) Die Feststellung der Sachverständigen müssen enthalten

aa) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Gegenstände, deren Versicherungswert gemäß § 5 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß § 10 Nr. 2;

cc) alle sonstigen gemäß § 10 Nr. 1 bis 3 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände.

e) Die Sachverständigen übermitteln, beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Welchen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.

Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

1) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 10 die Entschädigung.

4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 8 nicht berührt.

§ 10 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Bei entwendeten oder infolge eines Versicherungsfalles sonst abhandengekommenen oder bei zerstörten Gegenständen wird der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt (Gesundwert).

Restwerte werden angerechnet.

2. Bei Beschädigung leistet der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers Ersatz durch Zahlung

a) entweder des Gesundwertes gegen Übernahme der beschädigten versicherten Gegenstände oder

b) des Unterschiedes zwischen Gesund- und Krankwert oder

c) der Kosten der vom Versicherer veranlaßten Wiederherstellung und Zahlung des Unterschiedes zwischen Gesundwert und Wert des wiederhergestellten versicherten Gegenstandes (Wertminderung), insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag zwischen Gesund- und Krankwert.

Gesundwert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten.

Krankwert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand haben.

3. Bei Schäden an einem Gegenstand, der Teil einer Gesamtheit ist (z. B. Paar, Garnitur oder Gegenstände, die zur gemeinsamen Verwendung bestimmt sind), ersetzt der Versicherer nur den wirklichen Wert des vom Schaden betroffenen Gegenstandes unter Berücksichtigung des vom Sachverständigen ermittelten höchstmöglichen Wertes des Gegenstandes in seiner Eigenschaft als Teil der Gesamtheit.

4. Ist die Versicherungssumme eines versicherten Gegenstandes niedriger als der Gesundwert, so verringert sich die zu zahlende Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1% unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4% und höchstens mit 6% pro Jahr.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2, Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschleben

a) wenn Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist;

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

§ 12 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbei, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei. Bei Schäden durch Raub steht die beraubte Person und bei Schäden während versicherter Begleittransporte stehen die Begleiter dem Versicherungsnehmer auch dann gleich, wenn sie nicht Versicherte oder Repräsentant des Versicherungsnehmers sind.

2. Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.

Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (§ 9) beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 13 Wieder herbeigeschaffte Gegenstände

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Gegenstände ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Gegenstandes zurückverlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diesen Gegenstand gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er den Gegenstand innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Anderenfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung zurückzuzahlen.

3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Gegenstandes zurückverlangt, nachdem für diesen Gegenstand eine Entschädigung in voller Höhe seines Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder den Gegenstand dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Gegenstandes zurückverlangt, nachdem für diesen Gegenstand eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muß sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer den Gegenstand im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

5. Dem Besitz eines zurückverlangten Gegenstandes steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückverlangte Gegenstände zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Gegenstände zustehen.

7. Sind wieder herbeigeschaffte Gegenstände beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 10 Nr. 2 b) oder c) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Gegenstände gemäß Nr. 2 - 4 bei ihm verbleiben.

§ 14 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

1. Versicherungssummen vermindern sich ab Eintritt des Versicherungsfalles für den Rest der laufenden Versicherungsperiode nur dann, um den Betrag der Entschädigung, wenn eine Partei dies nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich verlangt.

Wird dies nicht verlangt, so hat der Versicherungsnehmer aus dem Teil der Versicherungssumme, der der Entschädigung entspricht, Prämie für die Zeit zwischen dem Versicherungsfall und dem Ende der laufenden Versicherungsperiode zeitanteilig nachzuentrichten. Der Versicherer ist berechtigt, diese Prämie von der Entschädigung einzubehalten.

2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten; seine Kündigung wird in keinem Fall vor Beendigung des laufenden Transportes wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode.

§ 15 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Anwendung.

2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der insbesondere die in den AVB Kunstgegenstände 1981 erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigelegt.

Empfehlung zum Schutz von beweglichem Kulturgut

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 24. Oktober bis zum 28. November 1978 in Paris zu ihrer zwanzigsten Tagung zusammengetreten ist, -

angesichts des großen Interesses am Kulturgut, das heute überall in der Welt durch die Schaffung zahlreicher Museen und ähnlicher Einrichtungen, die wachsende Zahl von Ausstellungen, den ständig zunehmenden Besucherstrom zu Sammlungen, Denkmälern und archäologischen Stätten und die Verstärkung des kulturellen Austausches bekundet wird,

in der Erwägung, daß dies eine sehr positive Entwicklung ist, die insbesondere durch Anwendung der Maßnahmen gefördert werden sollte, die in der von der Generalkonferenz auf ihrer neunzehnten Tagung im Jahre 1976 angenommenen Empfehlung über den internationalen Austausch von Kulturgut befürwortet worden sind,

in der Erwägung, daß der wachsende Wunsch der Öffentlichkeit, den Reichtum an kulturellem Erbe gleich welchen Ursprungs kennenzulernen und zu würdigen, jedoch zu einer Zunahme aller Gefahren geführt hat, denen Kulturgut infolge eines besonders leichten Zugangs oder eines unzureichenden Schutzes, der Transportrisiken und des in einigen Ländern festzustellenden Wiederauflebens von unerlaubten Ausgrabungen, Diebstahl, illegalem Handel und Ausbrüchen von Zerstörungswut ausgesetzt ist,

in der Erkenntnis, daß wegen dieser erhöhten Risiken, aber auch infolge des steigenden Marktwerts kultureller Gegenstände die Kosten für eine umfassende Versicherung in den Ländern, in denen es kein ausreichendes System staatlicher Garantien gibt, die Mittel der meisten Museen übersteigen und die Veranstaltung internationaler Ausstellungen und einen sonstigen Austausch zwischen verschiedenen Ländern eindeutig verhindern,

in der Erwägung, daß das die verschiedenen Kulturen verkörpernde Kulturgut Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit ist und daß jeder Staat deshalb gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzes für seinen Schutz moralisch verantwortlich ist,

in der Erwägung, daß die Staaten demnach diejenigen Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Risiken verstärken und allgemein durchsetzen sollten, die einen wirksamen Schutz des beweglichen Kulturguts gewährleisten und gleichzeitig die Kosten für eine Abdeckung der auftretenden Risiken verringern,

in dem Wunsch, den Umfang der in diesem Zusammenhang von der Generalkonferenz festgelegten Normen und Grundsätze zu ergänzen und zu erweitern, die insbesondere in der Konvention zum

Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), der Empfehlung über die bei archäologischen Ausgrabungen anzuwendenden internationalen Grundsätze (1956), der Empfehlung über die wirksamsten Maßnahmen, Museen für jedermann zugänglich zu machen (1960), der Empfehlung über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr, Einfuhr und Übereignung von Kulturgut (1964), dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), der Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene (1972), dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972) und der Empfehlung über den internationalen Austausch von Kulturgut (1976) enthalten sind,

gestützt auf Vorschläge zum Schutz beweglichen Kulturguts,

auf Grund des auf ihrer neunzehnten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Frage zum Gegenstand einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu machen - *nimmt* am 28. November 1978 diese Empfehlung an. Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, die folgenden Bestimmungen anzuwenden, indem sie alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassungsordnung oder -praxis unternehmen, um den in dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen und Normen in ihren Hoheitsgebieten Geltung zu verschaffen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den zuständigen Behörden und Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihr zu der Zeit und in der Form, die sie bestimmt, über die von ihnen auf Grund dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

I. Begriffsbestimmungen

1. In dieser Empfehlung

a) bezeichnet der Ausdruck „bewegliches Kulturgut“ alle beweglichen Gegenstände, die Ausdruck und Zeugnis der menschlichen Schöpfungsgabe oder der Entwicklung der Natur sind und die von archäologischem, historischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder technischem Wert und Belang sind, insbesondere Gegenstände der folgenden Kategorien:

- (i) Ergebnisse archäologischer Forschung und Ausgrabungen zu Land und unter Wasser;
- (ii) Antiquitäten wie Werkzeuge, Töpferwaren, Inschriften, Münzen, Siegel,

Schmuck, Waffen und Überreste von Begräbnisstätten, einschließlich Mumien;

- (iii) Gegenstände, die sich aus der Abtragung historischer Denkmäler ergeben;
- (iv) Material von anthropologischem und ethnologischem Interesse;
- (v) Gegenstände, die sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben der Völker und nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung beziehen;
- (vi) Gegenstände von künstlerischem Interesse wie
Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);
Originaldrucke sowie Plakate und Fotografien als Ausdruck einer ursprünglichen schöpferischen Gabe;
Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen aus einem beliebigen Material;
Werke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material;
Werke der angewandten Kunst aus Material wie Glas, Keramik, Metall, Holz usw.;
- (vii) Manuskripte und Inkunabeln, Kodizes, Bücher, Dokumente oder Publikationen von besonderem Interesse;
- (viii) Gegenstände von numismatischem (Medaillen und Münzen) und philatelistischem Interesse;
- (ix) Archive einschließlich Textaufzeichnungen, Landkarten und anderes kartographisches Material, Fotografien, Kinefilme, Tonaufnahmen und maschinenlesbare Aufzeichnungen;
- (x) Möbelstücke, Wand- und andere Teppiche, Kostüme und Musikinstrumente;
- (xi) Beispiele aus Zoologie, Botanik und Geologie;

b) bezeichnet der Ausdruck „Schutz“ die Verhütung und Abdeckung von Risiken wie folgt:

- (i) der Ausdruck „Verhütung von Risiken“ bezeichnet alle innerhalb eines umfassenden Schutzsystems erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung beweglichen Kulturguts gegen alle Risiken, denen das Gut ausgesetzt sein kann, einschließlich der Risiken aus

bewaffneten Konflikten, Aufruhr oder sonstigen öffentlichen Unruhen;

- (ii) der Ausdruck „Risikodeckung“ bezeichnet die Gewährleistung einer Entschädigung im Falle von Beschädigung, Wertminderung, Veränderung oder Verlust an beweglichem Kulturgut auf Grund eines beliebigen Risikos einschließlich der Risiken aus bewaffneten Konflikten, Aufruhr oder sonstigen öffentlichen Unruhen; dabei ist es unerheblich, ob die Deckung durch ein System staatlicher Garantien und Entschädigungen, durch die Teilübernahme der Risiken durch den Staat auf Grund einer Selbstbehaltungs- oder Exzedentenregelung, durch eine gewerbliche oder staatliche Versicherung oder durch Versicherungsvereinbarungen auf Gegenseitigkeit erfolgt.

2. Jeder Mitgliedstaat soll die ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Merkmale zur Bezeichnung der Gegenstände des beweglichen Kulturguts innerhalb seines Hoheitsgebiets festlegen, die wegen ihres archäologischen, historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder technischen Wertes den in dieser Empfehlung vorgesehenen Schutz erhalten sollen.

II. Allgemeine Grundsätze

3. Das derart bezeichnete bewegliche Kulturgut umfaßt Gegenstände, die entweder dem Staat oder staatlichen Stellen oder privaten Körperschaften oder Privatpersonen gehören. Da dieses ganze Gut einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes der betreffenden Nationen darstellt, sollen die Verhütung und Abdeckung der verschiedenen Risiken, wie beispielsweise Beschädigung, Wertminderung und Verlust, als Ganzes berücksichtigt werden, auch wenn die angewendeten Lösungsmöglichkeiten von Fall zu Fall voneinander abweichen.
4. Die wachsenden Gefahren, denen das bewegliche Kulturgut ausgesetzt ist, sollen alle für seinen Schutz Verantwortlichen, gleichviel in welcher Eigenschaft, veranlassen, ihre Aufgaben wahrzunehmen: das mit dem Schutz des Kulturguts beauftragte Personal nationaler und örtlicher Verwaltungen, die Direktoren und Kuratoren von Museen und ähnlichen Einrichtungen, private Eigentümer und die für religiöse Gebäude Verantwortlichen, Kunst- und Antiquitätenhändler, Sicherheitsfachleute, die für die Verbrechensbekämpfung verantwortlichen Dienststellen, Zollbeamte und andere betroffene öffentliche Dienststellen.
5. Für einen wirklich wirksamen Schutz ist die Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich. Die für Information und Unterricht zuständigen öffentlichen und privaten Körperschaften sollen sich bemühen, das allgemeine Bewußtsein für

die Bedeutung von Kulturgut, für die Gefahren, denen es ausgesetzt ist, und für die Notwendigkeit, es zu schützen, zu wecken.

6. Kulturgut ist durch Wertminderung infolge schlechter Lager-, Ausstellungs-, Transport- und Umweltbedingungen (ungünstige Beleuchtungs-, Temperatur- oder Feuchtigkeitsverhältnisse und Luftverunreinigung) bedroht, was auf die Dauer vielleicht schwerwiegendere Auswirkungen hat als eine zufällige Beschädigung oder ein gelegentliches Auftreten von Zerstörungswut. Aus diesem Grund sollen geeignete Umweltvoraussetzungen gewahrt bleiben, damit die materielle Sicherheit des Kulturguts gewährleistet ist. Die verantwortlichen Fachleute sollen in die Bestandsverzeichnisse Angaben über die physische Beschaffenheit der Gegenstände sowie Empfehlungen über die erforderlichen Umweltvoraussetzungen eintragen.
7. Die Verhütung von Risiken verlangt ferner die Entwicklung von Konservierungsverfahren und den Ausbau von Restaurierungswerkstätten sowie die Einführung wirksamer Schutzsysteme in den Museen und sonstigen Einrichtungen, die Sammlungen von beweglichem Kulturgut besitzen. Jeder Mitgliedstaat soll sich bemühen, dafür zu sorgen, daß die nach den örtlichen Gegebenheiten wirksamsten Maßnahmen ergriffen werden.
8. Straftaten im Zusammenhang mit Kunstwerken und sonstigem Kulturgut nehmen in einigen Ländern ständig zu und sind häufig mit betrügerischer Verbringung ins Ausland verbunden. Diebstahl und Plünderung werden systematisch und in großem Maßstab organisiert. Ausbrüche von Zerstörungswut nehmen ebenfalls zu. Zur Bekämpfung dieser Formen krimineller Aktivität, gleichviel ob in organisierter Form oder als Handlung einzelner, sind strenge Kontrollmaßnahmen notwendig. Da für Diebstähle oder die betrügerische Umwandlung echter Gegenstände in Fälschungen benutzt werden können, müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Weitergabe verhindern.
9. Der Schutz und die Verhütung von Risiken sind viel wichtiger als eine Entschädigung bei Beschädigung oder Verlust, da der eigentliche Sinn darin besteht, das kulturelle Erbe zu erhalten, anstatt für unersetzliche Gegenstände mit Geldbeträgen Ersatz zu leisten.
10. Wegen der beträchtlichen Zunahme der Risiken, die während des Transports und während einer vorübergehenden Ausstellung durch Umweltwechsel, unsachgemäße Behandlung, falsches Verpacken oder andere schädliche Bedingungen auftreten, ist eine angemessene Abdeckung von Beschädigung oder Verlust unerläßlich. Die Kosten der Risikodeckung sollen durch eine vernünftige Handhabung der Versicherungsverträge durch Museen und ähnliche Einrichtungen oder mit Hilfe staatlicher Voll- oder Teilgarantien verringert werden.

III. Empfohlene Maßnahmen

11. Entsprechend den oben aufgeführten Grundsätzen und Normen sollen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verfassungsordnung alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um bewegliches Kulturgut wirksam zu schützen, und, insbesondere im Fall des Transports, für die Anwendung der notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und der Abdeckung der auftretenden Risiken Sorge tragen.

Maßnahmen zur Verhütung von Risiken Museen und andere ähnliche Einrichtungen

12. Die Mitgliedstaaten sollen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen angemessenen Schutz des Kulturguts in Museen und ähnlichen Einrichtungen sicherzustellen. Insbesondere sollen sie
 - a) die systematische Bestandsaufnahme und Katalogisierung des Kulturguts mit möglichst genauen Angaben entsprechend den für diesen Zweck besonders entwickelten Methoden verstärken (genormte Karteikarten, Fotografien – und auch, soweit möglich, Farbfotografien – sowie ggf. Mikrofilme). Eine solche Bestandsaufnahme ist nützlich, wenn es darum geht, Schäden oder Wertminderungen an Kulturgut festzustellen. Mit diesen Unterlagen können mit aller gebotenen Vorsicht den mit der Bekämpfung von Diebstahl, illegalem Handel und der Weitergabe von Fälschungen beauftragten nationalen und internationalen Behörden die notwendigen Informationen gegeben werden;
 - b) gegebenenfalls die genormte Kennzeichnung beweglichen Kulturguts mit den durch die heutige Technik ermöglichten unauffälligen Mitteln fördern;
 - c) Museen und ähnliche Einrichtungen ersuchen, die Verhütung von Risiken durch ein umfassendes System praktischer Sicherheitsmaßnahmen und technischer Anlagen zu verstärken und sicherzustellen, daß das gesamte Kulturgut so aufbewahrt, ausgestellt und transportiert wird, daß es vor allen Einflüssen, die es beschädigen oder zerstören könnten, geschützt ist, darunter insbesondere Hitze, Licht, Feuchtigkeit, Verunreinigung, verschiedene chemische und biologische Stoffe, Schwingungen und Stoß;
 - d) Museen und ähnliche Einrichtungen, für die sie verantwortlich sind, mit den für die Durchführung der unter Buchstabe c aufgeführten Maßnahmen notwendigen Mitteln ausstatten;
 - e) die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, daß alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung beweglichen Kulturguts nach den für das besondere Kulturgut am besten geeigneten herkömmlichen Verfahren und den fortschrittlichsten wissenschaftlichen Methoden und Techniken durch-

geführt werden; zu diesem Zweck soll ein geeignetes Ausbildungs- und Prüfungsverfahren für berufliche Qualifikationen eingeführt werden, damit gewährleistet ist, daß alle Beteiligten den erforderlichen Befähigungsgrad besitzen. Die Einrichtungen hierfür sollen verstärkt oder, soweit notwendig, eingeführt werden. Aus Sparsamkeitsgründen wird gegebenenfalls die Einrichtung regionaler Konservierungs- und Restaurierungszentren empfohlen;

- f) für geeignete Ausbildung der Hilfskräfte (einschließlich des Sicherheitspersonals) sorgen, für sie Richtlinien ausarbeiten und Maßstäbe für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben setzen;
 - g) regelmäßige Ausbildungskurse für das Schutz-, Konservierungs- und Sicherheitspersonal fördern;
 - h) dafür Sorge tragen, daß das Personal der Museen und ähnlichen Einrichtungen auch die notwendige Ausbildung erhält, die sie in die Lage versetzt, bei Katastrophen wirksam bei den Rettungsmaßnahmen durch die zuständigen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen mitzuwirken;
 - i) die Veröffentlichung und Verbreitung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Informationen über alle Gesichtspunkte des Schutzes, der Konservierung und der Sicherheit beweglichen Kulturguts an die Verantwortlichen, erforderlichenfalls in vertraulicher Form, fördern;
 - j) Leistungsnormen für alle Sicherheitsgeräte für Museen und öffentliche und private Sammlungen erlassen und ihre Anwendung fördern.
13. Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um zu vermeiden, daß auf Lösegeldforderungen eingegangen wird, damit zu diesem Zweck durchgeführte Diebstähle oder ungesetzliche Aneignungen von beweglichem Kulturgut unterbunden werden. Die betreffenden Personen oder Einrichtungen sollen Mittel und Wege finden, um diesen Standpunkt bekanntzumachen.

Private Sammlungen

14. Die Mitgliedstaaten sollen ferner im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verfassungsordnung den Schutz von Sammlungen erleichtern, die privaten Körperschaften oder Privatpersonen gehören, indem sie
- a) die Eigentümer auffordern, Bestandsverzeichnisse ihrer Sammlung anzulegen, die Bestandsverzeichnisse den für den Schutz des kulturellen Erbes verantwortlichen amtlichen Stellen mitzuteilen und, falls die Lage dies erfordert, den zuständigen amtlichen Kuratoren und Technikern Zugang zu gewähren, um Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen und Ratschläge zu erteilen;

- b) gegebenenfalls den Eigentümern einen Anreiz bieten, wie etwa Unterstützung bei der Konservierung der in den Bestandsverzeichnissen aufgeführten Gegenstände oder entsprechende steuerliche Maßnahmen;
- c) die Möglichkeit steuerlicher Vergünstigungen für diejenigen prüfen, die Museen oder ähnlichen Einrichtungen Kulturgut schenken oder vermachen;
- d) eine amtliche Stelle (das für Museen zuständige Ministerium oder die Polizei) beauftragen, für private Eigentümer einen Beratungsdienst über Sicherheitsanlagen und andere Schutzmaßnahmen, einschließlich Feuerschutz, einzurichten.

Bewegliches Kulturgut in religiösen Gebäuden und archäologischen Stätten

15. Damit bewegliches Kulturgut in religiösen Gebäuden und archäologischen Stätten in geeigneter Weise erhalten und vor Diebstahl und Plünderung geschützt wird, sollen die Mitgliedstaaten den Bau von Anlagen zu seiner Lagerung und die Anwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen fördern. Diese Maßnahmen sollen dem Wert des Gutes und dem Ausmaß der Risiken, denen es ausgesetzt ist, entsprechen. Gegebenenfalls sollen die Regierungen zu diesem Zweck technische und finanzielle Hilfe gewähren. Wegen der besonderen Bedeutung des beweglichen Kulturguts in religiösen Gebäuden sollen sich die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden bemühen, dieses Gut an Ort und Stelle in geeigneter Weise zu schützen und zur Schau zu stellen.

Internationaler Austausch

16. Da bewegliches Kulturgut während des Transports und während einer vorübergehenden Ausstellung besonders leicht beschädigt werden kann, etwa durch unsachgemäße Behandlung, falsches Verpacken, ungünstige Bedingungen während einer vorübergehenden Lagerung oder klimatische Veränderungen sowie durch ungenügende Aufnahmeregelungen, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Bei einem internationalen Austausch sollen die Mitgliedstaaten
- a) die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß während des Transports und der Ausstellung angemessene Schutz- und Pflegebedingungen sowie ausreichende Abdeckung der Risiken zwischen den Beteiligten festgelegt und vereinbart werden. Die Regierungen, durch deren Hoheitsgebiet das Kulturgut durchgeführt wird, sollen auf Ersuchen Unterstützung gewähren;
 - b) die betreffenden Einrichtungen ermutigen.
 - (i) dafür Sorge zu tragen, daß das Kulturgut unter Anlegung höchster Maßstäbe transportiert, verpackt und gehandhabt wird. Zu den einschlägigen Maßnahmen

- men könnte die Entscheidung von Fachleuten über die geeignetste Form des Verpackens sowie über Art und Zeitpunkt des Transports gehören; es wird empfohlen, daß der verantwortliche Kurator des ausleihenden Museums das Gut gegebenenfalls während des Transports begleitet und seinen Zustand bescheinigt; die für den Versand und das Verpacken der Gegenstände verantwortlichen Einrichtungen sollen ein Verzeichnis über ihr äußeres Erscheinungsbild beifügen, und die empfangenen Einrichtungen sollen die Gegenstände mit diesen Listen vergleichen;
- (ii) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um direkte oder indirekte Schäden durch eine vorübergehende oder ständige Überfüllung der Ausstellungsräume zu vermeiden;
 - (iii) soweit notwendig die Methoden zur Messung, Aufzeichnung und Einstellung des Feuchtigkeitsgrads, um die relative Luftfeuchtigkeit in bestimmten Grenzen zu halten, sowie die Maßnahmen zum Schutz lichtempfindlicher Gegenstände (Belichtung durch Tageslicht, Art der verwendeten Lampen, höchste Beleuchtungsstärke in Lux, Methoden zur Messung und Kontrolle dieser Stärke) zu vereinbaren;
- c) die Verwaltungsformalitäten für das rechtmäßige Verbringen von Kulturgut vereinfachen und eine angemessene Kennzeichnung der Kisten und sonstigen Formen der Verpackung von Kulturgut veranlassen;
 - d) Maßnahmen ergreifen, um Kulturgut bei der Durchfuhr oder vorübergehenden Einfuhr zum Zweck des kulturellen Austausches zu schützen und insbesondere eine rasche Zollabfertigung in geeigneten Räumen zu erleichtern, die sich in der Nähe oder nach Möglichkeit auf dem Grundstück der betreffenden Einrichtung befinden sollen, und dafür Sorge tragen, daß die Zollabfertigung mit aller gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird, und
 - e) soweit erforderlich ihren diplomatischen und konsularischen Vertretern Weisung erteilen, so daß sie wirksame Maßnahmen zur Beschleunigung der Zollverfahren und zur Gewährleistung des Schutzes von Kulturgut während des Transports ergreifen können.

Erziehung und Information

- 17. Um sicherzustellen, daß sich alle Bevölkerungsschichten des Wertes von Kulturgut und seiner Schutzbedürftigkeit bewußt werden, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung ihrer kulturellen Identität, sollen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene ermutigen,

- a) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen sie bewegliches Kulturgut kennen und achten lernen, und zu diesem Zweck alle vorhandenen Erziehungs- und Informationsmöglichkeiten zu nutzen;
- b) die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit mit allen nur möglichen Mitteln
 - (i) auf die Bedeutung und den Sinn von Kulturgut zu lenken, ohne jedoch den rein kommerziellen Wert des Gutes hervorzuheben;
 - (ii) auf die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Teilnahme an den Maßnahmen der zuständigen Behörden zum Schutz dieses Gutes zu lenken.

Kontrollmaßnahmen

- 18. Zur Bekämpfung von Diebstahl, verbotenen Ausgrabungen, Zerstörungswut und der Verwendung von Fälschungen sollen die Mitgliedstaaten, wo die Lage dies erfordert, besonders für die Verhütung und Bekämpfung dieser Straftaten verantwortliche Dienste schaffen oder verstärken.
- 19. Die Mitgliedstaaten sollen, wo die Lage dies erfordert, die notwendigen Maßnahmen ergreifen,
 - a) um im Fall von Diebstahl, Plünderung, Hehleri oder illegaler Aneignung von beweglichem Kulturgut sowie von vorsätzlicher Beschädigung solchen Gutes im Rahmen des Straf- oder Zivilgesetzbuchs oder von Verwaltungs- oder anderen Maßnahmen Sanktionen oder geeignete Maßnahmen vorzusehen; bei diesen Sanktionen oder Maßnahmen soll die Schwere der Straftat berücksichtigt werden;
 - b) um eine bessere Zusammenarbeit zwischen allen Dienststellen und Bereichen auf dem Gebiet der Verhütung von Straftaten in bezug auf bewegliches Kulturgut zu gewährleisten und ein System der raschen Weitergabe von Informationen über solche Straftaten, einschließlich Informationen über Fälschungen, zwischen amtlichen Stellen und den verschiedenen betroffenen Bereichen, beispielsweise Museumskuratoren und Kunst- und Antiquitätenhändlern, einzurichten;
 - c) um für geeignete Voraussetzungen zur Sicherung beweglichen Kulturguts zu sorgen, indem sie Vorkehrungen treffen, um der Mißachtung und Vernachlässigung zu begegnen, denen es oft ausgesetzt ist und die zu seiner Wertminderung beitragen.
- 20. Die Mitgliedstaaten sollen auch private Sammler sowie Kunst- und Antiquitätenhändler veranlassen, alle Informationen über Fälschungen an die in Absatz 19 Buchstabe b genannten amtlichen Stellen weiterzuleiten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierung der Risikodeckung

Staatliche Garantien

21. Die Mitgliedstaaten

- a) sollen dem Problem einer ausreichenden Abdeckung der Risiken, denen bewegliches Kulturgut während des Transports und während vorübergehender Ausstellungen ausgesetzt ist, besondere Beachtung widmen;
- b) sollen insbesondere durch Rechts- oder sonstige Vorschriften oder in anderer Form die Einführung eines Systems der staatlichen Garantien, wie sie bereits in einigen Ländern bestehen, oder eines Systems der Teilübernahme der Risiken durch den Staat oder eine beteiligte Gemeinschaft erwägen mit dem Ziel, eine Selbstbehalts- oder Exzedentenversicherung abzudecken;
- c) sollen im Rahmen dieser Systeme und in den genannten Formen für den Fall von Beschädigung, Wertminderung, Veränderung oder Verlust der zu Ausstellungszwecken an Museen oder ähnliche Einrichtungen ausgeliehenen kulturellen Gegenstände eine Entschädigung für die Verleiher vorsehen. Die Bestimmungen zur Einführung dieser Systeme sollen die Voraussetzungen und Verfahren für die Zahlung solcher Entschädigungen festlegen.

22. Die Bestimmungen über staatliche Garantien sollen sich nicht auf Kulturgut beziehen, das zu kommerziellen Zwecken weitergegeben wird.

Maßnahmen auf der Ebene von Museen und ähnlichen Einrichtungen

23. Die Mitgliedstaaten sollen auch die Museen und andere ähnliche Einrichtungen ersuchen, die Grundsätze über die Behandlung von Risiken anzuwenden, darunter die Bestimmung, Einstufung, Bewertung, Überwachung und Finanzierung aller Arten von Risiken.
24. Zum Risikobehandlungsprogramm aller Einrichtungen, die Versicherungen abgeschlossen haben, sollen die interne Ausarbeitung einer Verfahrensvorschrift, periodische Übersichten über die Risikoarten und den wahrscheinlichen

Höchstverlust, eine Untersuchung der Verträge und Tarife, Marktuntersuchungen und ein Ausschreibungsverfahren gehören. Eine Person oder Stelle soll eigens mit der Risikobehandlung beauftragt werden.

IV. Internationale Zusammenarbeit

25. Die Mitgliedstaaten

- a) sollen mit den auf dem Gebiet der Verhütung und Abdeckung von Risiken zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten;
- b) sollen auf internationaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen amtlichen Stellen verstärken, die für die Bekämpfung von Diebstahl und illegalem Handel mit Kulturgut sowie für die Aufdeckung von Fälschungen verantwortlich sind, und insbesondere diese Stellen ersuchen, auf dem zu diesem Zweck geschaffenen Wege alle nützlichen Informationen über ungesetzliche Tätigkeiten rasch untereinander weiterzugeben;
- c) sollen erforderlichenfalls internationale Übereinkünfte zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe und der Verhütung von Straftaten schließen;
- d) sollen sich an der Veranstaltung internationaler Ausbildungslehrgänge über die Erhaltung und Restaurierung beweglichen Kulturguts sowie über die Risikobehandlung beteiligen und dafür sorgen, daß ihr Fachpersonal regelmäßig daran teilnimmt;
- e) sollen im Zusammenwirken mit den internationalen Fachorganisationen ethische und technische Normen auf den in dieser Empfehlung behandelten Gebieten aufstellen und den Austausch von wissenschaftlichen und fachlichen Informationen fördern, insbesondere über Neuerungen auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung beweglichen Kulturguts.

Dies ist der verbindliche Wortlaut der Empfehlung, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zwanzigsten Tagung in Paris, die am 28. November 1978 für geschlossen erklärt wurde, ordnungsgemäß angenommen worden ist.

Zu urkund dessen haben ihre Unterschriften angebracht

Der Präsident der Generalkonferenz
Napoleon Leblanc

Der Generaldirektor
Amadou-Mahtar M'Bow

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Paris, 26. Januar 1979

gez. (Unterschrift)

Stellvertretender Direktor

Büro für Internationale Normen und Rechtsfragen,
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
Wissenschaft und Kultur

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
KULTURBEHÖRDE

Betr.: Selbstversicherungsbestätigung der Freien und Hansestadt
Hamburg für von den Hamburger Museen entliehene Sammlungs-
gegenstände

Hiermit wird bestätigt, daß die Freie und Hansestadt Hamburg für die
in dem Leihvertrag

vom

mit

(genaue Bezeichnung des Verleihers bzw. des verleihenden Instituts
und seines Rechtsträgers)

aufgeführten Leihgaben als Selbstversicherer auftritt.

Die Selbstversicherung umfaßt alle Risiken während des Aufenthalts
am Ausstellungsort und des Transports von Nagel zu Nagel.

Die Selbstversicherung gilt auch für den Fall, daß der Schaden auf
Umständen beruht, die der Entleiher nicht zu vertreten hat.

Ausgeschlossen von der Selbstversicherung sind Schäden aufgrund von
Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verleihers oder seiner
Bediensteten bzw. Erfüllungsgehilfen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bestätigt, daß der Versicherungswert
entsprechend der im Leihvertrag festgesetzten Wertangaben

.....
(Währung) (Betrag) beträgt.

.....
Hans Krämer

Musterleihvertrag
für eine befristete Leihe innerhalb der
Bundesrepublik Deutschland

- Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 5.11.1976 -

Zwischen dem
vertreten durch
und dem
vertreten durch
wird folgender Leihvertrag geschlossen:

- Verleiher -

- Entleiher -

1. Vertragsgegenstand:

Der Verleiher überläßt dem Entleiher unentgeltlich die in der
Anlage einzeln aufgeführten Gegenstände.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

- 81 -

2. Vertragszweck:

Die Überlassung erfolgt ausschließlich für den folgenden
Zweck:
Der Entleiher ist zur Weiterverleihung nicht berechtigt.

3. Vertragsdauer:

Der Vertrag wird für die Zeit vom bis
abgeschlossen.

4. Rückgabe:

Der Entleiher hat die überlassenen Gegenstände ohne Auf-
forderung nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

5. Kündigung:

Der Verleiher kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Entleiher sowie die Nichtgewährleistung der sachgemäßen Pflege und Erhaltung der überlassenen Gegenstände.

6. Pflichten des Entleihers:

6.1 Der Entleiher ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände vor Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen und dem Verleiher von derartigen Maßnahmen unverzüglich Mitteilung zu machen.

6.2 Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Verleihers Veränderungen, wie beispielsweise Reparaturen, Instandsetzungen oder Aufarbeiten vorzunehmen oder Zubehör des ausgeliehenen Gegenstands (wie z.B. Rahmen oder Sockel) zu entfernen oder abzuändern.

6.3 Der Entleiher ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände in der in Museen üblichen Weise konservatorisch zu betreiben und zu pflegen. Insbesondere hat er

6.4 Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher unverzüglich das Auftreten von Mängeln anzuzeigen. Er hat ferner den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, falls es zu einer Zerstörung, einem Verlust, einer Beschädigung oder einer Veränderung des überlassenen Gegenstands kommt.

6.5 Von den überlassenen Gegenständen dürfen Abbildungen aller Art nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verleihers angefertigt werden. Ausgenommen sind Abbildungen zum Zweck der Information für und über die Ausstellung, insbesondere für Kataloge.

6.6 Dem Verleiher oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Leihgaben nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

6.7 Der Entleiher ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen eines Ausstellungskatalogs oder jeder eigenen Publikation, die die entliehenen Gegenstände erwähnt, . . . Exemplare (mindestens 2) dem Verleiher kostenlos zu übermitteln.

7. Versicherung:

7.1 Der Entleiher ist verpflichtet, auf seine Kosten für die überlassenen Gegenstände eine Transportversicherung von Nagel zu Nagel gegen alle Risiken auf den Namen des Verleihers abzuschließen.

alternativ:

Der Verleiher schließt auf Kosten des Entleihers für die überlassenen Gegenstände eine Transportversicherung von Nagel zu Nagel ab.

7.2 Die Wertfestsetzung der entliehenen Gegenstände erfolgt durch den Verleiher. Dieser Wert ist als Versicherungswert auch einer Aufenthalts- und Bestandsversicherung zugrunde zu legen.

7.3 Der Wert wird für jeden Gegenstand in der Anlage zum Vertrag aufgeführt.

7.4 Wegen der Selbstversicherung des Entleihers wird von einer besonderen Aufenthalts- oder Bestandsversicherung abgesehen. Der Entleiher kann jedoch eine solche Versicherung abschließen.

alternativ:

Der Entleiher hat für folgende Gegenstände eine zusätzliche Aufenthalts- und Bestandsversicherung abzuschließen:

-
-
-

8. Kosten:

6.1 Der Entleiher trägt die gewöhnlichen Erhaltungskosten der überlassenen Gegenstände sowie die Kosten für Reparaturen,

Instandsetzungen und Aufarbeitungen, soweit diese Maßnahmen als Folge des vertragsgemäßen Gebrauchs notwendig werden.

8.2 Die Kosten für Hin- und Rücktransport einschließlich angemessener Verpackung trägt der Entleiher.

8.3 Für notwendige Kontrollen sowie für erforderliche Dienstreisen im Zusammenhang mit den Leihgaben trägt der Entleiher die Kosten nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes. Kontrollen und Dienstreisen soll der Verleiher nur nach Absprache mit dem Entleiher vornehmen.

9. Haftung:

9.1 Der Entleiher haftet bei Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Abhandenkommen der überlassenen Gegenstände, die während der Dauer der Leihe entstanden sind, sofern er nicht nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft; im übrigen haftet er ohne Verschulden bei

.

alternativ:

Der Entleiher haftet bei Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Abhandenkommen der überlassenen Gegenstände, die während der Dauer der Leihe entstanden sind, auch ohne Verschulden.

9.2 Der Entleiher haftet auch, wenn Schäden während der Dauer der Leihe verursacht werden, jedoch erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten.

10. Schadensregulierung:

Bei Haftungsfällen nach Nummer 9 wird der Schaden wie folgt reguliert:

10.1 Bei Totalverlust zahlt der Entleiher den in der Anlage zum Vertrag festgesetzten Wert. Das gleiche gilt, wenn die überlassenen Gegenstände durch Beschädigung völlig wertlos geworden sind.

10.2 Im Übrigen trägt der Entleiher die Kosten der Instandsetzung und die Wertminderung. Zur Selbstreparatur ist der Entleiher nur nach schriftlichem Einverständnis des Verleihers berechtigt.

11. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist

12. Schlußbestimmungen:

12.1 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

12.2 Der Verleiher und der Entleiher erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

12.3 Ergänzungen und Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

13. Besondere Abreden:

zum Beispiel persönliche Transportbegleitung, besondere Transportart.

.

Der Verleiher

Der Entleiher

.

Ort/Datum

Ort/Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift und Siegel/Stempel)

(rechtsverbindliche Unterschrift und Siegel/Stempel)



Leihvertrag A
Loan Contract A

Name des Leihnehmers:
Name of borrower:

Adresse des Leihnehmers:
Address of borrower:

Ausstellung:
Exhibition:

Ort und Datum der Ausstellung:
Place and date of exhibition:

Name des Künstlers:
Name of artist:

Titel der Werke:
Titles of works:

Entstehungsjahr:
Date of origin:

Material und Technik:
Material and technique:

Maße in cm (Höhe x Breite x Tiefe):
Dimensions in cm (height x width x depth):

Bezeichnet und datiert:
Signature and date:

Name des Leihgebers im Katalog: Brücke-Museum, Berlin
Name of lender in the catalogue:

Der Leihgeber ist mit Abbildungen im Katalog einverstanden
The lender agrees to have reproductions in the catalogue

Der Leihgeber erlaubt das Fotografieren für Presse und Fernsehen.
The lender allows the works to be photographed for press and television purposes.

Die Kosten für Verpackung, (Klimakisten) Transport und Versicherung von Nagel zu Nagel trägt der Entleiher. Die Spedition wird vom Verleiher benannt, wie auch die Versicherung. Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe mit aller gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Im Falle einer Tournee liegt die Verantwortung für die sachgerechte Behandlung der Leihgabe gemeinsam bei den ausstellenden Institutionen. Der Entleiher haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Ausleihe an den Kunstwerken hervorgerufen werden sollten.

Costs of packing, (climatic boxes) shipping and insurance from nail to nail fall upon the borrower. The haulage contractor as well as the insurance company will be laid down by the lender. The borrower binds himself to handle the loaned works with due care. In cases of traveling exhibitions, the responsibility for the appropriate handling of the loanes property falls jointly on all exhibition institutions. The borrower has to accept liability for all sort of damage caused to the art-works for the period of the loan.

Versicherungswert:
Insurance value:

Bemerkungen
Remarks:

Unterschrift des Leihnehmers:
Signature of borrower:

Unterschrift des Leihgebers:
Signature of the lender:

Datum/Date

Datum/Date

VERTRAG

über die Leihgabe von Kunstwerken und anderen Sammlungsgegenständen

Die

Stiftung Preußischer Kulturbesitz
bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten
dieser vertreten durch den Generaldirektor der Staatlichen Museen
Stauffenbergstraße 41, D 1000 Berlin 30

--- Verleiher ---

und

--- Entleiher ---

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Der Verleiher überläßt dem Entleiher aus dem Bestand der Kunstwerke und sonstigen Sammlungsgegenstände der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Staatliche Museen ---
folgende Gegenstände:

Versicherungswert:

für die Ausstellung:

Veranstalter:

Dauer der Ausstellung vom bis

Dauer der Ausleihe vom bis

Alle Verhandlungen sind nur mit dem Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin zu führen.

§ 2

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe auf seine Kosten für die Dauer der Leihgabe von Standort zu Standort gegen alle Gefahren zu versichern. Die Versicherung ist zugunsten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz bei einer vom Verleiher zu bestimmenden Versicherungsgesellschaft abzuschließen und zwar einschließlich des Risikos für den Transport auf dem Luftwege. Beim Abschluß der Versicherung hat der Entleiher den von dem Verleiher angegebenen Wert der Leihgabe zugrunde zu legen. Der Entleiher hat auf Verlangen dem Verleiher den Abschluß der Versicherung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Die Leihgabe soll nicht in eine Globalversicherung mit anderen, dem Verleiher nicht gehörenden Leihgaben einbezogen werden; es muß für sie eine nur auf die Leihgabe des Verleihers lautende gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.

§ 3

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern.

Der Entleiher haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß die Leihgabe während der Dauer der Leihgabe von Standort zu Standort oder infolge der Leihgabe zerstört, beschädigt oder verändert wird oder abhanden kommt; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Entleiher nicht zu vertreten hat; sie besteht auch, wenn die Schäden erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten. Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4

Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung zu benachrichtigen oder den Verlust der Leihgabe anzuzeigen. Über die Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen während der Dauer der Leihgabe entscheidet der Verleiher. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Leihgabe von Standort zu Standort vor jeder Beschädigung, Pfändung oder Beeinträchtigung von privater und staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Verleiher von einer zu betüchtelnden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

§ 5

Die in § 1 angegebenen Gegenstände werden auf dem Transport durch einen Angehörigen oder Beauftragten der Staatlichen Museen begleitet.

Sie sind von und nach Berlin auf dem Luftwege zu transportieren.

§ 6

Die Kosten für Verpackung und Transport und die Nebenkosten trägt der Entleiher. Zu den Nebenkosten gehören auch die für die Transportbegleitung benötigten Kosten der Hin- und Rückreise, Tagesgelder, Übernachtungsgelder, Auslagen für die mit dem Transport zusammenhängenden Taxifahrten und Trinkgelder.

Die für die Begleitperson entstehenden Kosten werden unmittelbar zwischen dem Entleiher und der Generalverwaltung der Staatlichen Museen, Stauffenbergstraße 41, D 1000 Berlin 30 abgerechnet.

Die übrigen Kosten verrechnet der Entleiher mit der Speditionsfirma, die den Transport durchführt.

Die Höhe der Reisekosten für den Transportbegleiter richtet sich nach den für den Entleiher geltenden Sätzen. Diese müssen jedoch mindestens den Sätzen der für den Verleiher geltenden Reisekostenbestimmungen entsprechen.

§ 7

Werden für die Ausstellung Kataloge und Plakate herausgegeben, so sind je vier Exemplare unentgeltlich zu senden: An die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Staatliche Museen — Generalverwaltung —, Stauffenbergstraße 41, D 1000 Berlin 30

§ 8

Bei Beendigung der in § 1 für die Leihe bestimmten Zeit muß die Leihgabe an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz — Staatliche Museen —
in Berlin
zurückgegeben sein, falls nicht anders vereinbart. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Entleiher nicht zu.

§ 9

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

§ 10

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

§ 11

Besondere Vereinbarungen:

Entleiher:

....., den

Verleiher:

Berlin 30, den

Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Staatliche Museen
Der Generaldirektor

Anlage zum Leihvertrag Nr. _____

Annex to loan contract nr. _____

Bedingungen für das Ausstellen von Graphik

— Lichtschutz —

Conditions for the display of prints and drawings

— Light control —

1) Die Objekte sind bis zur Eröffnung und unmittelbar nach Ende der Ausstellung sowie auch an Schließungstagen ständig im Dunklen zu halten, ausgenommen die Zeiten des Hängens.

1) Before the opening and after the end of the exhibition and also on closing days the objects have to be kept in darkness except they are handled.

2) An Öffnungstagen dürfen folgende Beleuchtungsstärken in Lux (lx) nicht überschritten werden:

2) On opening days the illuminance in lux (lx) has to be limited to the following level:

Lichtquelle	Ohne UV-Filter*)			Mit UV-Filter*)		
	6	9	12	6	9	12
Glühlampe	125	85	60	200	135	100
Halogen-Glühlampe	85	55	40	165	110	85
Leuchtstofflampe	65	45	35	135	90	65
Halogen-Metaldampflampe	25	15	10	50	35	25
Tageslicht	15	10	5	35	20	15

Light source	without UV-filter*)			with UV-filter*)		
	6	9	12	6	9	12
Incandescent lamp	125	85	60	200	135	100
Tungsten halogen lamp	85	55	40	165	110	85
Fluorescent lamp	65	45	35	135	90	65
Halogen metal vapor lamp	25	15	10	50	35	25
Daylight	15	10	5	35	20	15

*) Geeignete Filter:

UV-absorbierendes Acrylglas (z.B. 'Plexiglas' 201)

Polycarbonatglas (z.B. 'Makrolon')

UV-absorbierende Kunststoff-Folie (z.B. 'Ultraplan')

Verbund Sicherheitsglas mit eingeschweißter UV-Schutzfolie

*) Recommended UV-absorbing filters

UV-absorbing acrylic glass (e.g.: 'Plexiglas 201')

Polycarbonate glass (e.g.: 'LEXAN')

UV-absorbing plastic foil (e.g. 'Ultraplan')

Laminated glass with UV-absorbing interlayer

Berlin, Jan. 15, 1985



An Öffnungstagen dürfen folgende Beleuchtungsstärken in Lux (lx) nicht überschritten werden:

Lichtquelle	Ohne UV-Filter #)			Mit UV-Filter #)		
	6	9	12	6	9	12
Tägliche Beleuchtungsdauer (Std.)						
Zulässige Beleuchtungsstärke (lx)						
Glühlampe	125	85	60	200	135	100
Halogen-Glühlampe	85	55	40	165	110	85
Leuchtstofflampe	65	45	35	135	90	65
Halogen-Metaldampflampe	25	15	10	50	35	25
Tageslicht	15	10	5	35	20	15

*) Geeignete Filter:
UV-absorbierendes Acrylglas (z.B. 'Plexiglas' 201)
Polycarbonatglas (z.B. 'Macrolon')
UV-absorbierende Kunststoff-Folie (z.B. 'Ultrasaphan')
Verbund sicherheitsglas mit eingeschweißter UV-Schutzfolie.

II. Hinsichtlich Ihres Leihgesuchs vom sind die folgenden Modalitäten zu beachten:

1. Da das Kupferstichkabinett nicht über eine ausreichende fotografische Dokumentation der Leihgabe(n) verfügt, muß/müssen diese auf Kosten des Entleihers vor der Ausleihe fotografiert werden.

Erforderlich ist die Anfertigung von

Neuaufnahme(n) (schwarz-weiß)

Abzug/Abzüge

Ektachrom(en)

Gegenwärtig betragen die Kosten für eine Neuaufnahme DM

für einen Abzug DM

für ein Ektachrom DM

MODALITÄTEN DER AUSLEIHE VON KUNSTWERKEN

I. Abgesehen vom Inhalt des Leihvertrags ist grundsätzlich zu beachten:

- Leihgaben können erst dann das Museum verlassen, wenn der vom Entleiher unterschriebene Leihvertrag dem Generaldirektor vorliegt und die Versicherungsgesellschaft ihn vom Abschluß der Versicherung unterrichtet hat.
- Der Leihvertrag wird dem Entleiher von den Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz zugesandt. Vom Entleiher formulierte Leihverträge werden nicht abgeschlossen.
- Die Versicherung der Leihgaben erfolgt bei der Oskar Schunck KG, Mommsenstraße 68a, D-1000 Berlin 12. Der Verleiher unterrichtet die Versicherung über die Anzahl und den Versicherungswert der Leihgaben. Die Versicherung zieht vom Entleiher die Versicherungsprämie ein und übersendet ihm die Police.
- Im Katalog und in der Beschriftung der Ausstellung ist als Verleiher zu nennen: Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz, Kupferstichkabinett, Berlin.
- Fragen in Leihschein des Entleihers können nur in Ausnahmefällen beantwortet werden. In der Regel wird davon ausgegangen, daß der Entleiher sich selbst über die Leihgaben, was Datierung, graphische Technik etc. betrifft, aus der Fachliteratur oder durch einen Besuch des Kupferstichkabinetts informiert.
- Leihgaben dürfen nicht vom Entleiher fotografiert werden.
- Das Aus- und Einpacken, Ein- und Ausrahmen sowie die Lagerung der Leihgaben hat allein im Ausstellungsgebäude zu erfolgen.
- Beim Umgang mit Leihgaben dürfen Schreibarbeiten allein mit Bleistift ausgeführt werden.
- Nicht nur in den Ausstellungs-, sondern ebenso in den Lagerräumen hat striktes Rauchverbot zu herrschen.
- Der Entleiher verpflichtet sich, daß in den Ausstellungs- und Lagerräumen die Temperatur zwischen 19 und 22 Grad Celsius und die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 45 und 55 % beträgt.
- Zum Schutz vor Lichteinwirkung ist es erforderlich, daß die Leihgaben bis zur Eröffnung und unmittelbar nach Ende der Ausstellung sowie an Schließungstagen ständig im Dunkeln aufbewahrt werden, ausgenommen die Zeiten des Auf- bzw. Abbaus der Ausstellung.



Arnimallee 23-27

D-1000 Berlin 33 (Dahlemer)

Telefon (030) 83 01-228 oder 83 01-1

2. Die Leihgabe(n) wird/werden auf dem Hin- und Rücktransport von einem Angehörigen oder Beauftragten der Staatlichen Museen begleitet.
 3. Die Leihgabe(n) ist/sind als Kabinengepäck im Flugzeug bis zu dem Flughafen zu befördern, der dem Ausstellort am nächsten liegt. Von dort kann der Weitertransport der Leihgabe(n) als Passagiergut in der Bahn oder im Auto erfolgen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, daß die Beförderung als Kabinengepäck auch auf dem Rücktransport gewährleistet ist und die Transportkiste mit den Leihgaben bei der Kontrolle im Flughafen nicht geöffnet wird.
 4. Entleiher im Ausland haben eine Vertrauensperson zum Flughafen zu entsenden, die bevollmächtigt ist, die Zollformalitäten zu regeln. Der Entleiher verpflichtet sich, die endgültige Ein- und Ausfuhrkontrolle der Zollbehörden in Anwesenheit des Begleiters im Ausstellungsgebäude vorzunehmen zu lassen.
 5. Der Entleiher trägt die Kosten für das Flugticket sowie für den Aufenthalt von Tag(en) und von Übernachtung(en) des Begleiters beim Hin- wie beim Rücktransport. Sollte der Aufenthalt des Begleiters ohne dessen Verschulden länger dauern, so sind auch die Mehrkosten vom Entleiher zu tragen.
 6. Möglicherweise verlangt die Fluggesellschaft die Buchung zumindest eines weiteren Sitzplatzes für die als Kabinengepäck zu befördernde(n) Leihgabe(n).
 7. Die Leihgabe(n) wird/werden von einer Kunstspedition überbracht.
 8. Die Leihgabe(n) wird/werden gerahmt überbracht und darf/cürfen vom Entleiher nicht ausgetauscht werden.
 9. Die Leihgabe(n) wird/werden ungerahmt überbracht bzw. zum Rücktransport abgeholt und darf/cürfen nur in Anwesenheit des Begleiters ein- bzw. ausgebracht werden.
 10. Rahmen stellt das Kupferstickkabinett zur Verfügung.
 11. Für die Rahmen sind auf Kosten des Entleihers ACRYLGLASSCHREIBEN anzufertigen, die in das Eigentum des Kupferstickkabinetts übergehen. Den Auftrag zur Anfertigung der Schreibe stellt das Kupferstickkabinett. Die Herstellerfirma sendet die Rechnung an den Entleiher.
- Erforderlich ist die Anfertigung von
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| Schreibe(n) im A-Format (53 x 39 cm) | |
| " " B-Format (67 x 52 cm) | |
| " " C-Format (85 x 65 cm) | |
| " " D-Format (70 x 55 cm) | |
| " " E-Format (100 x 70 cm) | |
| " " F-Format (115 x 90 cm) | |
| " " G-Format (100 x 100 cm) | |
| " Sonderformat von | ca. DM |
12. Das Kupferstickkabinett kann z. B. keine Rahmen ausleihen. Deshalb sind auf Kosten des Entleihers neue Rahmen anzufertigen, die in das Eigentum des Kupferstickkabinetts übergehen. Den Auftrag zur Anfertigung der Rahmen stellt das Kupferstickkabinett. Die Herstellerfirma sendet die Rechnung an den Entleiher.
- Erforderlich ist die Anfertigung von
- | | |
|---------------------------------|--------|
| Rahmen im A-Format (Holzleiste) | |
| " " B-Format " | |
| " " C-Format " | |
| " " D-Format (Aluminiumleiste) | |
| " " E-Format " | |
| " " F-Format " | |
| " " G-Format " | |
| " " Sonderformat von | ca. DM |
- Gegenwärtig bezagen die Kosten für die Anfertigung eines Rahmens (incl. Schreibe) im
- | | |
|------------------|------------------|
| A-Format: ca. DM | B-Format: ca. DM |
| C-Format: ca. DM | D-Format: ca. DM |
| E-Format: ca. DM | F-Format: ca. DM |
| G-Format: ca. DM | Sonderformat von |
| | ca. DM |
13. Der/die Rahmen wird/werden in einem gesonderten Transport überbracht.
14. Besondere Bemerkungen:
- Berlin, den
- Der Leihvertrag wird dem Entleiher zugesandt, wenn die unterschriebene Kopie dieses Formulars dem Kupferstickkabinett vorliegt. Mit der Unterschrift bezeugt der Entleiher sein Einverständnis mit den genannten Modalitäten.
-, den

LEIHVERTRAG

Freie und Hansestadt Hamburg,
 Hamburger Kunsthalle, Glockengießer Wall - 2000 Hamburg 1
 und
 Verleiher
 Entleiher
 (ggf. genaue Bezeichnung des Instituts und seines Rechtsträgers)

schließen folgenden Leihvertrag:
 Der Verleiher überläßt dem Entleiher
 für die Ausstellung
 in den Räumen
 in der Zeit vom bis

die nachfolgenden Sammlungsobjekte / die in der Anlage aufgeführten Objekte:

Lfd. Nr.	Kennzeichnung des Objekts	Versicherungswert in DM

Der Entleiher verpflichtet sich, die Objekte unter konservatorisch richtigen Bedingungen aufzubewahren und auszustellen.
 In den Pack-, Lager- und Ausstellungsräumen sowie den Transportfahrzeugen sind folgende Werte einzuhalten:

Temperatur: relative Luftfeuchtigkeit: Lichtstärke:

Photographien zum Zwecke der Werbung in Zeitschriften und Fernsehen dürfen - nicht - angefertigt werden. Im übrigen dürfen Photographien nur mit schriftlicher Genehmigung des Verleihers angefertigt werden.

Die umseitig abgedruckten Bestimmungen sind Inhalt dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum Ort, Datum
 (Unterschrift Verleiher) (Unterschrift Entleiher)

- 1 Der Entleiher wird die Leihgabe nur zu dem vereinbarten Zweck gebrauchen und sie nach Ablauf der Leihdauer unverzüglich ohne Aufforderung zurückgeben. Er ist zur Weiterverleiherung nicht berechtigt.
- 2 Die Kosten für Hin- und Rücktransport einschließlich angemessener Verpackung trägt der Entleiher. Entleiher und Verleiher vereinbaren, welcher Transporter beauftragt werden soll.
- 3 Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgaben vor Beeinträchtigungen aller Art zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen. Es darf kein direktes Sonnenlicht auf die Leihgaben fallen. Vor der Erwärmung durch künstliche Licht- und Wärmequellen sind sie wirksam zu schützen.
 Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Verleihers Veränderungen (z. B. Reparaturen, Instandsetzungen, Aufarbeitungen) an dem Objekt oder dessen Zubehör (z. B. Rahmen, Sockel, Verglasung) vorzunehmen.
 Der Entleiher ist verpflichtet, bei Feststellung einer Veränderung oder Beschädigung oder des Verlustes eines Objektes unverzüglich den Verleiher zu benachrichtigen und die erforderlichen Feststellungen einzuleiten.
 Der Entleiher ist verpflichtet, die Objekte in der Ausstellung und einem Katalog als Eigentum des Verleihers zu kennzeichnen.
- 4 Der Entleiher ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen eines Ausstellungskatalogs oder anderer eigener Begleitpublikationen ein Exemplar dem Verleiher kostenlos zu übermitteln.
- 5 Der Entleiher haftet für alle Schäden an der Leihgabe, die dadurch entstehen, daß diese während des Aufenthalts am Ausstellungsort oder des Transports von Nagel zu Nagel zerstört, beschädigt, verändert wird oder abhanden kommt. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Entleiher nicht zu vertreten hat. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch den Verleiher, dessen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.
 Der Entleiher haftet in voller Höhe des vereinbarten Versicherungswertes auch dann, wenn die Versicherung diesen im Schadensfall nicht anerkennt.
- 6 Wird die Leihgabe zerstört, ist sie ohne Anrechnung eines eventuellen Restwertes auf die Höhe des Schadensersatzanspruches zurückzugeben.
- 7 Tritt der Entleiher als Selbstversicherer für die nach Ziffer 5 entstehenden Schäden ein, sehen die Vertragsparteien von dem Abschluß einer besonderen Transport- und Aufenthaltversicherung ab.
 Andernfalls erklärt sich der Entleiher mit der Versicherung der Leihgaben durch den zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Colonia Versicherungs-Aktiengesellschaft Hamburg bestehenden Versicherungungsvertrag einverstanden.
 Der Entleiher verpflichtet sich, die Versicherungsprämie sowie die aus ihr entspringenden Abgabenteile wie Versicherungssteuer zu ersetzen. Die Prämienrechnung wird durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg erstellt und ist an sie zu begleichen.
- 8 Der Verleiher tritt für den Fall, daß der Entleiher ihm gegenüber zu Schadensersatzleistungen nach Ziffer 5 verpflichtet ist, die Schadensersatzansprüche, die er wegen der Beeinträchtigung der Leihgabe gegen Dritte erlangt, an den Entleiher ab.
- 9 Die Vertragsparteien können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Entleiher.
- 10 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.
- 11 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

2. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern.
 Der Entleiher haftet für alle - auch durch Zufall oder infolge Materialbeschaffenheit - eingetretenen Schäden an der Leihgabe. Er trägt auch die Gefahr des zufälligen Unterganges. Das Haftungsrisiko des Entleihers entsteht, sobald die Leihgabe für den Transport von ihrem letzten ständigen Aufbewahrungsort entfernt bzw. verpackt wird. Es endet, wenn die Leihgabe an ihren ständigen Aufbewahrungsort zurückgebracht und ausgepackt ist.

3. Der Entleiher übernimmt alle Kosten (insbesondere Versicherung, Verpackung, Transport) einschließlich einer gegebenenfalls zu vereinbarenden Transportbegleitung, wenn sie auf Grund des Wertes oder der Beschaffenheit notwendig ist.

4. Der Verleiher schließt für Rechnung des Entleihers eine Versicherung ab, die die üblichen Transport- und Ausstellungsrisiken von Nagel zu Nagel deckt. Deckungs- und Prämienrechnung gehen an den Entleiher.

5. Der Verleiher soll im Katalog und gegebenenfalls in der Ausstellung wie folgt genannt werden:

6. Veränderungen am Ausstellungsgut - namentlich Umrahmen, Ausrahmungen, Abnahme des Glases u.ä. - dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verleihers vorgenommen werden.

7. In Schadenfällen oder bei sonstigen Veränderungen, die sich während der Ausleihe zeigen, ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen. Restaurierungen, Reinigungen u.ä. Maßnahmen - mit Ausnahme der im akuten Schadensfall für die Erhaltung unumgänglichen und sofort zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen - bedürfen der Zustimmung des Verleihers.

8. Fotografische und Filmaufnahmen sowie andere Vervielfältigungen bzw. Reproduktionen bedürfen der Zustimmung des Verleihers. Davon ausgenommen sind Aufnahmen im Rahmen der üblichen Berichterstattung der Informationsmedien.

9. Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe nur an dem vereinbarten Ausstellungsort zu zeigen. Die Leihgabe darf nur im Einvernehmen mit dem Verleiher an Dritte weitergegeben werden.

10. Der Verleiher erhält kostenlos Belegexemplare der Kataloge und Plakate, die im Zusammenhang mit der Leihgabe erscheinen.

11. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, um wirksam zu werden, der Schriftform.

12. Besondere Vereinbarungen:

_____ , den _____ Hannover, u. _____

Entleiher

Verleiher

Beständiges Mitglied
 ERM - Europa - Club
 3 Hannover, Platanen 6

LEIHVERTRAG

zwischen

Verleiher
 Landeshauptstadt Hannover - _____

Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ., Wohnort) _____

Tel.-Nr. _____

und

Entleiher _____

Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ., Wohnort) _____

Tel.-Nr. _____

wird nachfolgender Vertrag über die zeitlich begrenzte Ausleihe der unter Ziffer 1 näher bezeichneten Leihgabe geschlossen.

1. Der Verleiher überläßt dem Entleiher zu Ausstellungszwecken die nachstehend beschriebene Leihgabe:
 Künstler, Objekt, Titel, Jahr _____

Technik _____ Maße H x B x T _____

Inventar-Nr. _____ Weitere Angaben _____

Der Versicherungswert beträgt _____ DM

Die Leihgabe ist für die Ausstellung: _____
 Titel _____

Ausstellungsort _____

vom _____ bis _____ bestimmt.

Es ist mit einer Gesamtabwesenheitsdauer der Leihgabe einschließlich der Transporte vom _____ bis _____ zu rechnen.

Verpackung und Transport liegen in Händen der vom Verleiher/Entleiher zu beauftragenden Firmen: _____

Die Übergabetermine sind dem Verleiher so rechtzeitig mitzuteilen, daß eine Rücküberung möglichst ist.

Leihvertrag

Die Stiftung Nordfriesland - Gemeinnützige rechtsfähige kommunale Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Nordfriesland, 2250 Husum, Schloß vor Husum

- Leihgeber -

und

- Leihnehmer -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Der Leihgeber überläßt dem Leihnehmer zur Ausstellung

folgende Exponate:

§ 2

Die Kosten für Hin- und Rücktransport, für Verpackung und Nebenkosten trägt der Leihnehmer.

§ 3

Werden für die Ausstellung Kataloge und Plakate herausgegeben, so sind zwei Exemplare an den Leihgeber zu senden.

§ 4

Bei Beendigung der in § 1 für die Ausleihe bestimmten Zeit müssen die Leihgaben an den Leihgeber zurückgegeben sein, falls nicht anders vereinbart. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Leihnehmer nicht zu.

Die Ausleihdauer wird befristet.

§ 8

Die Leihgaben können innerhalb der Leihzeit vom Leihgeber zurückgefordert werden, falls sie benötigt werden oder die vertraglichen Bestimmungen durch den Leihnehmer verletzt worden sind.

Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 9

Jeder Orts- und Platzwechsel der Leihgaben ist dem Leihgeber unverzüglich anzuzeigen. Zur Weiterverleihung ist der Leihnehmer nicht berechtigt.

Der Leihnehmer erhält ein gleichlautendes Doppel dieses Vertrages.

Leihgeber:

Leihnehmer:

Husum, den
Stiftung Nordfriesland

Leihvertrag

Zwischen der Stadt Köln, vertreten durch den Oberstadtdirektor, im folgenden Leihgeber genannt, und

(vollständige Anschrift)

im folgenden Entleiher genannt, wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Leihgeber überläßt dem Entleiher aus dem vom

Museum für die Zeit

die folgenden Kunstgegenstände als unentgeltliche Leihgaben:

Lfd. Nr.	Inv. Nr.	Bezeichnung des Kunstgegenstandes	Material	Versicherungswert DM

Summe:

(2) Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgaben während der Leihzeit im

auszustellen und sie nur zum Zweck der Ausstellung zu benutzen.

§ 2

(1) Der Entleiher veranlaßt die zum Schutz der Leihgaben erforderlichen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen; er ist damit einverstanden, daß der Leihgeber diese Maßnahmen überwacht und sie — wenn er das für notwendig hält — auf Kosten des Entleihers ergänzt.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgaben in keiner Weise zu verändern, insbesondere keinerlei Restaurierungs- oder Reinigungsarbeiten an ihnen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) Der Entleiher trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, daß von den Leihgaben Fotos, Dias, Reproduktionen sowie Aufnahmen für Film und Fernsehen nur mit schriftlicher Genehmigung des Leihgebers angefertigt werden und daß im übrigen das Museum bei der Veröffentlichung von genehmigten Fotos, Dias und dergleichen ausdrücklich als Leihgeber bezeichnet wird.

§ 3

(1) Der Entleiher haftet auch dann, wenn ihm kein Verschulden trifft, für Untergang, Verlust und jede Beschädigung der Leihgaben in der Weise, daß er bei Totalverlust den in § 1 angegebenen Versicherungswert und bei Beschädigung nach Wahl des Leihgebers entweder den Versicherungswert oder die vom Leihgeber nach fachlichem Ermessen taxierte Wertminderung nebst den Kosten der Instandsetzung zahlt.

(2) Der Entleiher ist damit einverstanden, daß die Leihgaben zu den in § 1 genannten Versicherungswerten für die Dauer des Leihverhältnisses vom Leihgeber bei der PROVINZIAL FEUERVERSICHERUNGSANSTALT DER RHEINPROVINZ, Düsseldorf, im Rahmen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen“, der „Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen“ sowie der „Anweisungen für den Schadenfall“ des Deutschen Transport-Versicherungs-Verbandes e. V. voll von Nagel zu Nagel gegen sämtliche Risiken versichert werden. Die Haftung des Entleihers selbst gemäß Absatz 1 wird durch den Abschluß dieser Versicherung nicht gemindert.

(3) Beschädigungen der Leihgaben hat der Entleiher dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat er die zur Klärung der Schadensursachen und zur Erhaltung von Ersatzansprüchen notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen — wie etwa die Einschaltung der Polizei und die Anforderung bahnamtlicher Unterlagen — sofort in die Wege zu leiten.

§ 4

Die Leihgaben können vor Ablauf der Leihzeit vom Leihgeber zurückgefordert werden, wenn sie aus besonderen Gründen — insbesondere für eine Ausstellung — benötigt werden oder wenn ihre sachgemäße Pflege und Erhaltung beim Entleiher nach Ansicht des Leihgebers nicht mehr gewährleistet ist.

Zusatz bei abweichender Regelung:

§ 5

Alle aus der Abwicklung dieses Vertrages entstehenden Kosten (z. B. Versicherungsprämien, Transportkosten u. ä.) trägt der Entleiher.

§ 6

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Gerichtsstand ist Köln.

....., den, Köln, den

In Vertretung
der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Im Auftrage

.....
Entleiher
Beigeordneter
Generaldirektor
der Museen
Museumsdirektor



LEIHVERTRAG

zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Württembergische Landesmuseum Stuttgart, Schillerplatz 6, 7000 Stuttgart 1

- Entleiher -

und

- Verleiher -
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

1. Der Verleiher überläßt dem Entleiher für die Ausstellung

die nachstehend aufgeführten Objekte.

Wert:

a) _____

b) _____

c) _____

insgesamt _____ Objekte, Gesamtwert: _____

unentgeltlich für die Zeit vom _____ bis _____ bis auf Widerruf.

2. Die Kosten des Hin- und Rücktransportes der Leihgaben trägt der Entleiher. Die aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten des Entleihers beginnen mit der Abholung und enden mit der Rückgabe der Leihgaben (*Von Nagel zu Nagel*).

§ 2

1. Der Entleiher verpflichtet sich, bei den Leihgaben die übliche Sorgfalt zu beachten, die Leihgaben vor Schaden zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen.

2. Die Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden.

3. An den Leihgaben dürfen keinerlei Veränderungen und keine Eingriffe vorgenommen werden.

4. Restaurierungen, Reinigungen, Rekonstruktionen an den Leihgaben durch den Entleiher bedürfen der Zustimmung durch den Verleiher. Die Kosten für etwaige Arbeiten trägt der Entleiher, wenn hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wird.

5. Jede an den Leihgaben eingetretene Beschädigung oder Veränderung ist dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

1. Von dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend genannten Objekte von dem Ort, an dem sie bisher aufbewahrt wurden, zwecks Beförderung zur Ausstellung entfernt werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach Beendigung der Ausstellung an ihren bisherigen Aufbewahrungsort verbracht sind (*Von Nagel zu Nagel*), haftet der Entleiher für alle Schäden, die an den Leihgaben entstehen.

2. Ausgeschlossen von der Haftung sind Schäden, welche entstanden sind durch:

- a) die dem Ausstellungsgut eigenfällige Beschaffenheit, insbesondere innerer Verderb, Verbleichen, Austrocknen, Schwund, soweit sie nicht durch die Ausstellung verursacht sind;
- b) Vorsatz, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Verleihers.

3. Für Schäden, die auf dem Transport infolge unsachgemäßer Verpackung entstehen, haftet der Entleiher nicht. Der Verleiher überwacht die Verpackung der Leihgaben.

4. Für Haftungsfälle gelten die in § 1 genannten Werte.

§ 4

1. Der Verleiher verpflichtet sich, in Absprache mit dem Entleiher die Leihgaben so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß sie zum Beginn der Ausstellungsarbeiten an den für die Ausstellung vorgesehenen Platz verbracht werden können. Die Rückgabe erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung im Absprache mit dem Verleiher.

2. Von den Leihgaben dürfen Fotografien im Zusammenhang mit dem unter § 1, Punkt 1 vorgesehenen Zweck der Entleiherung hergestellt werden.

3. Fernseh- und Filmaufnahmen sind zu informatorischen Zwecken gestattet.

§ 5

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Im übrigen gelten für diesen Leihvertrag die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 598 ff. BGB).

Stuttgart, den _____, den _____

Württembergisches Landesmuseum Stuttgart
Direktor

Entleiher

Verleiher

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
Bonn, den 16.6.1987

Oberarbeiteter Entwurf
Empfehlung zu Fragen der Haftung und Versicherung
von Leihgaben bei Ausstellungen
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom ...)

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt, die Haftung und Versicherung von Leihgaben bei Ausstellungen nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Umfang der Haftung

1.1 Ausleihe staatlicher Objekte

Bei einer Ausleihe ins Ausland soll grundsätzlich eine Haftung für alle Schadensfälle vereinbart werden.

Bei einer Ausleihe von Objekten in der Bundesrepublik Deutschland soll über die BGB-Haftung hinaus - grundsätzlich eine Haftung auch für Schäden, die durch Zufall eintreten, vereinbart werden. Für innere Unruhen, Krieg und Erdbeben kann infolge der Risikolage auf eine Haftungsübernahme verzichtet werden.

Bei Vereinbarungen über den Umfang der Haftung können die Kumulierung von Werten bei Sonderausstellungen, der vorhandene Sicherheitsstandard des Ausstellungsgebäudes sowie die Bereitschaft des Entleihers, Sicherheitsauflagen zu akzeptieren, berücksichtigt werden.

1.2 Anleihe durch staatliche Museen

Die Anleihe von Objekten soll unter möglichst günstigen Bedingungen erfolgen. Die Beteiligung der zuständigen Fach- bzw. Finanzressorts richtet sich dabei nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

2. Übernahme des Risikos

2.1 Das Transportrisiko soll ausnahmslos und restlos versichert werden.

2.2 Das Aufenthaltswisiko soll wie folgt geregelt werden:

(1) Bei der Ausleihe staatlicher Objekte in das Ausland soll - abgesehen von besonderen Vereinbarungen in Kulturabkommen - grundsätzlich eine Versicherung abgeschlossen werden, die alle Risiken deckt, für die gehaftet wird.

Staatliche Garantieerklärungen können eine Versicherung ersetzen, soweit dies in bilateralen Kulturabkommen vorgesehen ist oder im Einzelfall nach landesrechtlichen Regelungen zugelassen wird. Umfassendere Garantieerklärungen nicht alle gesetzlich und vertraglich übernommenen Risiken, so soll für die nicht abgedeckten Haftungsrisiken eine Versicherung abgeschlossen werden.

(2) Bei der Ausleihe staatlicher Objekte in der Bundesrepublik Deutschland in Land

- an private Entleiher und öffentlichen Körperschaften ohne Steuerkraft sollen alle Risiken, für die gehaftet wird, versichert werden;

- an Länder und Bund soll eine Haftungs-erklärung abgegeben oder eine Versicherung abgeschlossen werden, die alle Schäden deckt, für die gehaftet wird;

- an kommunale oder kirchliche Entleiher von vergleichbarem Standard sollen alle Risiken, für die gehaftet wird, versichert werden. Haftungserklärungen können unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Gemeindegröße und übernommenem Risiko entgegengenommen werden.

(3) Bei der Ausleihe durch staatliche Museen aus der Bundesrepublik Deutschland in Land kann auf den Abschluß einer Versicherung verzichtet werden, wenn das für das Museum zuständige Land sich bereit erklärt, etwaige Schäden, für die gehaftet wird, selbst zu decken. Dabei soll die Deckungsregelung innerhalb des Haushalts jedem Land überlassen bleiben.

Verlangt der Verleiher den Abschluß einer Versicherung, sollen die Versicherungsprämien aus den Ausstellungsverträgen bezahlt werden.

(4) Bei der Ausleihe durch staatliche Museen aus dem Ausland soll entsprechend Abs. (3) verfahren werden.

3. Vertragsgestaltung

Für die Gestaltung der Leihverträge soll unter Berücksichtigung dieser Empfehlung der "Musterleihvertrag für eine befristete Leihe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland" (Empfehlung der KMK vom 5.11.1976) zugrunde gelegt werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM INSTITUT FÜR MUSEUMSKUNDE

Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz

MATERIALIEN AUS DEM INSTITUT FÜR MUSEUMSKUNDE

(zu beziehen durch: Institut für Museumskunde, In der Halde 1, D - 1000 Berlin 33)

Heft 1 - 3 in einem Band (2. Aufl. 1984):

Heft 1: Christof Wolters

Benutzerhandbuch Datenerfassung und Datenkorrektur
(215 S.)

Heft 2: Peter - Georg Hausmann

Beispiele von Korrekturprodukten

Beiheft zum Benutzerhandbuch Datenerfassung und Datenkorrektur
(125 S.)

Heft 3: Christof Wolters

Informationssystem Museumsobjekte

Bericht über das 1978 - 1980 im Auftrag des Deutschen Museumsbundes e.V.
durchgeführte Pilotprojekt

Mit einem Vorwort von Stephan Waetzoldt
(94 S.)

Heft 4

Erhebung der Besuchszahlen

an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1981

Berlin 1982 (30 S.)

VERGRIFFEN

Heft 5

Günter S. Hilbert

Eine neue konservatorische Bewertung der Beleuchtung in Museen

Berlin 1983 (69 S.)

VERGRIFFEN

Heft 6

Erhebung der Besuchszahlen

an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1982

Berlin 1983 (25 S.)

VERGRIFFEN

Heft 7

Andreas Grote

Materialien zur Geschichte des Sammelns

Zwei Vorträge in Israel 1982 und 1983

Englisch mit deutschen Resümees

Berlin 1983 (63 S.)

Heft 8

Erhebung der Besuchszahlen

an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1983

Berlin 1984 (25 S.)

Heft 9

Hans - Joachim Klein

Analyse der Besucherstrukturen an ausgewählten Museen

in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)

Berlin 1984 (220 S.)

Heft 10

Eintrittsgeld und Besuchsentwicklung an Museen

der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West)

Berlin 1984 (36 S.)

VERGRIFFEN

- Heft 11 **Bibliographie - Report zu den Gebieten Museologie, Museumspädagogik und Museumsdidaktik**
Berlin 1984 (160 S.) erw. Neuauflage Heft 19
- Heft 12 **Wissenschaftliche Volontäre**
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
Berlin 1984 (96 S.) erw. Neuauflage Heft 20
- Heft 13 Carlos Saro und Christof Wolters
Handbuch Datenerfassung - Kleine Museen
Berlin 1985 (209 S. und 140 S. Anhang)
VERGRIFFEN
(überarb. Neuauflage vorgesehen)
- Heft 14 **Erhebung der Besuchszahlen**
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1984
Berlin 1985 (32 S.)
- Heft 15 **Entwicklung von Museumskonzeptionen**
in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) 1974 - 1985
Berlin 1985 (46 S.)
- Heft 16 **Erhebung der Besuchszahlen**
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1985
Including an English Summary
Berlin 1986 (39 S.)
- Heft 17 **Gutachten zur Änderung der Öffnungszeiten**
an den Staatlichen Museen Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Erstellt von Hans - Joachim Klein
Berlin 1986 (77 S.)
- Heft 18 **Erhebung der Besuchszahlen**
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1986
Including an English Summary
Berlin 1987 (40 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 18
- Heft 19 **Bibliographie - Report 1987 zu den Gebieten Museologie, Museumspädagogik und Museumsdidaktik**
Berlin 1987 (203 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 19
- Heft 20 **Wissenschaftliche Volontäre**
an den Museen und Denkmalämtern der Bundesrepublik Deutschland samt
Berlin (West)
Berlin 1987 (131 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 20
- Heft 21 Petra Schuck - Wersig, Martina Schneider und Gernot Wersig
Wirksamkeit öffentlichkeitsbezogener Maßnahmen für Museen und kulturelle Ausstellungen
Berlin 1988 (64 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 21

- Heft 22 Traudel Weber, Annette Noschka
Texte im Technischen Museum
Textformulierung und Gestaltung, Verständlichkeit, Testmöglichkeiten
Including an English Summary
Berlin 1988 (72 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 22
- Heft 23 **Erhebung der Besuchszahlen**
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1987
Including an English Summary
Berlin 1988 (46 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 23
- Heft 24 Carlos Saro und Christof Wolters
EDV - gestützte Bestandserschließung in kleinen und mittleren Museen
Bericht zum Projekt "Kleine Museen" für den Zeitraum 1984 - 1987.
Including an English Summary
Berlin 1988 (135 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 24
- Heft 25 Petra Schuck - Wersig, Gernot Wersig
Museen und Marketing
Marketingkonzeptionen amerikanischer Großstadtmuseen als
Anregung und Herausforderung
Including an English Summary
Berlin 1988 (112 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 25
- Heft 26 Andrea Prehn
Versicherung in Museen und Ausstellungen
Berlin 1989 (103 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 26

BERLINER SCHRIFTEN ZUR MUSEUMSKUNDE

(zu beziehen durch: Gebr. Mann Verlag, Berlin)

- Bd. 1 Günter S. Hilbert
Sammlungsgut in Sicherheit
Teil 1: Sicherheitstechnik und Brandschutz
Berlin 1981
ISBN 3-7861-1288-6
- Bd. 2 Hans - Joachim Klein und Monika Bachmayr
Museum und Öffentlichkeit
Fakten und Daten - Motive und Barrieren
Berlin 1981
ISBN 3-7861-1276-2
- Bd. 3 **Ausstellungen - Mittel der Politik ?**
Internationales Symposium
10. - 12. September 1980 in Berlin, veranstaltet vom Institut für Museumskunde,
Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz Berlin
und vom Institut für Auslandsbeziehungen Stuttgart
Red. Klaus Bleker und Andreas Grote
Berlin 1981
ISBN 3-7861-1316-5
- Bd. 4 Bernhard Graf und Heiner Treinen
Besucher im Technischen Museum
Zum Besucherverhalten im Deutschen Museum München
Berlin 1983
ISBN 3-7861-1378-5
- Bd. 5 Wolfger Pöhlmann
Ausstellungen A - Z
Gestaltung, Technik, Organisation
Berlin 1988
ISBN 3-7861-1453-6
- Bd. 6 Günter S. Hilbert
Sammlungsgut in Sicherheit
Teil 2: Lichtschutz und Klimatisierung
Berlin 1987
ISBN 3-7861-1452-8

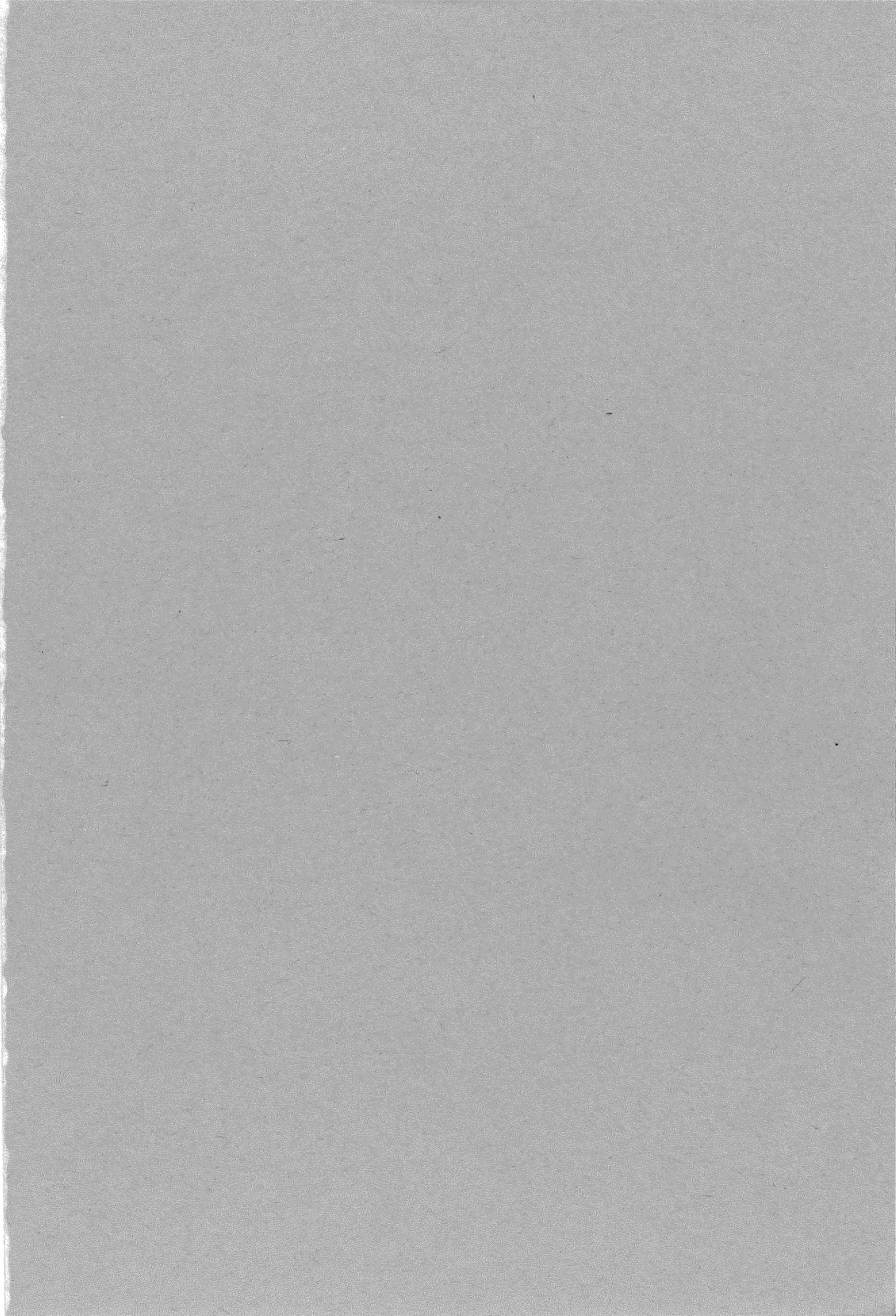
WEITERE PUBLIKATIONEN

Zu beziehen durch Bleicher Verlag, Gerlingen:

Robert Bosch Stiftung (Hrsg.)
Kunstförderung - Steuerstaat und Ökonomie
Beiträge zu einem Kolloquium der Robert Bosch Stiftung und der
Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Gerlingen 1987
ISBN 3-88350-580-3

Zu beziehen durch Deutsches Museum, München:

B. Graf und G. Knerr (Hrsg.)
Museumsausstellungen · Planung · Design · Evaluation.
Deutsches Museum München in Zusammenarbeit mit dem Institut für
Museumskunde, Berlin und der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart



ISSN 0931-7961 Heft 26

Materialien aus dem **Institut für Museumskunde** SMPK Berlin